

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 122
vom 14. November 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär S t ö c k l e r; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. T a n d l e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m;

ferner

zu Punkt 6: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Sektionschef Ing.

R e i c h und Ministerialrat Dr. P o k o r n y,

von der Staatskommission für Sozialisierung Sektionschef K r a s n y;

zu Punkt 12: Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und

Zivilinterniertenangelegenheiten Abgeordneter R i c h t e r.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 – 18.30

Reinschrift (39 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Erhöhung der Zuckerpreise und der Tarifpreise für die Tabakfabrikate.
2. Zurückziehung des Gesetzentwurfes über die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien.
3. Verdienstentgangenschädigung an die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirkenden Arbeiter- und Bürgerräte.
4. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages über die Trennung einer Reihe von Gemeinden in Niederösterreich.

5. Genehmigung von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses, beziehungsweise Landesrates, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen, beziehungsweise von 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.
6. Gesetzentwurf, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz); Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.
7. Ausschreibung einer Plankonkurrenz für Neubauten der technischen Hochschule in Wien.
8. Verwertung von bisher militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäuden.
9. Entsendung von zwei Mitgliedern des Betriebsrates der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission.
10. Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes.
11. Übertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte.
12. Kostenbedeckung für die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA. f. Finanzen zur Erhöhung des Zuckerpreises (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA. f. Finanzen zur Erhöhung der Tarife für Tabakfabrikate (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat der Staatskanzlei Zl. 2555/46 St.K. über den Antrag auf Zurückziehung des Gesetzesentwurfs über die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Auszug für den Vortrag des StA. des Inneren Zl. 40.961 über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Trennung einer Reihe von Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Auszug für den Vortrag des StA. des Inneren Zl. 40.971 über Beschlüsse des nö. Landesausschusses bzw. Landesrates zur Einhebung von Mietzinsauflagen bzw. 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vorlage der Staatsregierung eines Gesetzesentwurfs für elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz) mit Erläuterungen (56 Seiten, gedruckt)

Beilagen zu Punkt 6 betr. Notiz des StA. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zum Elektrizitätsgesetz (2 Seiten), Anschreiben und Begründung (zweifach) für das Elektrizitätsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über die Elektrizitätswirtschaft (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Begründung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Ausschreibung einer Plankonkurrenz für Neubauten der Technischen Hochschule Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen der Verwertung bisher militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäude (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen der Entsendung zweier Betriebsräte der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes (des StA. f. soziale Verwaltung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung auf Übertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den UStSchr. im Volksgesundheitsamt (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen wegen der Kostendeckung für den Heimtransport der Kriegsgefangenen (3 Seiten)

1.

Erhöhung der Zuckerpreise und der Tarifpreise für die Tabakfabrikate.

Staatssekretär Dr. R e i s c h begründet in ausführlicher Weise den Antrag auf Erhöhung der Zuckerpreise vom 1. Dezember l. J. angefangen - unter Einrechnung eines 250 %igen Agios der tschechischen Krone - auf rund das Doppelte der gegenwärtigen Verschleißpreise sowie auf Erhöhung der Tarifpreise für die Tabakfabrikate um rund 220 % - gleichfalls gültig vom 1. Dezember d. J. an.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte machen Staatssekretär Dr. M a y r und Unterstaatssekretär M i k l a s ihr Einverständnis zur Tabakpreiserhöhung davon abhängig, dass gleichzeitig auch eine ausgiebigere Belieferung der Landbevölkerung mit Rauchmaterial verfügt werde; diesfalls erteilt Sektionschef Dr. G r i m m befriedigende Zusicherungen.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich in Anbetracht der vom Staatssekretär für Finanzen vorgebrachten zwingenden staatsfinanziellen Gründe die beiden von ihm gestellten Anträge.

2.

Zurückziehung des Gesetzentwurfes über die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1919 die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain beschlossen habe. Hiedurch sei die in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. Mai 1919 genehmigte und in der Nationalversammlung eingebrachte, jedoch bisher noch nicht verabschiedete Regierungsvorlage, betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien gegenstandslos geworden.

Redner erbitte daher im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern die Ermächtigung zur Rückziehung des Gesetzentwurfes „betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien.“

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

3.

Verdienstentgangentschädigung an die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirkenden Arbeiter- und Bürgerräte.

Staatssekretär E l d e r s c h berichtet, dass die mit Beschluss des Kabinettsrates vom 7. November d. J. eingesetzte Kabinettskonferenz sich in der Frage der Gewährung von Verdienstentgangentschädigungen an die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirkenden Arbeiter- und Bürgerräte dahin geeinigt habe, dem Kabinettsrat zu empfehlen, derartige Entschädigungen - beschränkt auf den Betrag des Normallohnes mit Ausschluss der Vergütung für Nebenleistungen (Überstunden u. dgl.) - grundsätzlich zuzubilligen; um Vergleiche mit der Entlohnung der im Kriegswucheramte beschäftigten Staatsangestellten zu vermeiden, wären diese Entschädigungen jedoch in der Weise zur Auszahlung zu bringen, dass der Arbeitslohn der betreffenden im Kriegswucheramte derzeit beschäftigten Personen vom Arbeitsgeber voll weitergezahlt und ihm aus den Mitteln des Kriegswucheramtes rückvergütet wird. Einer besonderen Regelung bedürfen nur noch die Vergütungen jener Staatsangestellten, bei denen die Nebengebühren die Lohnbezüge, - wie dies beispielsweise bei den Eisenbahnbediensteten (Fahrpersonal) der Fall sei - erheblich übersteigen. In dieser Hinsicht würden die Besprechungen im Schoße der Kabinettskonferenz fortgesetzt werden. Was die Erfordernisziffer für die Entschädigungsbeträge anbelange, sei die Kabinettskonferenz zur Anschauung gelangt, dass zunächst das Ergebnis der drei ersten Monate abgewartet

werden sollte, worauf dem Kabinettsrate über die Höhe des erforderlichen Kredites Bericht erstattet werden wird.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des sprechenden Staatssekretärs genehmigend zur Kenntnis.

4.

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages über die Trennung einer Reihe von Gemeinden in Niederösterreich.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 1. Oktober d. J. Gesetzentwürfe über die Teilung der Ortsgemeinden Ober-Kreuzstetten, Grafensulz, Zwentendorf, Eichenbrunn, Kronberg, Theras, Manhartsbrunn, Simonsfeld und Hauskirchen in je zwei selbständige Ortsgemeinden beschlossen habe. Gegen diese Beschlüsse obwalten keine Bedenken, da es sich durchwegs um ganze Katastralgemeinden handle, die abgetrennt werden sollen, und die Lebensfähigkeit der genannten Gemeinden gesichert erscheine. Im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Finanzen und für Justiz erbitte der sprechende Staatssekretär vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen diese Gesetzesbeschlüsse abgesehen werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Genehmigung von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates, betreffend die Einhebung von Mistzinsauflagen beziehungsweise von 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs E l d e r s c h hat die niederösterreichische Landesregierung die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für den Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 14. November 1916, beziehungsweise für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landesrates vom 20. Februar, 11., 18. und 19. März, sowie 8. und 29. April 1919 betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen, beziehungsweise von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Spitz an der Donau, Stockerau, Mauer bei Wien, Pernitz, Mallersbach, Süssenbach, Eibenstein, Gross-Pertholz, Watzmanns, Wopfung, Walpersbach, Winzendorf, Schwallenbach, Wurmbrand, Kollnitzgraben, Amaliendorf, Kirchau, Hornstein und Altmann beantragt.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Staatssekretär die von ihm gleichzeitig erbetene Ermächtigung zur Genehmigung der vorgenannten Beschlüsse durch die Staatsregierung.

6.

Gesetzentwurf, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz); Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erinnert daran, dass der vom ehemaligen Staatsamte für öffentliche Arbeiten ausgearbeitete Entwurf für ein Elektrizitätsgesetz seinerzeit deshalb nicht in weitere Behandlung genommen worden sei, weil die Staatskommission für Sozialisierung damals die Vorlage eines besonderen Gesetzentwurfes über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft in Aussicht genommen habe. Bekanntlich sei es infolge des Widerspruches der Interessenten, besonders der Länder, hiezu nicht gekommen. Die Abstandnahme von der staatsgesetzlichen Regelung dieser Frage habe nun den Übelstand gezeitigt, dass mehrere Länder zwischenweilig im Wege einer Novellierung ihrer Wasserrechtsgesetze Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft erlassen hätten, welche für die Zukunft eine einheitliche Regelung dieser Materie für das gesamte Staatsgebiet erschweren. Um einer weiteren Zersplitterung in diesen Belangen entgegenzuwirken, sei es nun im Interesse einer zweckmäßigen Verwertung der Wasserkräfte unausweichlich, durch ein Staatsgesetz so rasch als möglich wenigstens über die dringendsten Fragen - hiebei kommt zunächst das Elektrizitätswegerecht, und des Verfahren in Betracht - Verfügungen zu treffen. Diesfalls seien in dem dem Kabinettsrate vorliegenden Gesetzentwurfe, der auch bereits die Zustimmung der Länder gefunden habe, die entsprechenden Teile des ursprünglichen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes zu einem Ganzen zusammengefasst worden. Um der endgiltigen Regelung der Elektrizitätswirtschaft nicht vorzugreifen, behalte der § 5 der Vorlege die Behandlung der Einrichtungen zur planmäßigen Versorgung des Staatsgebietes mit elektrischer Energie, die Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Rücksichten hiebei sowie die Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen ausdrücklich einem besonderen Gesetze vor. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.

Anschließend daran unterbreitet der Präsident der Staatskommission für Sozialisierung dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft. Dieses Gesetz habe die Aufgabe den ersten Abschnitt des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes vom Jahre 1918 zu ersetzen, welches bekanntlich das Konzessionssystem für Elektrizitätsunternehmungen

festlegte. Es beinhalte die Regelung der Rechte des Staates und der Allgemeinheit gegenüber den Elektrizitätsunternehmungen und bilde sonach eine notwendige Ergänzung der vom Staatssekretär Ing. Z e r d i k eingebrachten Vorlage über elektrische Anlagen, welches den Unternehmungen nur Rechte einräume, ohne ihnen korrele Verpflichtungen aufzuerlegen. Bei den einschlägigen Beratungen dieses Entwurfes im WEWA sei eine Übereinstimmung mit den Ländervertretern erzielt worden und sei bei dessen Textierung auch auf allenfalls mögliche Befürchtungen, die im Auslande rücksichtlich der Sozialisierung unserer Elektrizitätswirtschaft gehegt werden könnten, Bedacht genommen worden. Nicht nur, dass im Titel des Gesetzes der Ausdruck „Sozialisierung“ entfallen sei, sind im § 1 an die Stelle der früher als Träger der Elektrizitätswirtschaft in Aussicht genommenen „gemeinwirtschaftlichen Anstalten“ nunmehr Landesunternehmungen also auch Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters gesetzt worden, in denen nach dem Gesetze vom 29. Juli 1919 auch das Privatkapital Platz finden könne. Bemerkenswert sei ferner, dass der § 2 ein wichtiges Zugeständnis der Länder enthalte, indem dort die Zusammenfassung aller Angelegenheiten der Wasserkraft - und Elektrizitätswirtschaft in einer der Staatsregierung unmittelbar unterstehenden Dienststelle (WEWA) gesetzlich festgelegt erscheine. Redner erbitte sich sohin die Ermächtigung, den Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft gleichzeitig mit jenem über die elektrischen Anlagen (Elektrizitätsgesetz) in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der V o r s i t z e n d e macht aufmerksam, die Reparationskommission stehe auf dem Standpunkte, dass alles Eigentum auf österreichischem Gebiete, mithin auch die künftigen Wasserkraftwerke, für die Wiedergutmachung haften und dass daher zum Ausbaue der Wasserkräfte die Zustimmung der Reparationskommission erforderlich sei; letztere würde ihre Zustimmung zweifellos niemals zu Anlagen bloß für ein einzelnes Land erteilen, sondern eine einheitliche Bewirtschaftung für alle Wasserkräfte verlangen. Der Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft müsse daher seiner Anschauung nach vor allem aus dem Gesichtspunkte beurteilt werden, ob hiebei dem Staate die Möglichkeit offen bleibe, die Errichtung der Elektrizitätswerke einheitlich für das ganze Staatsgebiet zu vergeben und ob die Vorlage nicht vielmehr ein die Entwicklung behinderndes Präjudiz im Sinne einer Verländerung der Elektrizitätswirtschaft in sich schließe. Eine derartige Festlegung würde dem Redner unmöglich erscheinen, da sie uns binnen Kurzem vor die peinliche Notwendigkeit stellen müsste, das Gesetz wieder außer Kraft zu setzen.

Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n erwidert hierauf, dass die Landesverwaltungen ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz zustandekomme oder nicht, auf dem Standpunkte stünden,

dass die Ausnützung der Wasserkräfte eine ihrer Kompetenz unterliegende Angelegenheit bilde. Der Gesetzentwurf sichere jedoch dem Staate insoferne den vom Vorsitzenden gewünschten Einfluss, als der § 2 der Vorlage in dem Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamte eine von den Ländern anerkannte Zentralstelle vorsehe, welche hinsichtlich des ganzen Staatsgebietes kompetent sein werde. Da eine weitergehende Einschränkung der Selbständigkeit der Länder keinesfalls zu erreichen sei, bilde die notwendige Rücksichtnahme auf die Reparationskommission demnach nur einen Grund mehr, um auf das Zustandekommen dieses Gesetzes hinzuwirken.

Staatssekretär Dr. R e i s c h äußert die Befürchtung, dass der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft und die darin enthaltene Berufung auf das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen das Ausland abhalten werden, uns Kapital für den Ausbau der Wasserkräfte zur Verfügung zu stellen. Das ausländische Kapital finde bei dem jetzigen großen Geldbedarfe der Welt überall Anlagsmöglichkeiten; es werde sich daher nur dann Österreich zuwenden, wenn es hier unter günstigeren Bedingungen als anderwärts arbeiten könne. Unsere gesamte wirtschaftliche Zukunft beruhe auf dem Ausbau unserer Wasserkräfte; sie bilden gleichzeitig das wertvollste Pfandobjekt für die Erlangung jener Kredite, die wir zur Sicherstellung, unserer einfachsten Lebensnotwendigkeiten bedürfen. Aus eigenen Mitteln vermögen wir aber an diesen Ausbau nicht heranzutreten, der Staat sei vollständig auf das ausländische Kapital angewiesen und müsse daher alles vermeiden, was dieses verscheuchen könnte.

Als weiteres Bedenken gegen den Gesetzentwurf führt der sprechende Staatssekretär an, dass darin die Verländerung der Elektrizitätswirtschaft festgelegt werde. Im WEWA vermöge er ein wirksames Gegengewicht nicht zu erblicken, weil das Gesetz über den Wirkungsbereich dieses Amtes keinerlei Bestimmungen treffe, also noch ganz dahin stehe, welchen Einfluss der Staat auf die Ausnützung der Wasserkräfte werde üben können. Ausländisches Kapital werde aber nur für großzügige Unternehmungen, die sich über das ganze Staatsgebiet erstrecken, zu erlangen sein.

Von diesen beiden Gesichtspunkten aus betrachtet, scheine der vorliegende Gesetzentwurf dem Redner Hindernisse gegen ein Einströmen ausländischen Kapitals aufzurichten.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur gleichzeitigen Einbringung beider Gesetzentwürfe. Sollte die Gewinnung des Auslandskapitals von der Zusammenfassung der Landeselektrizitätsunternehmungen zu einem einheitlichen Ganzen für das Staatsgebiet bedingt sein, so würde der Absatz 2 des § 3 des Gesetzentwurfes über die Elektrizitätswirtschaft, demzufolge „die Landeselektrizitätsunternehmungen aus volkswirt-

schaftlich wichtigen Gründen die ihnen zustehenden Rechte an andere gemeinwirtschaftliche Unternehmungen übertragen können“, eine entsprechende Handhabe dazu bieten.

Unterstaatssekretär E i s l e r führt an der Hand der Bestimmungen des § 6 des Entwurfes über die Elektrizitätswirtschaft den Beweis, dass an diese Vorlage eine stichhältige Befürchtung weitgehender Sozialisierungsmaßnahmen nicht geknüpft werden könne. Der Gegensatz zwischen Staat und den Ländern betreffe übrigens auch nicht die Frage der Sozialisierung, sondern erschöpfe sich lediglich in Meinungsverschiedenheiten über zentrale oder länderweise Verwaltung. Dieser Gegensatz werde allerdings durch den Entwurf nicht vollständig ausgeglichen; die Vorlage sei aber immerhin eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustande der Regellosigkeit, welcher von den Ländern bereits dazu ausgenützt wurde sich durch Novellierungen der Landeswasserrechtsgesetze eine Monopolstellung für die Konzessionierung von Wasserkraftanlagen zu schaffen. Die Folge davon sei, dass die Länder Konzessionen nach ihrem Belieben ohne Rücksicht, auf gesamtstaatliche Interessen verleihen und die Wasserkräfte daher in Einzelunternehmungen zersplittert werden. Künftig soll eben ein Einfluss des Staates auf die Landes-Elektrizitätsunternehmungen sichergestellt und die Möglichkeit der Zusammenlegung von Einzelunternehmungen angebahnt werden. Eine straffere Organisation lasse sich bei den Landesverwaltungen derzeit wohl nicht erreichen. Immerhin könne von Landes-Elektrizitätsunternehmungen, in denen sachkundige Personen zur Mitwirkung berufen sein werden, eine sachlichere Behandlung der Materie erwartet werden, als von den rein bürokratisch arbeitenden Landesregierungen. Redner empfehle daher dem Kabinettsrate die Annahme des vom Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung eingebrachten Antrages.

Vizekanzler F i n k glaubt die Angelegenheit von dem Standpunkte aus beurteilen zu sollen, dass bei der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Staat und den Ländern neben Angelegenheiten, die dem Staate zugehören, und jenen, die in den Wirkungskreis der Länder fallen, stets noch eine Gruppe von Angelegenheiten übrig bleibe, die die Interessensphären beider berühren. Zu diesen zähle auch die Frage der Wasserwirtschaft. Hier müsse der Staat die Möglichkeit haben, die Wasserkräfte für seine Zwecke auszunützen, doch dürfen die Länder hievon nicht völlig ausgeschlossen werden. Indem sich der Entwurf auf die Basis der Interessengemeinschaft stelle, strebe er eine gerechte Lösung an und suche von den Ländern, die gegenwärtig das gesamte Verfügungsrecht in wasserwirtschaftlichen Fragen in Händen haben, wenigstens den möglichsten Teil des Einflusses auf den Staat zurückzugewinnen.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n kommt auf die Einwendungen des Staatssekretärs

Dr. R e i s c h zu sprechen und betont, dass gerade der vorliegende Gesetzentwurf die einzige Möglichkeit biete, die Länder in der Elektrizitätswirtschaft zu gemeinsamen großzügigen Unternehmungen zusammenzufassen. Würden die Länder durch die Zurückstellung des Gesetzes aus ihrer ihnen in langwierigen Unterhandlungen abgerungenen Zusage entlassen werden, so könnte in die Elektrizitätswirtschaft überhaupt nie mehr eine Einheitlichkeit gebracht werden. Die Länder hätten die volle Bewegungsfreiheit bei Vergebung der Wasserrechte. Diesem Übelstande werde am besten durch die gesetzliche Festlegung des WEWA abgeholfen werden. Erfahrungsgemäß seien die Länder nicht im Stande, sich selbst das erforderliche Kapital zum Ausbaue ihrer Wasserkräfte zu verschaffen, sie müssen hiezu immer die Vermittlung des WEWA in Anspruch nehmen. Dabei werde sich stets die Gelegenheit ergeben, ihre Zustimmung zur Schaffung gemeinsamer Anlagen zu erreichen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k vermeint, dass zwischen den beiden Gesetzen kein Junktim hergestellt und die Verhandlungen über das Elektrizitätsgesetz nicht aufgehoben werden dürfen, wenn das Elektrizitätswirtschaftsgesetz auf Widerspruch stoßen sollte.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erblickt das Hauptbedenken gegen den Gesetzentwurf darin, dass er nur gemeinwirtschaftliche Unternehmungen zulasse. Da sich an solchen das ausländische Kapital fraglos nicht beteiligen werde, sei damit eigentlich der Verzicht auf den Ausbau der Wasserkräfte überhaupt ausgesprochen, zumal wir aus eigener Kraft bekanntlich weder die Mittel noch die erforderlichen Rohstoffe aufzubringen vermögen. Das Gesetz müsse demgemäß so gehalten sein, dass es für die Verhandlungen mit dem Auslande volle Freiheit gewähre und uns gestatte, jene Lösung zu wählen, die nach der Lage des Falles unseren Interessen am besten diene. Der Entwurf stehe übrigens auch mit den Erklärungen der Regierung im Widerspruch, dass auf neuerschlossenen Gebieten mit der Sozialisierung nicht fortgeschritten werden würde.

Staatssekretär Dr. R a m e k zergliedert das Problem nach seiner innen- und außenpolitischen Seite. In innerpolitischer Beziehung bedeute die Vorlage eine Ausgleichung der Interessengemeinschaft von Staat und Ländern auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft auf einer mittleren Linie und stelle daher einen Gewinn dar, weil damit der jetzigen Zerfahrenheit in der Ausnützung der Wasserkräfte ein Ende gesetzt würde. Vom außenpolitischen Standpunkte jedoch käme in Betracht, dass der Gesetzentwurf mit der Verländerung der Wasserwirtschaft eine Verletzung des Friedensvertrages bedeute, weil er öffentliches Gut, das für die Wiedergutmachung zu haften habe, durch Übertragung an die Verfügungsgewalt der Länder dem Zugriffe der Entente entziehe. Nach Ansicht des sprechenden Staatssekretärs sollte daher zunächst noch eine Untersuchung darüber angestellt werden, ob der Entwurf nicht

mit den Bestimmungen des Friedensvertrages im Widerspruche stehe.

Der V o r s i t z e n d e rückt als entscheidend die Tatsache in den Vordergrund, dass wir aus eigenen Mitteln die Wasserkräfte nicht ausbauen können, sondern unbedingt Auslandskapital hiezu brauchen. Wir hätten auch gar nicht die Wahl, welches Auslandskapital herangezogen werden solle, sondern müssten uns der Entscheidung der Reparationskommission unterwerfen, welche, da aus dem Ertragnisse der Wasserkraftanlage Widergutmachung zu leisten wäre, zweifellos nur das Kapital der Ententeländer zulassen werde. Frankreich und England hätten derzeit keine freien Kapitalien, es käme daher vermutlich nur Amerika als Geldgeber in Betracht. Letzteres aber würde jedenfalls die Übertragung des Ausbaues der gesamten Wasserkräfte des Staatsgebietes nach einem einheitlichen Bauprogramm verlangen und dem dürfte der vorliegender Entwurf hinderlich im Wege stehen, da der Staat über die Wasserkräfte nicht frei verfügen könne, sondern sich erst mit den Ländern auseinandersetzen müsse. Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang dürfte also in der Vorlage noch ein Vorbehalt des Inhaltes nötig sein, dass dem Staate die Möglichkeit eingeräumt werde, einem etwaigen Verlangen der Reparationskommission Rechnung zu tragen, sonach der Ausbau der gesamten Elektrizitätswerke des Staatsgebietes einer Auslandsgesellschaft für eine bestimmte Zeit als Monopol zu überlassen sei.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bezeichnet es als wesentlich, die Monopolstellung der gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsunternehmungen aus dem Gesetze zu entfernen; ihre Beibehaltung würde vom Auslande als Schlagwort und Beweis für den Fortbestand von Sozialisierungsbetrebungen ausgenützt werden und müsste daher die Kreditverhandlungen aller Art empfindlich stören. Der einzige Vorteil, den das Elektrizitätswirtschaftsgesetz bringt, sei der in der Errichtung des WEWA zum Ausdruck gelangende Zentralisationsgedanke. Zur gesetzlichen Festlegung des WEWA sei aber die Erlassung eines eigenen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes nicht erforderlich, dieser Zweck könnte vielmehr ebensogut dadurch erreicht werden, dass die bezügliche Bestimmung in das Gesetz über elektrische Anlagen aufgenommen werde.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r verweist darauf, dass bei dem gegenwärtigen Rechtszustande die Länder auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft bereits viel mehr sozialisieren, als es nach der Gesetzesvorlage möglich wäre. Werde das Zustandekommen des Gesetzes verzögert, so würden die Länder voraussichtlich schon binnen Kurzem alle Wasserkräfte vergeben haben, die dann bei einer späteren Vereinheitlichung der Kraftanlagen nur um hohe Entschädigungssummen abgelöst werden könnten. Den Befürchtungen über Sozialisierungstendenzen könnte durch eine entsprechende Fassung des § 3 der Vorlage etwa

in der Art Rechnung getragen werden, dass den Ländern die Verpflichtung auferlegt werde, die Landes-Elektrizitätsunternehmungen von sich aus zu schaffen.

Sektionschef Dr. K r a s n y führt aus, dass der Gesetzentwurf aus der Zwangslage entsprungen sei, gegenüber der regellosen Konzessionsvergebung in den Ländern raschest Ordnung zu schaffen. Für die Beteiligung ausländischen Kapitals könnte im Rahmen des Gesetzes ein Weg etwa dadurch gefunden werden, dass die Landes-Elektrizitätsunternehmungen zwar als primäre Träger der Bau- und Betriebsrechte erscheinen, aber ermächtigt werden, ihre Rechte an andere Unternehmungen zu übertragen, die nicht zwingend eine gemeinwirtschaftliche Form zu haben brauchen, sondern auch freie Gesellschaften sein Können. Solche Bau- und Betriebsgesellschaften wären möglich für Einzelwerke oder für alle Werke eines Landes oder schließlich für alle Werke des ganzen Staates. Die Übertragung der Bau- und Betriebsrechte an die Gesellschaft könnte in der Form des Abschlusses von Bau- und Betriebsverträgen mit den Landesunternehmungen geschehen, die ungefähr den jetzigen Konzessionen entsprächen- Bei dieser Lösung würden alle Bedenken des Auslandes gegen Kapitalsinvestitionen bei unseren Wasserkraftwerken schwinden, zumal das Auslandskapital von jeher gewöhnt sei, den Bau und Betrieb auch in solchen Fällen zu führen, wo sich die Berechtigung in den Händen Dritter befinde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h hält den Vorschlag des Vorredners für sehr beachtenswert, erblickt jedoch gewisse Bedenken noch darin, dass keine Möglichkeit bestünde, die Landes-Elektrizitätsunternehmungen zur Übertragung ihrer Rechte an Bau- und Betriebsgesellschaften zu zwingen; ohne einen solchen Zwang würde sich jedoch seiner Auffassung nach die notwendige Einheitlichkeit nicht erzielen lassen.

Vizekanzler F i n k misst dem Zustandekommen eines Gesetzes im Sinne des vorliegenden Entwurfes deshalb eine erhöhte Bedeutung bei, weil der darin zum Ausdrucke gebrachte Kompetenzenausgleich zwischen Staat und Ländern seiner Ansicht nach Erleichterungen für die Verhandlungen der Staatsregierung über die Verfassung bringen würde. Den vom Vorsitzenden und vom Staatssekretär für Finanzen geforderten Rücksichten könnte in der Weise Rechnung getragen werden, dass den Ländern alternativ die Möglichkeit eingeräumt werde, die Elektrizitätswirtschaft entweder durch gemeinwirtschaftliche Unternehmungen oder aber auch durch privatwirtschaftliche Gesellschaften führen zu lassen, wobei jedoch für den letzteren Fall die Zustimmung auch des Staates ausdrücklich als Erfordernis aufgestellt werden müsste.

Der V o r s i t z e n d e schlägt vor, dem § 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes bei gleichzeitiger Streichung des Absatzes 2 des § 3 einen zweiten Absatz des Inhaltes anzufügen,

dass „der Bau und Betrieb der Wasserkraftwerke in mehreren oder allen Ländern im Einvernehmen untereinander und mit der Staatsregierung besonderen Bau- und Betriebsgesellschaften übertragen werden könne.“ Den Ländern müsste der Grund dieser Abänderung in entsprechender Weise dahin erläutert werden, dass das Gesetz in der jetzigen Form bloß für den Fall des Ausbaues unserer Wasserwerke mit eigenen Mitteln passe und die vorgenommene Erweiterung den Zweck verfolge, auch für den Fall des Ausbaues und Betriebes der Werke durch ausländisches Kapital vorzusorgen. In diesem Zusammenhange wären die Länder auch über den Standpunkt der Reparationskommission zu informieren, wonach der Ausbau der Wasserkräfte an die Zustimmung der Ententemächte gebunden erscheine und die Reparationskommission nicht länderweise Verhandlungen, sondern nur Abmachungen über den Ausbau aller Wasserkräfte des ganzen Staatsgebietes nach einem einheitlichen Programme zuzulassen gedenke.

Schließlich regt Staatssekretär Dr. R e i s c h noch die Streichung jener Bestimmung des § 19 des Elektrizitätsgesetzes an, wonach durch die Erklärung der Starkstromleitungen einschließlich der Schalt- und Transformatorenanlagen als Zugehör der Stromerzeugungsstätte ihre gebührenrechtliche Behandlung als bewegliche Sache nicht berührt wird, weil darin eine bedenkliche Durchbrechung des gebührenrechtlichen Grundsatzes liege, dass das Zugehör das Schicksal der Hauptsache zu teilen habe.

Nach Aufklärungen des Ministerialrates Dr. P o k o r n y über den Zweck dieser Bestimmung kommt ein Einverständnis in der Richtung zustande, dass der Schlusssatz des ersten Absatzes des § 19 zu streichen sei.

Der V o r s i t z e n d e verweist abschließend darauf, dass die abgeführte Debatte die ursprünglichen Meinungsverschiedenheiten soweit geklärt habe, dass deren Bereinigung im Wege einer einverständlichen Festsetzung des Wortlautes der Vorlage möglich erscheine; er stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle eine aus dem Vizekanzler F i n k, dem Präsidenten der Sozialisierungskommission Staatssekretär Dr. E l l e n b o g e n, sowie den Staatssekretären Dr. R e i s c h, S t ö c k l e r und Ing. Z e r d i k bestehende Kabinettskonferenz mit der Aufgabe betrauen, die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe hinsichtlich ihres Wortlautes miteinander in Einklang zu bringen und weiters dem Elektrizitätswirtschaftsgesetze im Sinne des Ergebnisses der Debatte ergänzende Bestimmungen, betreffend die Übertragung des Baues und Betriebes von Wasserkraftanlagen an Bau- und Betriebsgesellschaften einzufügen.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu und genehmigt gleichzeitig die Einbringung der beiden Vorlagen in ihrer aus den Beschlüssen der Kabinettskonferenz hervorgehenden

Fassung in der Nationalversammlung.

7.

Ausschreibung einer Plankonferenz für Neubauten der technischen Hochschule in Wien.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, zum Zwecke der Erlangung künstlerischer Baupläne für die Neubauten der chemischen und der Maschinenbauschule an der technischen Hochschule in Wien auf den Baugründen nächst dem Aspangbahnhofe einen Planwettbewerb unter den heimischen Baukünstlern mit einem Maximalkostenaufwande von 500.000 K ausschreiben und Vorsorge für die Sicherstellung dieses budgetären Erfordernisses treffen zu dürfen.

Diese Plankonkurrenz sei als Notstandsaktion für die augenblicklich unter Beschäftigungslosigkeit leidenden Architekten gedacht; sie sei diesen vom sprechenden Staatssekretär auf Grund einer seinerzeitigen Kreditzusage des vormaligen Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r auch bereits in sichere Aussicht gestellt worden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h und Sektionschef Dr. G r i m m erheben gegen die Aufwendung einer Summe von 500.000 K für diesen Zweck Einwendungen und sprechen sich überhaupt gegen die Veranstaltung einer Plankonkurrenz für Bauten aus, deren Ausführung der enormen Kosten wegen derzeit gar nicht in Erwägung gezogen werden könnte.

Nachdem sich Staatssekretär Ing. Z e r d i k mit der Herabminderung des bezüglichen Kostenaufwandes auf 300.000 K einverstanden erklärt hatte, erteilt der Kabinettsrat schließlich dem gestellten Antrags seine Zustimmung.

8.

Verwertung von bisher militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäuden.

Um einerseits die in Wien herrschende Wohnungsnot wirksam bekämpfen und andererseits eine Reihe dringend notwendiger Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben rufen zu können, erbittet Staatssekretär Ing. Z e r d i k einen Beschluss des Kabinettsrates, dass das Staatsamt für Heerwesen möglichst rasch eine örtliche Zusammenlegung der noch bestehenden militärischen Kommandos, wie auch eine Beschleunigung der im Zuge befindlichen Liquidierungsarbeiten, ferner eine möglichst intensive Ausnützung der Kasernen zu veranlassen habe, damit in kürzester Zeit eine Anzahl größerer moderner Gebäude, wie beispielsweise das Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums, jenes der Marinesektion, des Korpskommandos, des Landesverteidigungsministeriums, ferner die Schwarzenbergkaserne,

die Radetzkykaserne etc. geräumt und der zivilen Staatsverwaltung zur Benützung übergeben werden können. Um die Regelung dieser Angelegenheit in einer den zivilstaatlichen und den Bedürfnissen des Heerwesens entsprechenden Weise durchzuführen, hätte sich das Staatsamt für Heerwesen unverzüglich mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beziehungsweise mit der bei diesem Staatsamte eingesetzten zwischenstaatsamtlichen Kommission für die Verwertung freiwerdender militärischer Liegenschaften und Gebäude in's Einvernehmen zu setzen und alle, die einschlägigen Unterbringungsfragen berührenden Angelegenheiten zu beraten.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt, dass alle entbehrlichen militärischen Baulichkeiten ohnedies schon freigegeben worden seien und es nicht angehe, die Befriedigung aller neu auftauchenden Raumbedürfnisse immer nur von der Heeresverwaltung zu verlangen. Es wäre zweckmäßig, diese Gebäudefragen einheitlich für alle Ressorts zu behandeln und dazu eine gemeinsame Kommission in's Leben zu rufen.

Der Kabinettsrat beschließt, eine zwischenstaatsamtliche Kommission, bestehend aus je einem Vertreter sämtlicher Staatsämter einzusetzen, welche alle die Verwendung staatlicher Gebäude betreffenden Fragen zu erledigen haben wird. Mit der Führung dieser Angelegenheit wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut, dem auch die Einberufung der Kommission obliegen wird.

9.

Entsendung von zwei Mitgliedern des Betriebsrates der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k berichtet, dass gelegentlich der Verhandlungen zur Abstellung gewisser Übelstände, die sich aus der Tätigkeit des Arbeiterrates der Staatsfabrik Blumau ergeben haben, von der Arbeiterschaft die Berufung von zwei Vertretern des Betriebsrates mit Sitz und Stimme in die Verwaltungskommission begehrt worden sei. Diese Forderung sei mit der Maßgabe, dass aus Gründen der Fabriksdisziplin gleichzeitig auch der Direktor der Fabrik in der Verwaltungskommission Sitz und Stimme zu erhalten hätte, der Verwaltungskommission vorgelegt, von ihr aber aus sachlichen Erwägungen und mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Erweiterung des Mitgliederkreises der Verwaltungskommission eine Änderung ihrer Dienstinstruktion bedinge, zu deren Vornahme sie nicht zuständig sei.

Auch unter den mit dieser Angelegenheit in der Folge befassten Staatsämtern sei eine Einigung bisher nicht zu erzielen gewesen. Inzwischen hätten sich aber neuerliche Fälle von

Eingriffen des Arbeiterrates in die Betriebsführung der Staatsfabrik ergeben, denen nach Ansicht des Vorsitzenden der Verwaltungskommission am besten durch die Berufung von Vertretern des Betriebsrates in die Verwaltungskommission abgeholfen werden könnte, weil dann die Arbeiter die Verantwortung für die Betriebsführung mitzutragen und Gelegenheit hätten, sich von allen Vorgängen unmittelbar zu überzeugen.

Im Falle dieser Erweiterung der Verwaltungskommission müsste auch eine Änderung ihrer Geschäftsordnung vorgenommen werden. Bei der bisherigen Zahl von 5 Mitgliedern sei für alle Beschlüsse Stimmeneinhelligkeit erforderlich gewesen, die sich aber künftig bei 8 Mitgliedern nicht leicht werde erzielen lassen. Die Geschäftsordnung wäre demgemäß dahin abzuändern, dass zu einem Beschlusse Stimmenmehrheit mit der Maßgabe genüge, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe und dass in allen mit Belastungen des Staates verbundenen Fragen ohne Zustimmung des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen ein giltiger Beschluss nicht gefasst werden könne.

Redner erbitte daher einen Beschluss des Kabinettsrates, dass je ein Vertreter des Betriebsrates der Angestellten und Arbeiter der Staatsfabrik Blumau und der Direktor dieses Betriebes in der Verwaltungskommission Sitz und Stimme erhalten und die Geschäftsordnung im oben angegebenen Sinne geändert werde.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

10.

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes.

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass es sich als unmöglich herausgestellt habe, die im § 6 des Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten vorgesehene grundbücherliche Anmerkung über die Inanspruchnahme von Liegenschaften für diese Zwecke innerhalb des dafür bis 31. Dezember 1919 festgesetzten Termines durchzuführen. Es erscheine daher eine Verlängerung der Fristen des erwähnten Gesetzes bis zum 30. Juni 1920 notwendig, zu welchem Zwecke der vom Redner dem Kabinettsrate vorgelegte Gesetzentwurf in der Nationalversammlung eingebracht werden soll.

Der Kabinettsrat erteilt zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes seine Zustimmung.

11.

*Übertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den
Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte.*

Staatssekretär H a n u s c h gibt bekannt, dass er im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom

31. Oktober l. J. über die Regelung der Stellung der Unterstaatssekretäre dem mit der Leitung des Volksgesundheitsamtes als eines relativ selbständigen Amtes des Staatsamtes für soziale Verwaltung betrauten Unterstaatssekretär das Ernennungsrecht hinsichtlich des gesamten Personales des Volksgesundheitsamtes, dann des amtsärztlichen Personales der Landesregierungen und der politischen Bezirks- und Polizeibehörden sowie der dem Volksgesundheitsamte unterstehenden staatlichen oder Fondskrankenanstalten im Rahmen des Wirkungskreises des Staatssekretärs zu übertragen und ihn zu ermächtigen gedenke, auch die Beförderungs- beziehungsweise Auszeichnungsanträge an den Präsidenten, bezüglich der Angehörigen der erwähnten Dienstkategorien direkt zu stellen und vorher im Kabinettsrate zu vertreten. Bei Stellenbesetzungen, die politische Auswirkungen zeitigen können, hätte der Unterstaatssekretär jedoch zunächst dem Staatssekretär für soziale Verwaltung zu berichten und dessen Weisung einzuholen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Absicht des Staatssekretärs für soziale Verwaltung genehmigend zur Kenntnis.

12.

Kostenbedeckung für die Heimförderung der Kriegsgefangenen.

Über Ersuchen des Vorsitzenden teilt Abgeordneter R i c h t e r als Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten mit, dass Amerika nach einem vom schwedischen Roten Kreuz vermittelten Anbot seine Bereitwilligkeit erklärt habe, Tonnage für den Heimtransport der ungefähr 60.000 österreichischen Kriegsgefangenen in Sibirien zur Verfügung zu stellen, und dass nach einer Verständigung durch das Internierten-Kriegsgefangenenkomitee in Bern mit diesem Heimtransport sofort begonnen werden könnte, sofern Österreich ein Depositum von 200 Dollars für jeden Kriegsgefangenen, mithin 1.3 Milliarden Kronen in ausländischer Valuta in Amerika oder einem neutralen Staate zur Sicherstellung des Kostenrückersatzes erlege; Redner erbitte dringend eine Entscheidung des Kabinettsrates über die Aufbringung dieses Betrages, da es schon aus politischen Gründen nicht angehe, die Heimkehr der Kriegsgefangenen aus Sibirien lediglich wegen finanzieller Fragen zu verzögern.

Sektionschef Dr. G r i m m erklärt, dass der Staat über ausländische Zahlungsmittel in der angeforderten Höhe nicht verfüge und das Staatsamt für Finanzen daher den Ausweg versucht habe, über St. Germain von Amerika die Zustimmung dazu zu erlangen, dass für Zwecke dieser Sicherstellung die Guthaben österreichischer Banken in Amerika herangezogen werden dürfen. Diese Bankguthaben, deren Inanspruchnahme an sich bedenklich sei, weil die

Mehrzahl der Einleger Angehörige der Nationalstaaten sind, würden natürlich beiweitem nicht hinreichen, weshalb daher hauptsächlich getrachtet werden müsse, von der Reparationskommission die erforderlichen Kredite für diese Kriegsgefangenenheimsendung zu erhalten.

Vizekanzler F i n k ist der Anschauung, dass es sich hier um eine Angelegenheit handle, die fast jeden Staatsbürger persönlich berühre, so dass vielleicht durch eine innere Anleihe die nötigen Beträge aufgebracht werden könnten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bezeichnet den Weg einer inneren Anleihe als ungangbar, weil es sich um die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel handle und diese in solchen Beträgen gegen Kronen überhaupt nicht mehr zu haben seien.

Vizepräsident R i c h t e r glaubt, dass Amerika kaum die ganze Summe von 12 Millionen Dollar in Anspruch nehmen und die Sicherstellung eines Betrages von 4 - 5 Millionen Dollar genügen dürfte, damit der Heimtransport in Angriff genommen werden könne. Bei der Stimmung in Amerika wäre es nicht unwahrscheinlich, dass wir diesen Betrag von den dortigen Bürgern im Wege einer Anleihe erhalten könnten.

Nach dem Antrage des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, das Staatsamt für Finanzen zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Präsidium der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten ein Schreiben zu verfassen, in welchem die Vereinigten Staaten von Nordamerika ersucht werden, entweder den Heimtransport der Kriegsgefangenen aus Sibirien vorläufig aus eigenen Mitteln gegen späteren Kostenrückersatz zu besorgen, oder uns ein Darlehen zur Befriedigung der Schiffahrtsgesellschaften zu gewähren oder aber zu gestatten, dass unter der amerikanischen Bürgerschaft eine Agitation für eine Kriegsgefangenenanleihe eingeleitet werde, durch die wir in den Besitz der erforderlichen Mittel gelangen könnten. Dieses Schreiben wäre offiziell im Wege unserer Vertretung in St. Germain an den Obersten Rat und durch diesen an die amerikanische Regierung zu leiten, gleichzeitig aber auch der Reparationskommission mit dem Ersuchen um Förderung unseres Anliegens bekannt zu geben.

Schließlich beschließt der Kabinettsrat im Sinne eines vom Unterstaatssekretär M i k l a s gestellten Antrages, dass nach Absendung dieses Schreibens auch die breite Öffentlichkeit im Gegenstande aufzuklären und ihr an der Hand der Tatsachen bekannt zu geben ist, dass regierungsseitig alles getan wurde, um das Los dieser Kriegsgefangenen nach Möglichkeit zu mildern.

[KBR 122, 14. November 1919, Stenogramm A]

122., 14. /XI.

[Zugezogen]: Schöpfer, Richter, Grimm, Reich, Krasny, Pokorny

1.

Reisch: [Ich habe] in der letzten Kabinettsratssitzung die Erhöhung der Zucker- und Tabakpreise zur Sprache gebracht. Es wurde gebeten, wo größere Ausfälle. Die Zuckerzentrale [hat] für den 30. /11. eine allgemeine Bestandserhebung angeordnet und bis dahin [soll] eine gleichmäßige Verteilung stattfinden bei Ausfolgung der rückständigen Quoten. Damit müßte auch die Aufnahme durch die Finanzwache behufs Reglementierung der Darüber muß die Zuckerzentrale morgen längstens ihre Unterbehörden informieren.

Es rollen jetzt größere Quantitäten an, mindestens 1.000 Waggons. Dadurch Verlust 50 Millionen Kronen. Angesichts dieser Momente und des Umstandes, daß der Zucker in den einzelnen Haushalten eine verschwindend kleine Quote darstellt, glaube ich nicht, daß die Erhöhung einen störenden Einfluß auf die gegenwärtigen Verhandlungen üben könnte.

[Die Erhöhung wurde] berechnet unter Zugrundelegung der Frachtpreiserhöhungen und eines Agios der tschechoslowakischen Krone von 250 %. Der Preis von 7.12 [soll] ungefähr verdoppelt [werden]: Haushaltzucker 14.32 (Rohzucker), Weißzucker 15.28.

Hanusch: Die Verhandlungen mit den Unternehmern ziehen sich dahin (noch einige Wochen). Daher fällt mein Einwurf von letzthin weg. Das gilt auch für den Tabak.

Renner: Der Öffentlichkeit ist mitzuteilen, daß man das heute beschlossen hat und daß diese Verhandlungen, Erhöhungen eingerechnet werden in die Gehalts- und Lohnsätze. Aber die größere Austeilung im Dezember ins Communiqué nehmen.

Miklas: [Ich möchte] bezüglich Tabak aufmerksam machen, daß es gut wäre, bei der seinerzeitigen Veröffentlichung der neuen Preise einen Passus auf[zunehmen] - Ob es nicht möglich wäre, auch der ländlichen Bevölkerung das gleiche Quotum zuzubilligen wie der städtischen?

Reisch: Das Communiqué wäre nicht vor dem 25. notwendig.

Mayr: Meine Bedenken gegen die Erhöhung der billigen Tabaksorten [entfallen], wenn gleichmäßige Beteiligung zwischen Stadt und Land.

Beide Anträge angenommen.

2.

Paul: Alle Herren Collegen, welche bereits in der Lage waren, mit der Reparationscommission in Verbindung zu treten, [wissen, daß diese] nicht sehr taktvoll [ist]. Die Krone aufgesetzt, [mich] 1½ Stunden warten lassen. 10 Minuten nachher [kam] Oberst Smith.

Anfrage, ob es einen Weg gibt, die Commission auf dieses Unzukömmliche aufmerksam zu machen oder [ist es den Staatssekretären] überlassen, zu einer Selbsthilfe zu greifen?

Renner: Ich werde überlegen, entweder [jemand] hinschicken oder ein Schreiben richten.

2. [sic]

Renner: ad 1.) a)

Angenommen.

3.

Eldersch: Verdienstentgangsentschädigung. [Es ist] zu folgendem Compr.[omiß] gekommen: es wird doch notwendig sein, in der Hauptsache eine Entschädigung zu gewähren, dabei aber außergewöhnliche Verdienste außer Betracht zu bleiben haben ... [Die Entschädigung wird] in der Form geleistet, daß der Unternehmer [dem Arbeiter] seinen Lohn weiterzahlt und der Arbeitgeber [diesen] vom Kriegswucheramt rückvergütet bekommt.

Fahrpersonal.

Bezüglich Erfordernis [würden wir] nach drei Monaten dem Kabinettsrat einen Bericht erstatten über den finanziellen Effekt.

Genehmigt.

4.

Eldersch: ~~Gemeindeumlagen~~ - Gemeindentrennung. Es hat keinen Sinn, die Frage bei der

Länderkonferenz - die Sache zur Sprache zu bringen.

Renner: Leistung und Fähigkeit der Gemeinden. Jetzt können wir nichts anderes tun.

5.

*Eldersch: Gemeindeumlagen.
Angenommen.*

6.

Zerdik: Elektrizitätsgesetz. Der Entwurf lag vor, als die Soz.[ialisierungs]-Commission eine andere Regelung der Frage in Aussicht genommen hatte.

Eine Reihe von Ländern nahm [in Wasserrechtsnovellen] Bestimmungen über das Wegerecht auf, die sehr unvollkommen gehalten waren.

Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf das Elektrizitäts-Wegerecht. [Er wurde] interministeriell und mit den Ländern durchberaten. Bittet um die Ermächtigung, diesen Entwurf in der nächsten Sitzung einbringen zu dürfen.

Ellenbogen: Der Entwurf besaß ursprünglich einen ersten Absatz, der entfernt wurde, da an dessen Stelle das Sozialisierungsgesetz treten sollte. Dadurch würde eine Lücke entstehen, die nicht unempfindlich wäre. Diese Rechte der Gesamtheit nun sollten in dem Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft aufgenommen werden.

Die Befürchtung, daß das ausländische Kapital sich durch eine Sozialisierungsgesetzgebung einschüchtern lassen wird, wird dadurch widerlegt, daß kein Tag vorüber geht, ohne daß ich von mehr [oder] weniger ernstern Anträgen auf Ausbau der Wasserkräfte überlaufen werde. Sehr bezeichnend ist, daß erst heute vormittag ein Vertreter der deutschen Wirtschaft mir die Bitte unterbreitet hat, ihm die Sachlage auseinander zu setzen. In Deutschland herrscht die Befürchtungen zu schwinden beginnen, als ob wir mit der Sozialisierung den Unternehmergeist töten wollten.

Ich würde selbstverständlich die Beteiligung deutschen Kapitals jeder anderen vorziehen. [Dies ganz] abgesehen davon, daß der Ausbau durch deutsches Kapital uns in der Kohlesituation - [diese] sehr erleichtert werden würde. Ganz Süddeutschland könnte befreit werden vom Kohlebedarf.

Redner würde also [bitten, ihn zu er]mächtigen, daß beide Gesetze in einem der Nationalversammlung vorgelegt und behandelt werden.

Renner: Anfrage. Es war bei mir Oberst Johns, [der nun nach Amerika gefahren ist], um dort mit einer großen Finanzgruppe wegen der Elektrifizierung unserer Wasserkräfte zu verhandeln. Er war ursprünglich von der Steiermark eingeladen worden. Bei der Reparationscommission soll er die Auskunft erhalten haben: Da alles der Reparationscommission verhaftet ist, muß die Commission die Zustimmung erteilen. Man denkt offenbar daran, daß die Reinerträge auf das Conto Reparationscommission gesetzt werden. Weiters hat man ihm gesagt, er solle sich nicht mit Interessenten eines Landes ins Einvernehmen setzen, sondern mit dem ganzen Staat. Deshalb ist er also zu mir gekommen.

Ich möchte nun wissen, ob die Form, die hier vorgeschlagen ist, dem Staat in einem solchen Fall die Möglichkeit verschafft, die Elektrizitätswerke einheitlich zu vergeben und ob nicht die Anteilsrechte der Länder uns präjudizieren? Sind wir in der Lage, über das ganze Reich die Konzession zu vergeben?

Ellenbogen: Der Entwurf präjudiziert insofern nicht, als die Frage der Kapitalbeschaffung ... Diese Frage wird durch das Gesetz weder verhindert noch befördert. Ob wir das Gesetz beschließen oder nicht, sie werden immer diese Sache als eine ihnen zustehende Kompetenz betrachten. Eine weitere, straffere Zusammenfassung ist unmöglich.

Reisch: Auf der Tagesordnung [steht] das zweite Gesetz nicht. Ich gebe zu, daß ein sehr enger Connex zwischen den beiden Gesetzen besteht. Den Optimismus Ellenbogens kann ich nicht teilen. Die ausländischen Kapitalisten kennen aber den Inhalt dieses Gesetzes nicht. Daraus folgt nicht, daß sich die Ausländer unterwerfen werden. Das Kapital wird erkennen, daß ihm außergewöhnliche Fesseln auferlegt würden. Für unsere Volkswirtschaft kann es nichts Dringenderes geben, als unsere Wasserkräfte. Wir müssen alles daransetzen, das ausländische Kapital für uns zu gewinnen. Wir werden genötigt sein, diese Wasserkräfte als eines unserer wenigen Besitztümer zu verpfänden. Würden wir dieses Gesetz heute beschließen, würden wir uns alle Chancen versperren und wir werden einen Rückzug antreten müssen. Daher möchte ich dringendst warnen, daß wir uns heute selbst einen Riegel für den Zufluß von Kapital aus dem Ausland vorschieben.

Weiters die Verlängerung des Elektrizitätswesens darf nicht festgelegt werden, damit [würde] die Großzügigkeit verhindert. Wenn [auf] § 2, Festlegung [der] WEWA, [verwiesen wird]: außerordentlich verschwommenes Gebilde, ein maßgebender Einfluß [ist] aus dem § 2 nicht herauszulesen.

Zerdik: Soweit Beziehungen auf die Sozialisierung hat Reisch alles gesagt. Was die Verlängerung [anlangt], so hat Reisch das nicht erlebt mit den Ländern. § 2 wird auch, meiner Meinung nach, nicht die Zustimmung der Länder finden. Vom Standpunkt des Handelsressorts habe ich gegen die gleichzeitige Einbringung der beiden Gesetzentwürfe nichts einzuwenden.

Eisler: Die gleichzeitige Einbringung wird sich kaum umgehen lassen. Es muß die Regelung der Elektrizitätswirtschaft gleichzeitig erfolgen. In den Ländern ist man nicht einhelliger Meinung. Es gibt dort nur den Gegensatz zwischen zentraler und länderweiser Verwaltung. Nachdem die zu enteignenden Unternehmungen (Gesellschaften) -

Die Frage Reischs erscheint mir nicht maßgebend, wohl aber die Frage Renners. Heute haben die Länder die Sache bereits selbst in die Hand genommen. ~~Kleine Durchbrechungen~~ -. Jetzt verleihen die Länder schon Konzessionen ohne Rücksicht auf das gesamtstaatliche Interesse, Zersplitterung der Enns-Wasserkräfte.

Der vorliegende Entwurf bedeutet, wenn man [sich] den Zentralisierungsgedanken vor Augen hält, einen bedeutenden Fortschritt. Dieser Gedanke ist preisgegeben infolge des Widerstandes der Länder. Reisch scheint viel zu optimistisch zu sein. Was der Entwurf enthält, scheint mir das Weiteste zu sein, das wir gegenüber den Ländern erreichen können; es bedeutet aber auch einen bedeutenden Vorsprung gegenüber den jetzigen Konzessionen. Wenn es also wirklich gelingt, dieses Gesetz durchzusetzen -

Fink: Schließt sich an den Ausführungen Eislers. Ich habe früher schon, als es sich darum handelte, der Abgrenzung der Kompetenzen - mir gesagt, daß [es] Angelegenheiten des Staates, der Länder und [ein] gemischtes Gebiet [gibt], zu dem die Wasserwirtschaft gehört. Das ist das Weiteste, das zu erreichen ist, was die Länder schon in der Hand haben. Wir müssen zufrieden sein, wenn wir das durchbringen. Auch die Länder müssen ein Recht darauf haben. Das ist das einzige Mittel (Wasser), das sie sich industriell aufrecht erhalten können. Also Staat und Land ~~und dieser Versuch~~ -.

Ellenbogen: Es wird versucht, den Kreis der Unternehmungen zu erweitern. Reisch hat von Großzügigkeit gesprochen. Wenn aber dieses Gesetz nicht eingebracht wird, dann ist die einzige Möglichkeit aus der Hand gegeben, noch gemeinsam vorzugehen. Das Land Salzburg [hat] schon ein eigenes Gesetz ausgearbeitet.

Wegen der Beteiligung des Auslandes habe ich [keine] Sorge. ~~Wenn die Amerikaner sagen~~ -.

Entweder die Länder übertragen alles an die Zentrale, oder es bleibt überhaupt bei der Verlängerung. Wenn [wir das Gesetz] nicht [machen], dann müssen wir zum Konzessionssystem zurückkehren und dann kommt es zur Verschleuderung in den Ländern.

Zerdik: Man sollte zwischen den beiden Entwürfen kein Junktim schaffen. Zumindest das Elektrizitäts-Wegrecht durchbringen.

Reisch: Wir haben allen Grund, uns vollständig freie Hand zu wahren. Wir müssen unsere Interessen so gut als möglich verwerten. Ohne ausländisches Kapital werden wir die Wasserkräfte niemals ausbauen können, weil wir die Rohstoffe die notwendig sind, nicht haben. Nach meiner Überzeugung würde dieses Gesetz die [...] Unterbindung unserer Wasserkräfte bedeuten, weil wir nicht in der Lage wären auszubauen.

Ramek: Die innerpolitische Seite [des Problems ist den] Einfluß des Staates auf die Exploitation der Wasserkräfte [zu] sichern.

Außenpolitisch hat es seine Bedenken. Reisch hat recht. [Der Redner] ist überzeugt, daß wenn dieser Gesetzentwurf zustande kommt, wir das ausländische Kapital dafür nicht interessieren werden.

Aber [zu erwägen ist auch] die Gefahr, daß dann alles hinausgeht und wir nichts davon haben.

Nach dem Friedensvertrag ist das ganze Vermögen den Fremden verpfändet. Zu den Pfandobjekten sind auch die Wasserkräfte zu zählen. Die Entente wird dieses Gesetz als eine Verletzung des Friedensvertrages ansehen. Was Renner mitgeteilt hat, deutet darauf hin, daß man in der Reparationskommission diese Frage schon so ansieht. Ob es nicht angezeigt wäre, die Frage noch von diesem Gesichtspunkt zu erwägen?

Renner: Die Frage [ist] sehr schwierig. Die Unterscheidung des Vorredners trifft zu. Innerpolitisch (Compr.[omiß] zwischen Staat und Land) [wäre das Gesetz] sehr zu empfehlen. Schließlich muß die Gemeinschaft, die solche Werke baut, dabei so viele Rechte haben, wie der Staat sich gegenüber den Eisenbahnen erworben hat.

Nun fragt es sich aber, ob wir mit eigener Kraft dies tun können. Dann aber, wenn nicht, wären möglich zwei Wege. Diese Unternehmungen (Schweiz, Schweden, etc.) legen aber nichts an, weil alle die Reparationskommission fürchten. Johns hat gesagt, er glaube nicht, daß andere Länder zum Zug gelangen werden. Wir können nur mit Amerika rechnen. Letztere werden sagen: Wir bauen Euch binnen kurzer Frist alles nach einem einheitlichen Plan, aber Ihr müßt uns das Monopol im Land geben.

Aber was der Ausschuß mit dem Gesetz beginnen wird und wie das Gesetz erscheinen wird, das wird dabei nicht die entscheidende Bedeutung haben. Wir würden aber ein Stück weiterkommen. Wenn wir vom Ausland die Bedingungen hören werden, dann müßte

Nun fragt es sich, ob ein Vorbehalt sich einfügen ließe?

Reisch: Der öffentliche Kredit ist heute nicht tragfähig, um seinen normalen Verpflichtungen nachzukommen. Wir bringen heute als Staat und Länder aufgrund öffentlicher Kredite die erforderlichen Milliarden nicht auf. Schon aus kreditpolitischen Erwägungen kann ich der Einbringung nicht zustimmen. Dadurch wird jede Kreditverhandlung auf das Empfindlichste beeinträchtigt.

Eventuell [böte sich ein] Ausweg durch die Übernahme des § 2 in das Elektrizitätswegegesetz.

Eisler: Bittet zu erwägen, ob nicht eine Gelegenheit versäumt wird, die sich nicht sobald wieder findet. ~~Wenn der fremde Kapitalist sich heute fragt~~ -. Inzwischen wird aber in den Ländern schon sozialisiert, dabei haben wir heute das Konzessionssystem. Es gibt schon mehr[ere] in Kraft getretene Landesgesetze. Inzwischen werden die Länder fleißig solche Konzessionen weiter verleihen. Die Ablösung derartiger Privatrechte wird mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein. Wir werden umso mehr sozialisieren müssen, je mehr sich dieser Zersetzungsprozess vollzieht. Mit dem heutigen Rechtszustand ist gar nichts anzufangen.

Die Berufung auf den Friedensvertrag ist keine Beseitigung des heutigen Chaos. Der Redner hält es für gefährlich, daran Änderungen vorzunehmen, da Vereinbarungen mit den Ländern vorliegen. Vorschlag, ~~daß den~~ -

Krasny: Das Gesetz entspringt einer Zwangslage, heute besteht ein wildes Konzessionssystem. Es sollen also Träger der Elektrizitätswirtschaft geschaffen werden. Es ist aber auch die Notwendigkeit vorhanden, das ausländische Kapital heranzuziehen. Wenn man die Elektrizitätsunternehmungen in den Ländern zu Trägern der Elektrizitätswirtschaft macht, so ist das gewiß kein idealer Zustand.

Wenn man diese Konstruktion offen hält eine einheitliche Betriebsgesellschaft. Wenn man im Gesetz dieses Tor öffnet und dementsprechend auch die öffentliche Meinung im Ausland aufklärt, so würde die Besorgnis rasch schwinden. Das ausländische Kapital ist gewohnt, mit derartigen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Reisch: Der Gedanke Krasnys hat ja manch Bestechendes für sich. Eines der Hauptbedenken aber ist, daß bei der Elektrizitätswirtschaft der Ausbau und nicht der Betrieb das ausländische Kapital erfordert.

Krasny: -.

Renner: Dann ist die Gefahr, daß der Staat keinen Einfluß darauf nehmen kann.

Fink: Wir müssen etwas machen, was beiden Teilen, Staat und Ländern, entspricht. Im § 1 müßte man altern.[ativ] den Ländern freigeben, [es ohne gemeinwirtschaftliche Unternehmungen zu machen], aber nur im Einvernehmen mit der Staatsregierung. ~~Es muß auch offen gehalten bleiben, daß~~ -.

Renner: Wenn man im § 1 noch sagt, im Einvernehmen mit der Staatsregierung und den Ländern können Bau- und Betriebsgesellschaften entweder mit dem gesamten Ausbau betraut werden oder mit mehreren Ländern zusammen, würde das den Ländern nicht präjudizieren. "Im Einvernehmen mit den Ländern und mit der Staatsregierung kann der Bau und Betrieb der Wasserkraftwerke in mehreren oder allen Ländern besonderen Bau- und Betriebsgesellschaften übertragen werden." Damit hätten wir doch die Möglichkeit, über diese Schwierigkeit hinüber [zu] kommen. Dadurch würde § 3, Absatz 2 wegfallen.

Konferenz, welche die beiden Vorlagen noch in Einklang bringt (Ellenbogen, Reisch, Zerdik, Fink (Vorsitz) und Stöckler). ~~Die Vertreter der Länder noch rasch einberufen.~~

Fink: Wenn wir es nicht altern.[ativ] machen, so ist es nicht notwendig, die Länder einzuberufen. Es wäre ihnen nur schriftlich der Sachverhalt darzustellen. Darin [sollte man] auch Mitteilung den Ländern machen über die Stimmung in der Reparationskommission (Reparation).

Reisch: § 19 und 18 rechtliche Behandlung.

~~Sektionschef~~ Ministerialrat Pokorny: Wir haben diese Bestimmung aufgenommen aus justizpolitischen Rücksichten. Es sollte vermieden [werden], als ob die Auslegung Platz

greifen könnte, daß die Seile, Träger, Masten mit den Grundstücken in eine feste Verbindung gebracht werden. Dieser Gesichtspunkt bezweckt die Wahrung sehr bedeutender wirtschaftlicher Interessen.

Zerdik: Einverstanden mit Zeile gestrichen.

Zerdik: § 7.

Renner: Gesetz von uns verabschiedet, Gesetz wird nach den Beschlüssen der [Kabinetts]-Konferenz eingebracht werden.

7.

Zerdik: Technik.

Reisch: Lebhaftes Bedenken. Bittet angesichts der Finanzlage mit einer derartigen Ausgabe hintanzuhalten. Wir können doch nicht an die Ausführung des Baues denken.

Grimm: Die Frage [ist] noch nicht gelöst, inwieweit man die privaten Techniker heranziehen soll.

Zerdik: Das ist eine Notstandsaktion. Mehr als 300.000 nicht.

Angenommen.

8.

Zerdik: Gebäude.

Deutsch: Naive Vorstellung des betreffenden Referenten.

Renner: Antrag, daß eine Staatsgebäudekommission eingesetzt [wird] unter der Führung Handel und Bauten, dem angehören soll je ein Vertreter aller Staatsämter.

Paul: Diese Kommission wird gegenwärtig ganz in der Luft arbeiten.

[Renner]: Handel hat durchzuführen.

9.

Zerdik: Betriebsrat Blumau.

Antrag genehmigt.

10.

Zerdik: Besitzverhältnisse.

Deutsch: -.

Renner: Zur einstweiligen Vorberatung zurückgestellt und kommt später zur Verhandlung.

11.

Zerdik: ~~Sitzung Donaukommission, gerüchtweise verlautet -.~~

Renner: ~~Das Staatsamt des Äußeren wird sich bemühen, das durchzusetzen.~~

11.

Hanusch: -.

Angenommen.

12.

Hanusch: Volksgesundheitsämter.

Angenommen.

13.

Deutsch: -.

Abgeordneter Richter: [Die Amerikaner verlangen als] Garantie die Vorauslage fremder Valuta im Ausland, 1.2 Milliarden Kronen. Entscheidung erbeten, wie wir uns halten können in der Antwort.

Reisch [sic, r: Grimm?]: [Es haben] schon wiederholt Konferenzen stattgefunden über die Aufbringung der Summe. Vom Staat[samt] des Äußern [ist] nach St. G.[ermain] eine Weisung ergangen, [vorzuschlagen], daß die Gelder, welche österreichische Banken erlegt haben in Amerika, behoben und für diese Zwecke verwendet werden dürfen. Aus eigenem können wir diese Summe nicht aufbringen. Es wäre wichtig, an die Rep.[arationskommission] heranzutreten und Fühlung zu nehmen.

Deutsch: Wie sollen wir diesen Leuten das beibringen und daß wir das nicht können?

Fink: Sehr böse, wenn wir sagen müssen, daß wir die Kriegsgefangenen nicht herbeifördern können, weil wir das Geld nicht haben. Vielleicht innere Anleihe.

Reisch: Wir brauchen die ausländischen Kredite, um nur die Lebensmittel heranzubringen.

Renner: [Wie wäre es], wenn man in dieser Sache an die Vereinigten Staaten herantritt und das Depot drüben als Pfand [anbietet]? Im Wege der Rep.[arationskommission] an die Amerikaner herantreten. Auf am.[erikanische] Staatskosten, wenn man ihnen die

Depots der Auswanderer drüben verpfändet.

Richter: Wir haben schon vor vielen Monaten die Berechnung auf 3/4 [i.e. 3-4] Millionen Dollar gestellt. Es scheint mir nur eine Möglichkeit zu geben, die am.[erikanische] Welt zu interessieren, in einer Anleihe einen Beitrag zu leisten. Ein Betrag von 3-4 Million dürfte genügen. Also nur die Frage, ob [es] über die Reparation[skommission] oder über die Friedenskonferenz in Paris gehen müßte.

Renner: Bittet, daß das Staatsamt für Finanzen und der Vorstand des Kriegsgefangenenamtes [zusammentreten] und [eine] Eingabe via St. Germain an den Obersten Rat vorbereiten.

Vorschlag: Entweder Amerika übernimmt den Transport und kreditiert uns oder Amerika gibt uns eine Anleihe, oder es wird gestattet, daß von Bürgern in Amerika eine Agit.[ation] für eine Kriegsgefangenenanleihe eingeleitet wird, durch die wir imstande sein würden, die Aktion einzuleiten.

Dasselbe kann auch hier der Reparationskommission eingeschendet werden.

Dieses Schriftstück müßte im Einvernehmen beider Ämter innerhalb acht Tagen fertig gestellt sein. Hernach wäre gleichzeitig auch die Publikation zu übernehmen
Miklas: Wir sollten der Bevölkerung sagen, daß unsererseits alles geschehen ist. Eventuell [sollte man] etwas schon jetzt zur Verfügung stellen (wenigstens 1 Million Dollar).
Angenommen.

1/27 h.

[KBR 122, 14. November 1919, Stenogramm Gross]

I.

Reisch: In der letzten Kabinettsitzung wurde die Erhöhung der Zucker- und Tabakpreise besprochen. Es wurden Bedenken verlautet, bei den Verhandlungen über die Lohn- und Gehaltsregulierung damit zu kommen und Vertagung erbeten. [Ich] muß heute wenigstens auf den Zuckerpreis zurückkommen, weil dies eine Frage ist, die bei weiterer Verschiebung für den Staatsschatz unwiederbringliche Ausfälle nach sich zieht und sonstige Komplikationen hervorrufen würde. Mit der Zuckerversorgung ist seit langem eine große Schwierigkeit, weil die Gebiete verschieden versorgt sind und einzelne [Gebiete] den August- und Septemberzucker noch nicht haben. [Ich habe] mit den ?Zuckererzeugern verhandelt, Abhilfe zu schaffen und die Zuckerzentrale hat für 30. November [eine] allgemeine Bestandserhebung angeordnet und Vorkehrungen getroffen, daß bis dahin [eine] gleichmäßigere Verteilung zur Ausfolgung der Rückstände erfolgen soll. Mit der Bestandsaufnahme müßte auch die Aufnahme seitens der Finanzwache erfolgen zur Ermittlung der Preisnachzahlungen. Darüber muß die Zuckerzentrale bis spätestens morgen die telegraphische Verständigung an die Unterbehörden ausgeben.

Größere Quantitäten Zucker rollen an und [ein] größeres Quantum wird nächstens zu vergeben sein. Im Dezember könnten 1.000 Waggons ausgefolgt werden und wenn der Preis nicht erhöht würde, würden 50 Millionen für den Staatsschatz verloren gehen. Diese 50 Millionen müßten [wir] auf den künftigen Zuckerpreis dazu schlagen, die jetzige Verzögerung der Preiserhöhung würde später zu einer weiteren Preiserhöhung führen. Daher und bei dem Umstand, daß der Zucker in den einzelnen Haushalten eine geringe Quote darstellt, glaube ich nicht, daß die Zuckerpreiserhöhung [einen] störenden [Einfluß] auf die Lohn- und Gehaltsverhandlungen nehmen können und bitte im Interesse des Staatsschatzes die Zuckerpreiserhöhung zu beschließen.

Die Erhöhung wurde berechnet unter Zugrundelegung der Frachtpreiserhöhung in Tschechien und bei uns und 250 % Agio der tschechischen Krone, die wieder steigt.

Antrag, daß wir den Zuckerpreis von 7.12 ungefähr verdoppeln und den Haushaltszucker auf 14.32, Weißzucker [von] 7.52 auf 15.28 Kronen erhöhen.

Hanusch: [Ich] habe Vorstellung dagegen erhoben in der Voraussetzung, daß die Unterhandlungen mit den Unternehmern rasch vor sich gehen werden. Wir können auf eine rasche Erledigung nicht hoffen. Die Kommission wird nur Richtlinien feststellen, die Branchenverhandlungen werden sich noch Wochen hinziehen. Mein Einwand von Dienstag fällt weg. ~~Eine endgültige Lösung~~ - Dasselbe gilt auch für den Tabak, obwohl hier andere Bedenken erhoben wurden.

Renner: Die Sache wird sich so machen lassen, daß der Öffentlichkeit der Beschluß mitgeteilt und bemerkt wird, daß diese Erhöhung schon bei den jetzt stattfindenden Verhandlungen in die Lohn- und Gehaltssätze eingerechnet wird.

Reisch: Wir müssen vorsichtig sein, damit die Lohnerhöhungen nicht im voraus eintreten.

Vom 1. November wird die Lohnerhöhung schon wirksam, die Zuckererhöhung dagegen erst am 1. Dezember wirksam wird.

Eldersch: Man sollte die größere Austeilung im Dezember [im Kommuniqué] mit aufnehmen.

Loewenfeld-Russ: [Mit Sicherheit] kann es noch nicht gesagt werden, weil der Zucker noch nicht da ist.

Reisch: [Man könnte sagen, es wurden] alle Vorkehrungen [getroffen, damit] für die gleichmäßige Nachholung der August- und Septemberquote zu den alten Preisen vorgesorgt ist.

Miklas: Bezieht sich das K.[ommuniqué] nur auf die Zuckererhöhung oder auch [auf] Tabak?

Reisch: Ein Kommuniqué wäre nicht vor dem 25. notwendig, ich brauche nur die Zuckerzentrale zu informieren.

Renner: Dann lassen wir es.

Mayr: Bei Tabak wäre es gut, bei der Veröffentlichung der neuen Preise einen Absatz aufzunehmen -. Ob es nicht möglich wäre, auch der ländlichen Bevölkerung [Tabak] nach der Karte zuzubilligen wie in der Stadt?

Grimm: Für Dezember ist die bessere ?Dotierung der Landbevölkerung in Aussicht genommen und sollte gleichzeitig mit der Preiserhöhung eintreten. Es ist aber gestoppt worden. Sollte es heute beschlossen werden, könnte es noch durchgeführt werden.

Mayr: [Ich] wäre nicht gegen [eine] Erhöhung, wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung besser beteiligt wird.

Renner: Ist der Wunsch, die Tabakpreiserhöhung schon zu beschließen?

Reisch: [Ich] würde großes Gewicht darauf legen. Wir hätten in der Kreditvorlage die neuen Auslagen ohne die entsprechenden Mehreinnahmen aus der Tabakerhöhung.

Renner: Zucker und Tabak sind genehmigt, die Publikation wird am 25. erfolgen.

II.

Renner: -

Paul: Jene Herren Kollegen, welche bereits mit der Reparationskommission verhandelt haben, dürften bemerkt haben, daß die Herren nicht sehr taktvoll sind und im allgemeinen das Benehmen von Vorgesetzten oder Anklägern beobachten. Mir gegenüber war das immer der Fall. Heute [wurde dem] die Krone aufgesetzt, [ich wurde für] ½11 vorgeladen und - im kalten Vorzimmer bis 12 h warten zu lassen. Um 12 h bin ich weggegangen. Während dieser Zeit ist in die Kommission hinein- und herausgegangen worden, Tschechen, fremde Offiziere, es war keine geheime Beratung. 10 h [Minuten] nach dem Weggang kam Oberst Smith [und erklärte], daß ein kleiner Wirrwarr entstanden sei und ich [um] 11 h wiederkommen [soll]. [Ich] werde aber nicht selbst gehen.

Frage, ob es einen Weg gibt, die Reparationskommission auf das Unzukömmliche dieser Verhandlungsweise aufmerksam zu machen oder den Staatssekretär die Selbsthilfe überlassen [ist]. Es ist unserer Würde nicht angemessen, einen Staatssekretär neben anderen Personen warten zu lassen.

Renner: [Ich] werde entweder jemand zur R.[eparationskommission] schicken, der den Fall erledigt oder ein Schreiben richten. [Ich] werde mich erkundigen [und] entweder durch mündliche Vorstellung oder durch ein Schreiben den Herren klar machen, daß, wenn wir den Staat verwalten sollen, [wir] nicht die Zeit im Vorzimmer verbringen können.

II. [sic, der vorige Punkt wurde gestrichen]

Renner: Italienische Kunstschatze. Wir haben diesen Entwurf eingebracht, um den italienischen Wünschen nach Aufbringung der verschleppten Kunstgegenstände entgegenzukommen. Da wir jetzt eine neue, bessere Vorlage einbringen können, wird die erste zurückgezogen.

III.

Renner: -

Eldersch: [Ich] habe mit L.[oewenfeld-Russ] und einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen die Kabinettskonferenz über die Verdienstentgangsschädigung für Arbeiter- und Bürgerräte verhandelt und wir sind zu folgendem Kompromiß gekommen: In der Hauptsache wird die Verdienstentgangsschädigung notwendig sein, wobei allerdings außergewöhnliche Verdienste für Überstunden außer Betracht zu bleiben haben, nur Normallohn. Sie werden in der Form vergütet, daß das Unternehmen dem Arbeiter seinen Lohn weiterzahlt und der Arbeitgeber vom Kriegswucheramt [diesen] rückvergütet bekommt, so daß die ungünstige Wirkung auf die Beamten durch ungleiche Entlohnung nicht mehr eintreten kann.

Es wird [eine] Schwierigkeit bei Staatsbediensteten sein wegen der

Verdienstentgangsentschädigung, weil ein Lokomotivführer gar nichts bekommt, wenn er nur auf den Gehalt angewiesen bleibt. Darüber muß noch verhandelt werden, besonders bei Bahnpersonal, weil die Fahrgebühren die normalen Verdienste sind.

Bei Erfordernis haben wir gemeint, nach drei Monaten über den finanziellen Effekt einen Bericht zu erstatten, um dann über die Summe schlüssig zu werden.

Ich rechne, daß sich nicht alle Arbeiterräte zur Verfügung stellen werden [und] durch die Verminderung der Zahl eine Ersparnis zu erzielen [sein wird].

Renner: Es ist kein Anschein einer Beamtung, kein Anlaß zu einem Vergleich und kein Krieg möglich.

Genehmigt.

IV.

Eldersch: Niederösterreichische Landesgesetze. [Ich] bemerke, daß es schwerer ist, diese Trennung von Gemeinden - Gemeinden mit 31 Einwohnern werden selbständig. Das geht soweit, daß es eine Vergeudung von Arbeitskraft und Mitteln [ist]. Ich habe keine Handhabe, einzugreifen, aber ich meine, [auch] wenn die Staatskanzlei versuchen würde, bei einer Länderkonferenz diese Frage auf die Tagesordnung zu stellen, daß es keinen Sinn hat. Diese Kleingemeinden sind schon eine Karrikatur.

Renner: In den Industriegebieten sind die Gemeindeverhältnisse desolat. Ganz unnatürliche Verbindungen und Trennungen. Man muß an eine Reform der Gemeindeordnung gehen. Jetzt können wir uns nicht wehren, wenn die Länder einverständlich mit den Gemeinden solche Beschlüsse fassen. Die Nachgiebigkeit war schon früher groß. Kielmannsegg hat dahin gewirkt, daß Gemeinden vereinigt wurden, aber seither ist die Bewegung im entgegengesetzten Sinn gelaufen. Wir können nichts tun, als den Antrag [von] Eldersch [zu] genehmigen.

V.

Eldersch: Gemeindeumlagen und Mietzinsauflagen.

VI.

Zerdik: Elektrizitätsgesetz. Beim Amtsantritt habe ich einen Entwurf über die Elektrizitätswirtschaft mit großem Widerspruch der Landesregierung vorgefunden. Ich habe ihn umgearbeitet und er liegt fertig vor, als seitens der Sozialisierungskommission die Absicht geäußert wurde, eine gesetzliche Sozialisierung der El.[ektrizitätswirtschaft] zu verfassen. Ein Entwurf kam zustande, aber infolge des Widerstands des Landes wurde er zurückgezogen und damit wurde der ursprüngliche Entwurf, soweit er sich auf das Elektrizitäts-Wegegesetz bezog, verzögert.

Die Länder nehmen Novellierungen des Wasserrechts vor und nehmen darin Bestimmungen über das El.[ektrizitäts]-Wegerecht auf, die sehr unvollkommen sind. [Das hat] mögliche Beispielsfolgerung und wenn lauter solche Ausnahmen folgen, wäre ein einheitliches Gesetz für das Reich Schwierigkeiten begegnet.

Was in der letzten Zeit in der Sozialisierungskommission veranlaßt wurde, besteht [in] ein[em] Entwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft. Mein Entwurf bezieht sich auf das Elektrizitäts-Wegerecht und was damit zusammenhängt, er ist interministeriell und mit den Ländern durchberaten und [es sind] keine Einwände erhoben worden. Bitte um die Ermächtigung, [diesen Entwurf] in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Ellenbogen: Ich möchte bemerken, daß der Gesetzesentwurf, wie er ursprünglich vorlag, einen ersten Abschnitt hatte, der jetzt beseitigt ist. Dieser wurde entfernt, weil an seine Stelle das Elektrizitäts-Sozialisierungsgesetz treten soll. Dadurch, daß der Abschnitt jetzt fehlt, würde in der Gesetzgebung über die Elektrizitätswirtschaft eine Lücke entstehen, die für den Staat sehr empfindlich ist. Denn den Rechten, die in dem Gesetz über das Wegerecht den Unternehmern gegeben werden, standen in dem ersten Abschnitt eine Reihe von Rechten des Staates gegenüber: Heimfall, Einlösungsrecht, Tarifhoheit, Beweispflicht der Unternehmen gegen die Öffentlichkeit, Unterwerfung unter einen Elektrizitätswirtschaftsplan und ?dergleichen. Diese Rechte des Staates nun und der öffentlichen Gesamtheit sollten im Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft aufgenommen werden. Dieses ist im WEGA beraten worden. Auch das Gesetz betreffend die Sozialisierung ist in einer eigenen Länderkonferenz besprochen worden und [es sind] dagegen keine Einwände nach einigen Abänderungen erhoben [worden].

Wir haben jetzt in der WEGA die gegenwärtige wirtschaftliche Situation bei der Fassung des Gesetzes in Rücksicht gezogen und es ist eine Reihe von Änderungen im Gesetz vorgenommen worden, die bestimmt sind, die Befürchtung des Auslandes, auf

dessen Kapital [es] beim Ausbau der Wasserkraft und der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft ankommt, entgegentreten.

Eine der wesentlichsten Änderungen im Gesetz ist nicht nur im Titel enthalten, indem "Sozialisierung" weggelassen wurde, sondern auch im § 1, wo die früheren gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die als der Kern der neuen Elektrizitätswirtschaft betrachtet wurden, neben Unternehmungen in Aussicht genommen wird. Während früher [...] öffentliche Körperschaften das Recht haben sollten, solche Unternehmungen zu errichten, wird jetzt der Privatunternehmung in der Form der Vergesellschaftung gemeinwirtschaftlichen Charakters ein Spielraum gelassen. Es ist also die Befürchtung nicht mehr begründet, daß das Ausland Anstoß nehmen könnte.

In den weiteren Bestimmungen sind nun [in] § 2, lediglich das Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt als die zusammenfassende Behörde betrachtet und darin [wurde] dem Wunsch der Länder Rechnung getragen, daß kein staatlicher Elektrizitätswirtschaftsverband eingerichtet wird.

Dann ist im § 3 [eine] Bestimmung über Stromlieferungsunternehmungen, welche besagen, daß die Errichtung in den einzelnen Ländern ausschließlich den Landeselektrizitätsunternehmungen unterliegt. § 4 [besagt, daß] jedes Unternehmen bis 20 kW das Recht weiter haben soll, eigene Anlagen trotz Gesetz zu erreichen. § 5 Erweiterung der Stromlieferungsunternehmungen; § 6 Entscheidung für die Vergesellschaftung, wobei der Termin, innerhalb [dessen] die Vergesellschaftung erfolgen darf, genau bestimmt ist, sonst verfällt -.

Das - diese beiden Gesetze müssen zusammen in die Nationalversammlung kommen.

Die Befürchtung, daß das Auslandskapital sich durch eine Gesetzgebung auf diesem Gebiet einschüchtern lassen würde, wird durch die Tatsachen widerlegt, daß ich jeden Tag von ernstesten Anträgen über den Ausbau der Wasserkraft- und Elektrizitätsanlagen überlaufen werde. Einen solchen Antrag hat der Kanzler in der Kabinettsratsitzung vorgebracht und die Ermächtigung zu Unterhandlungen erhalten. Bezeichnend ist nun, daß heute vormittag ein Vertreter der deutschen Wirtschaft bei mir war mit der Bitte, ihm die Sachlage auseinander zu setzen, weil in Deutschland sich gegenwärtig das Bestreben zeigt, an dem Ausbau der Wasserkraft mitzuwirken. Dies ist wichtig, weil in Deutschland die Befürchtungen gegenüber dem, was wir mit der Sozialisierung machen wollen, gegenwärtig zu schwinden beginnen. Die Befürchtungen haben im Sommer noch lebhaft bestanden, es ist aber gegenwärtig im Schwinden und nach den Aufklärungen hat der Herr gesagt, daß er in Deutschland bei Regierung und Unternehmungen dahin wirken wird, daß deutsches Kapital sich beteilige.

Ich würde die Beteiligung deutschen Kapitals jeder anderen ausländischen [Beteiligung] vorziehen, weil diese Beteiligung dem Anschluß wirksam vorarbeitet. [Dies ganz] abgesehen davon, daß der Ausbau durch deutsches Kapital [uns] in der Kohlen-situation erleichtert, weil in die Stromverteilung auch deutsche Unternehmungen einbezogen werden können. Der Aktionsradius unserer großen Wasserkraft reicht nach der technischen Entwicklung bis Nürnberg. Also ganz Süddeutschland könnte von der Kohlenlieferung befreit werden. Das ist eine Situation, die uns und Deutschland in der Kohlenfrage große Erleichterung verschafft.

Ich würde bitten, daß diese beiden Gesetze in einem verhandelt und der Nationalversammlung vorgelegt werden. Die Befürchtung einer Abschreckung ausländischen Kapitals ist durch nichts begründet. Wir müssen weiter Aufklärungen geben, in der Schweiz war eine gewisse Ängstlichkeit. Die Form des Gesetzes begründet die Ängstlichkeit gewiß nicht. Ich bitte um gleichzeitige Einbringung des Entwurfes.

Renner: Ich hätte noch [eine] Anfrage. Es war bei mir Jones, der nach A.[merika] abgegangen ist, um dort mit [einer] großen Finanzgruppe wegen der El.[ektrifizierung] zu verhandeln. J.[ones] wurde ursprünglich von der Steiermark zur Intervention aufgefordert. [Er] war bei der Reparationskommission, [dort] soll er die Auskunft erhalten haben: Da alles Eigentum auf - österreichische Eigentum der Reparationskommission verhaftet ist, muß bei solchen Anlagen die Reparationskommission die Zustimmung erteilen. Ob wir diesen Standpunkt anzunehmen haben oder nicht, ob wir uns mit der Reparationskommission auseinandersetzen werden, steht noch dahin. Die Reparationskommission denkt wahrscheinlich daran, die Reinerträge auf das Reparationskonto zu setzen. Bei der Reparationskommission hat man [ihm] gesagt, er solle sich nicht mit Interessenten eines Landes ins Einvernehmen setzen, sondern mit dem ganzen Staat. Denn, wenn die Reparationskommission die Zustimmung zu solchen Anlagen geben würde, sie sie für ganz Österreich gebe und nur mit dem ganzen Staat verhandeln [würde] und nicht mit den einzelnen Ländern. Ich möchte wissen - Das ist eine Auskunft, keine offizielle Entscheidung.

Ich möchte wissen, ob die Form, die hier vorgeschlagen ist, dem Staat in einem solchen Fall die Möglichkeit verschafft, die Elektrizitätswerke einheitlich für das ganze Staatsgebiet zu vergeben oder ob nicht die Anteilsrechte der Länder [uns] präjudizieren? Ob nicht das Elektrizitätswirtschaftsgesetz - uns nicht präjudiziert? Ob wir dann im ganzen vergeben können ohne Vernehmung [ev: Verleihung] und Beteiligung der Länder?

Ellenbogen: [Der Entwurf] präjudiziert insofern nicht, als dort die Unternehmungen errichtet werden, aber die Frage der Kapitalbeschaffung durch die WEWA erfolgt und erfolgen wird.

Renner: Die Amerikaner sagen, für ein Land zu bauen, steht uns nicht dafür. Wenn wir die Arbeit übernehmen, wollen sie sie für das ganze Reich machen. Die Konzession müßte für das Reich gegeben werden.

Ellenbogen: Es besteht keine Verpflichtung der Länder, sich an uns zu binden.

Renner: Dann ist das Gesetz wertlos. Im einzelnen werden sich die Länder nicht engagieren, wenn wir nicht für das ganze Reich verhandeln können. Wir können uns durch das Gesetz nicht [ein] solches Hindernis schaffen, wenn eine Kapitalgruppe an uns zurücktreten würde. Wenn J.[ones] sagt, für den ganzen Staat machen wir es, können wir es dann verfügen?

Ellenbogen: Das ist eine Frage, die weder durch das Gesetz verhindert noch befördert wird. Die separate ?Bindung der Länder besteht und die Länder betrachten die Wasserkraft als eine ihrer Kompetenz unterliegende Angelegenheit. Ob wir das Gesetz beschließen oder nicht, so werden die Länder es immer so halten. Diese tatsächliche Auffassung der Länder würde ohne oder mit Gesetz eine Generalabmachung verhindern. ~~Wenn der konkrete Fall~~ - . Dadurch daß hier eine zusammenfassende Stelle in § 2 fixiert ist, welche von den Ländern anerkannt ist, ~~ist dieses Gesetz~~ - . Aus diesem Grund müßte das Gesetz gemacht werden. Eine weitere, straffere Form der Zusammenfassung bei den Ländern zu machen, ist unmöglich.

Reisch: Auf der Tagesordnung steht nur der Entwurf Zerdiks, die schließliche Redaktion ist nicht mitgeteilt worden. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen. Wenn das zweite [Gesetz] nicht eingebracht wird, sollte eine Bestimmung hinüber genommen werden oder [man] einen Verheißungsparagraphen aufnehmen.

Der Entwurf begründet den Optimismus Ellenbogens nicht. Wenn Ellenbogen sagt, daß er mit auswärtigen Kapitalisten verhandelte, so glaube ich, daß sie von dem Gesetz noch nichts wußten. Das jetzige Interesse schließt nicht in sich, daß sie gesonnen wären, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen. Wir werden das ausländische Kapital nicht durch die Fassung des Gesetzes gewinnen. Das ausländische Kapital wird sich die gesetzlichen Bestimmungen ansehen und wird erkennen, daß ihm das Gesetz und [jenes vom] 29. /7. über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen große Fesseln auferlegt und wird sich von der Finanzierung der Wasserkräfte einfach fernhalten. Es ist von uns naiv, zu glauben, daß das ausländische Kapital, dem die Welt offen steht, gerade zu uns kommen wird, wenn wir ihm Vorschriften machen, daß es sich nicht so wie überall anders frei betätigen kann. Das Gesetz schreibt vor, daß die Hälfte des Verwaltungsrates von Staat und Ländern beigestellt werden muß. Es muß seinen Einfluß mit kap[italistisch] gar nicht interessierten Vertretern von Staat und Ländern teilen - müssen. Über 6 % Ertrag muß geteilt werden. Glauben Sie, daß wir für 6 % irgend [ein] amerikanisches Kapital herüberlocken?

Für unsere Volkswirtschaft kann es nichts Dringenderes geben, als den Ausbau der Wasserkraft, unseren einzigen Reichtum. Wir sind dazu nicht reich genug und müssen das ausländische Kapital dafür gewinnen, uns die Wasserkräfte auszubauen, von der [...] Kräfte zu eröffnen und aus der entsetzlichen Lage herauszukommen. Wenn [es] das ausländische Kapital nicht baut, werden wir es nicht bauen können, weil wir nicht das Geld dazu haben und aufreiben können. Wir werden sogar genötigt sein, diese Wasserkräfte als einen unserer wertvollsten Besitze zu verpfänden, um noch anderes Kapital für die Staatswirtschaft zu bekommen. Die Wasserkräfte sind [unser] wertvollstes Pfandobjekt, aber nur dann, wenn sie ausgebaut werden. Würden wir dieses Gesetz heute beschließen, so würden wir uns alle diese Aussichten nehmen und binnen kürzester Frist zum Rückzug genötigt sein, um ausländisches Kapital zu gewinnen. Daher möchte ich dringendst warnen, heute selbst einen Riegel für den Zufluß ausländischen Kapitals vorzuschieben.

Ein weiteres Bedenken ist das des Kanzlers, daß wir hier die Verländerung des Elektrizitätswesens absolut festlegen. § 3 sagt: Die Errichtung von Stromlieferungen obliegt ausschließlich den Landeselektrizitätsanstalten. Ein Unternehmen, das alle Länder zusammenfaßt, wäre unmöglich und [man würde] ein[en] großzügigen Ausbau der Wasserkraft, welcher das ausländische Kapital anlocken könnte, verhindern. Wir

würden das amerikanische Kapital verscheuchen und könnten nichts Großzügiges machen. Die Länder werden in Einzelverhandlungen zu gewinnen sein, einem umfassenden Ausbau [die Zustimmung] zu geben. Auch die Verlängerung des Wasserkraftwesens wird ausgesprochen. Ich warne daher auch deswegen.

Wenn Ellenbogen auf die Festlegung der WEWA hinweist, so ist das ein verschwommenes Gebilde und die W.[EWA] hat keinen maßgebenden Einfluß. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen durch Vollzugsanweisung getroffen werden, aber es müßte doch im § 2 das wesentliche [über] ihren Einfluß zum Ausdruck kommen.

Zerdik: Soweit das Gesetz über die El.[ektrizitätswirtschaft] Beziehungen hat zu den gemeinwirtschaftlichen Anstalten, hat R.[eisch] alles gesagt, was ich erwähnen wollte. Was die Verlängerung anlangt, so würde ich nur wünschen, daß R.[eisch] die Verhandlungen mit den Ländern mitgemacht hätte. Praktisch liegen die Verhältnisse so, daß man über die Länder nicht zur Tagesordnung übergehen kann. Gerade hier wäre eine zentrale Regelung möglich, aber die Länder stehen auf dem Standpunkt, daß alle Naturschätze ihnen gehören und gehen von diesem Standpunkt nicht ab.

Was die Stellung der WEWA in § 2 anlangt, so weiß ich nicht, ob er in dieser Fassung von den Ländervertretern in der Nationalversammlung angenommen wird. Wenn diese Landeselektrizitätsunternehmen bestehen und wegen Beteiligung ausländischen Kapitals [eine] Zusammenfassung eintreten soll, bietet § 2, Absatz 2 - herangezogen werden.

Vom Standpunkt des Handelsressorts habe ich gegen die gleichzeitige Einbringung [des Gesetzes] über die Elektrizitätswirtschaft mit dem Gesetz über das Elektrizitätswegerecht nichts einzuwenden. Es wird sich nur im Elektrizitätswegerecht eine Reihe von Abänderungen, 15 + 8, ergeben, die nicht bedeutungsvoll sind und ich habe auch dagegen keine Einwendung.

Wenn die Reparationskommission die Auskunft gibt, daß aller staatliche Besitz verhaftet ist, müßte man auch eine Beteiligung des Staates an Bergwerksunternehmungen sich überlegen. Die Beteiligung des Landes, der Gemeinde würde - es weniger gefährlich zu machen, aber auch das scheint nicht der Fall zu sein. Es wird nur möglich sein in der Form, einen Privaten für die Rechnung des Staates zu engagieren.

Eisler: Die gleichzeitige Einbringung beider Gesetzentwürfe wird sich kaum umgehen lassen. Die Regelung der rein formalen Dinge aus unserer Elektrizitätswirtschaft muß mit der Regelung der Organisation der Elektrizitätswirtschaft Hand in Hand gehen, sonst wird nichts erreicht. Die Stimmung in den Ländern ist nicht einheitlich. Vor allem ist sie von der Frage der Sozialisierung nicht beeinflußt. Den Ländern kommt es nur um den Gegensatz zwischen zentraler und länderweiser Verwaltung an.

Die Ausführungen Reischs stimmen mit dem Entwurf nicht ganz überein. Der Entwurf hat nichts, was diese Besorgnis rechtfertigen könnte. § 6 reduziert die frühere Bestimmung auf ein solches Minimum, daß niemand daran Anstoß nehmen kann. [Ausländische Kapitalisten werden in] § 6 in der heutigen Form und wenn er in einer Schlußbestimmung des ersten Absatzes entsprechend umgestaltet wird, nichts finden, was sie beunruhigen könnte. Denn die Bestimmung über Enteignung ist eine Selbstverständlichkeit, weil das eine Forderung der Städte und Länder ist. Nachdem die zu enteignenden Unternehmungen nach sechs Monaten zusammengesetzt werden, nachdem sie [...] binnen zwei Jahren enteignet sein müssen, sonst aber während 15 Jahren nicht enteignet werden können, ist die Möglichkeit von Sozialisierungen auf ein ganz geringes Maß eingeschränkt.

Von Wichtigkeit scheint nur die Frage Renners. Da kann man sich den Ausführungen Ellenbogens als zu optimistisch nicht anschließen. Jetzt steht die Sache noch viel schlechter und wenn dieser Entwurf Gesetz wird, ist es ein großer Fortschritt im Zentralisierungsgedanken gegenüber heute. Heute haben die Länder mangels einheitlicher Ordnung die Sache zum Teil selbst in die Hand genommen und in Wasserrechtsnovellen geregelt, durch welche sie sich ein ausschließliches Recht zur Konzessionsverleihung vorbehalten und [sie] monopolisieren jene Unternehmungen, an welchen die Länder interessiert sind. Das führt praktisch dazu, daß die Länder Konzessionen ganz nach ihrem Belieben ohne Rücksicht auf gesamtstaatliche Interessen verleihen und Unternehmungen ins Leben rufen, denen die wertvollsten Wasserkräfte überlassen werden. An der Enns wird eine vollständige Zersetzung der Wasserkräfte eintreten wenn sich das vollzieht, was sich anbahnt, es wird ein Zersplittern in kleine Unternehmungen.

Der vorliegende Entwurf bedeutet, wenn - wenn man den Zentralisierungsgedanken im Gedanken hat, eine große Abschwächung. Der alte § 3 hatte den staatlichen

Verband vor Augen, dessen Unterorgane die Landeselektrizitätsanstalten sein sollten. Das wesentliche war der Zusammenschluß der Elektrizitätsunternehmungen in einen staatlichen Verband. Dieser Gedanke ist heute preisgegeben worden. Ich glaube nicht, daß alles Zureden genügen würde, um die Länder zu veranlassen, auf den alten § 3 zurückzukommen. Ellenbogen scheint zu optimistisch zu sein.

Der jetzige Entwurf ist das Weitesten, was heute von den Ländern zu erreichen sein wird, aber es ist wesentlich besser als der jetzige Rechtszustand. Denn jetzt wird ein staatlicher Einfluß auf die Landeselektrizitätsunternehmungen sichergestellt [und] die Möglichkeit der Zusammenlegung zu gemeinsamen Aktionen vorbehalten. Diese Landeselektrizitätsunternehmungen, die vermöge ihrer Einrichtung gegenüber der heutigen bürokratischen Form eine viel geeignetere Form sind zu sachlichen Verhandlungen als es die Landesregierungen tun können. Mit ihnen wird sich auf der Basis eines einheitlichen Bau- und Finanzierungsprogrammes viel leichter verhandeln lassen als mit den heute dafür maßgebenden Faktoren.

Wenn erreicht werden kann, daß in den Landeselektrizitätsunternehmungen in einer Form aufgebaut auf der Mitwirkung von sachkundigen Leuten - [dies] zustande gebracht [wird] und ein Organ geschaffen wird, das über den Landeselektrizitätsunternehmungen als beratendes Organ wirkt, dann wird die Sache sich machen lassen, während heute gar nichts zu machen ist. Daher kann man nicht rasch genug daran gehen, wenigstens etwas zu tun.

Fink: [Ich] schließe mich an an Eisler. Ich habe früher, bei der Frage der Festsetzung der Kompetenzen in der Verfassung gesagt, daß neben Angelegenheiten, die man als dem Bund gehörig bezeichnet, ein großes Gebiet von Angelegenheiten kommt, welche den Ländern gehören und ein gemischtes Gebiet übrig bleibt und da habe ich als das wichtigste immer die Wasserwirtschaft betrachtet. Das ist das Weitestgehende, was man von den Ländern erreichen kann, die alles durch die Landesgesetze in der Hand haben. Man muß sehr zufrieden sein, wenn der Entwurf so angenommen wird im Parlament.

Das öffentliche Gut der Gewässer - muß dem Staat ein Anteil vorbehalten bleiben. Der Staat muß für seine Anstalten das öffentliche Gut ausnützen können, aber auf der anderen Seite müssen auch die Länder das Wasser ausnützen können. Die westlichen Länder brauchen das Wasser zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens. Daher wird niemand in Österreich sagen können, daß man nicht den westlichen Ländern auch ein gewisses Recht auf sie einräumen muß. Aber der Staat muß auch daran teilnehmen können und das ist ein Versuch, beiden Teilen gerecht zu werden.

Ellenbogen: Ich hätte von jedem anderen einen Widerstand erwartet als vom Staatssekretär für Finanzen. Das Gesetz sucht den Einfluß des Staates auf eine neue Gruppe von Unternehmungen und ihre Erträge zu schaffen. Monopole sind ausgeschlossen, aber wir sichern dem Staat einen Einfluß. § 38 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen [bestimmt], daß über 6 % nicht hinausgegangen werden darf. Die Teilung wird den Satzungen vorbehalten. Es ist nicht notwendig, daß das abschreckt.

Der Staatssekretär hat von Großzügigkeit des Ausbaus gesprochen. Wenn er diesem Gesetz nicht zustimmt, dann hat er die einzige Möglichkeit, eine solche großzügige Handhabung der Sache durchzuführen, aus der Hand gegeben. Die Länder haben zugestimmt. Wenn wir das nicht machen, dann gehen die Länder in der Elektrizitätswirtschaft ganz auseinander. Salzburg hat ein Gesetz schon ausgearbeitet, in der Steiermark hat sich ein Privatkonsortium an die Spitze der Agitation gestellt, die Wasserkraft für das Land zu reservieren.

Aber ich habe besonders was die Kapitalbeteiligung des Auslandes anlangt, keine Sorge, denn es hängt von jenen ab, welche das Geld leihen wollen. Wenn die Amerikaner großzügig bauen wollen, dann werde ich sie in der Absicht nur bestärken. Die Länder können ihre Rechte einer anderen gemeinschaftlichen Anstalt übertragen. Errichtet man eine österreichische Anstalt, dann ist der Zweck erreicht.

Die Wasserkräfte sind in den einzelnen [...], für jedes braucht man eine Summe. Das Land sieht sich nach Geld um. Das ist der notwendige Punkt. In diesem Fall lehrt die Erfahrung, daß das Land sich in letzter Linie auch an die WEWA wenden muß. Eine lange Agitation des Konsortiums hatte das Ergebnis von 3 M.[illionen] für den Ausbau der Wasserkraft bei [einem Bedarf von] 600 [Millionen]. Wenn das W[EWA] durch seine Delegierten in die Länder kommt, verlangen alle Länder die Mitwirkung, weil sie Geld brauchen. Durch das Gesetz haben wir die Zentralisierung im § 2 festgelegt, warum sollen wir darauf verzichten? Wir versäumen eine Gelegenheit, eine zentrale Form der Bewirtschaftung möglich zu machen. Wenn wir dieses Gesetz nicht machen, dann müssen wir zum Konzessionssystem zurückkehren und dann fangen die Länder mit den kleinsten und den zentralen Wirtschaftsplan durchkreuzenden Konzessionen an.

Zerdik: Ich habe zugestimmt, daß beide Gesetze gleichzeitig eingebracht werden. Das

Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird vielleicht bestritten werden und das Elektrizitätswegerecht scheint mir unbestritten zu sein. Ich meine, daß man zwischen den beiden Entwürfen kein Junktim schaffen soll. Das Elektrizitätswegerecht darf nicht aufgehoben werden. Es besteht keine unmittelbare Beziehung. Wenn das eine Gesetz bestritten werden sollte, mindestens das Elektrizitätswegerecht eingebracht werden darf.

Reisch: Wir müssen uns darauf festlegen, daß gemeinschaftliche Unternehmungen errichtet werden müssen. Wir müssen uns freie Hand [bewahren] für Verhandlungen mit ausländischen Banken. Das Auslandskapital wird nicht gemeinwirtschaftliche Unternehmungen bei uns errichten. Der Amerikaner will verdienen und nicht unter der Kuratel von Land und Staat stellen [stehen]. Wir müssen freie Hand haben, die Wasserkraft so gut als möglich für unsere Interessen zu verwerten. Wenn wir ein Gesetz einbringen, daß nur gemeinwirtschaftliche Unternehmungen vorsieht, dann verzichten wir endgültig auf ausländisches Kapital und ohne solches außerhalb Deutschlands können wir die Wasserkräfte nicht ausbauen, schon weil wir im Inland nicht über die nötigen Rohstoffe, [die man] braucht, [verfügen].

Der Entwurf ist sehr gefährlich und im Widerspruch mit den Erklärungen, daß wir auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, auf den neu erschlossenen Gebieten [mit der Sozialisierung] nicht weiter fortschreiten können. Das Gesetz wäre kein Fortschritt, sondern [würde] die endgültige Unterbindung der gesamten Wasserwirtschaft bedeuten.

Ramek: Das Problem hat eine außen- und [eine] innenpolitische Seite. Die innenpolitische Seite glaube ich, [besteht darin], daß wir mit diesem Gesetz die Differenz zwischen Staat und Ländern auf eine mittlere Linie bringen wenn das Gesetz durchgeht, daß die Zerfahrenheit in der Ausbeutung der Wasserkräfte [beendet wird] und [wir] die Schaffung und ?alte Werke endlich zusammenfassen können und einen Einfluß des Staates auf die Ausnützung der Wasserkräfte dadurch sichern, daß in der W[EWA] die Länder in [eine] gewisse Abhängigkeit vom Staat gebracht werden.

Außenpolitisch hat es seine Bedenken. R.[eischs] Mitteilungen sind richtig. Im Augenblick, wo dieser Entwurf Gesetz wird, der in seinen wichtigsten Bestimmungen nach außen zum Ausdruck bringt, daß die Ausnützung der Wasserkräfte verländert werden soll, wird das Auslandskapital nicht dafür gewonnen werden.

Wenn wir Auslandskapital brauchen, so ist selbstverständlich dabei die eine Frage zu erwägen, daß, wenn das Auslandskapital ganz die Sache in die Hand bekommt, wir, unsere Volkswirtschaft, Volk und Staat wenig davon haben. Es wird das Ganze vom Auslandskapital ausgebeutet und der ganze Nutzen wandert ins Ausland und wir haben nur das eine dabei, daß wir die Kräfte haben.

Es ist nach dem Friedensvertrag das ganze Staatsvermögen eigentlich den Alliierten verpfändet und ich glaube, zu den Pfandobjekten gehören auch die Wasserkräfte soweit es sich um gewisse öffentliche Gewässer handelt und das ist bei uns nach dem bürgerlichen Gesetz der Fall, da alle ausnützbaren Gewässer öffentliches Gut sind. Und wenn es irgendwelchen finanziellen Interessengruppen in der Entente paßt, zu fordern die Ausnützung der Wasserkräfte ganz in die Hand zu bekommen, [werden] sie dieses Gesetz als eine Verletzung dieser Bestimmung des Friedens bezeichnen können. Was der Kanzler mitteilte, deutet darauf hin, daß man in der Reparationskommission schon von diesem Gesichtspunkt die Frage betrachtet.

Ich fürchte, daß vom außenpolitischen Standpunkt aus wir dieses Gesetz, auch wenn es die Nationalversammlung annimmt und wenn ich die Gesetzwerdung als Kompromiß von Ländern und Staat begrüßen würde, der Rückzug wird angetreten werden müssen. Es wäre angezeigt, noch von diesem Gesichtspunkt die Frage zu erwägen und das Verhältnis dieses Gesetzes zu den Bestimmungen des Friedensvertrages [zu] überprüfen. Es wäre notwendig, darüber eingehend zu beraten, ob wir dieses Gesetz nicht zurückstellen sollen und in der nächsten Sitzung darüber schlüssig werden. Vom innenpolitischen Standpunkt würde ich das Gesetz als Grundlage für das Zusammengehen von Staat und Ländern begrüßen, aber außenpolitisch ist die Frage noch nicht spruchreif.

Renner: Die Frage ist sehr schwierig. Innerpolitisch ist es ein Gewinn, über die Anarchie hinwegzukommen und ein Kompromiß zwischen Staat und Ländern zu vollziehen. Daß dieser Kompromiß tragfähig wäre, wenn wir aus eigenen Mitteln ausbauen könnten, ist kein Zweifel. Wir könnten und müßten [ein] weitgehendes Sozialisierungsprogramm damit verwirklichen. Die Gemeinschaft, die solche Werke baut, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkehrswesen stehen, müßte so viele Rechte haben, wie der Staat gegen den Eisenbahnen. Die ganze Sozialisierung ist nichts anderes als dasselbe, was die Bismarcksche Eisenbahnverstaatlichung bedeutet hat, nur auf einer höheren

Stufe mit weiteren Rechten der Gemeinschaft, die zeitgemäß und unvermeidbar sind.

Es muß die Vorfrage entschieden werden, ob wir aus eigener Kraft die Elektrizitätswirtschaft aufrichten können. Es ist kein Zweifel, daß wir es nicht können. Es wären zwei Wege möglich: Jedes Land würde anderes ausländisches Kapital interessieren. Nun legen diese Unternehmungen bei uns nichts an, weil sie die Reparationskommission fürchten und die Bestimmung, daß alles der Entente verhaftet ist. Ich habe Jones gegenüber geflunkert, daß die nordischen Länder uns gleich Kapital geben würden. Darauf sagte er, er glaube nicht, daß die Reparationskommission wird andere Mächte beteiligen lassen, als die alliierten Mächte, weil sie für sich Reparationen daraus erhoffen.

In Wahrheit steht es so, daß wir mit der Reparationskommission rechnen müssen und daß wir in der Gruppe der Entente nur mit den Amerikanern rechnen können, weil die anderen kein freies Kapital haben. Die Amerikaner werden sagen: Wir bauen das ganze einheitlich nach einem bestimmten Bauplan, wir sichern alles dazu, aber Ihr müßt uns das Monopol im Land geben. Und das können wir nach dem Gesetz nicht. Wir müßten mit den Ländern verhandeln und ein Monopolgesetz erlassen. Was der Ausschuß mit dem Gesetz machen wird und in welcher Gestalt das Gesetz erscheinen wird, wird nicht entscheidend sein, wir würden aber durch die Beschlußfassung für alle Fälle weiter kommen. Wenn ein solches Projekt von den Ländern nicht kommt, dann wird die anderen Staaten mit uns und der Reparationskommission über die Bedingungen reden und dafür müßte man die Möglichkeit freilassen, daß eine solche Gesellschaft das Monopol für die Erbauung und den Betrieb von Elektrizitätswerken für eine bestimmte Zeit mit Heimfall an den Staat und die Länder bekommt.

Läßt sich ein solcher Vorbehalt machen? Wäre es möglich, in das Gesetz eine Bestimmung dieser Art aufzunehmen, damit die Regierung nicht glatt zurückzugehen braucht? Pro fo[ro] interno.

Ellenbogen: [Es könnte] in Absatz 2, § 3 dadurch geschehen, daß wir "Gemeinschaft" weglassen.

Reisch: Der Kanzler hat gemeint, die Wasserkräfte würden dasselbe bedeuten wie bei den Eisenbahnen. Sie wurden privat gebaut und als sie da waren, hat der Staat auf sie gegriffen. Wenn wir den Ausbau den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen vorbehalten, so heißt das, daß Staat und Länder die Mittel aufbringen müssen, um sie zu investieren. Der öffentliche Kredit ist nicht genügend tragfähig, um die unmittelbaren Aufgaben zu erfüllen, noch weniger fähig zum Ausbau der Wasserkräfte. Als Staat und Ländern bringen wir aufgrund des öffentlichen Kredits die Milliarden nicht auf und wir müssen das Gebiet zunächst dem privatwirtschaftlichen Ausbau überlassen. Aus kreditpolitischen Gründen kann ich der Einbringung nicht zustimmen, solange als das gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen überwiesen wird. Denn das würde als Sozialisierungsbestreben ausgenützt werden und es wäre das Schlagwort, auf das man Kapital nicht investieren kann. Es wäre eine außerordentliche Vorlage, wir dürfen sie aber nicht [...]. Das Monopol für gemeinwirtschaftliche Landesunternehmungen entfesselt im Ausland ein Kesselreiben und erschwert jede Kreditverhandlung auf das empfindlichste.

Vielleicht ließe sich die Sache so konstruieren, daß man den § 2, welcher eine Zentralisierung herbeiführen soll, in das andere Gesetz hinübernimmt, um den Einfluß des Staates auf das Elektrizitätswesen zu sichern. Ich muß bekämpfen die Monopolstellung der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

Eisler: Das Gesetz ist Ergebnis schwerer Verhandlungen. Der jetzige Rechtszustand ist unmöglich. Wenn der Kapitalist sich fragt, ob er in der Elektrizitätswirtschaft Geld investieren kann, so wird er sagen, daß es nicht möglich ist. Während wir uns vor der Sozialisierung fürchten, wird in den Ländern sozialisiert. Die Steiermark hat den Ausbau einer privatwirtschaftlichen Unternehmung übertragen, in welcher sie das Übergewicht hat. Wenn der Staat Einfluß bekommt und Landesunternehmungen zusammenfassen kann, dann ist erst die Stelle geschaffen, mit welcher das Auslandskapital in Verhandlung treten kann. Jetzt haben wir das Konzessionsystem, die Länder haben sich dieses Recht eingeräumt, der Staat kann nichts dagegen machen. Der ausländische Kapitalist, der eine Wasserkraft ausbauen will, muß zum Land, zu einem Land gehen. Viele Konzessionen sind nicht mehr zu haben. Die Länder werden Konzessionen weiter verleihen; es werden Privatrechte verliehen, deren Ablösung mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sind. Es kann uns auch nicht erwünscht sein, daß die Länder Rechte verleihen über Dinge, die der Staat für sich in Anspruch nehmen [will]. Jetzt werden Einzelrechte begründet, in der Absicht Entscheidungsansprüche daraus abzuleiten.

Die Stellung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten kann man den

Ausschußberatungen überlassen. Man kann unter Umständen in § 3 formulieren und die Möglichkeit [schaffen], daß, was die Länder vergeben, an nicht gemeinschaftliche Anstalten übertragen - daß man den Ländern die Pflicht auferlegt, als Land die Einrichtungen zu schaffen. Das ist eine Notsozialisierung. Dadurch bekommen Unternehmungen die Sache in die Hand, die erhoffen lassen, daß sie wirtschaftlich vorgehen. Jetzt ist nur Politik und Agitation. Man muß [es] an dem heutigen Rechtszustand messen.

~~Die Berufung auf den Friedensvertrag ist~~ - Wird der Entwurf fallen gelassen, muß die ganze Frage neu aufgerollt werden und dann werden die Länder kaum zustimmen. Es ist ein Ergebnis der Länderkonferenz. Es wäre zweckmäßiger [...] ändern außer der Anregung Ellenbogens der Beratung in der Nationalversammlung zu überlassen, um das nach Hause zu bringen, was in mühsamen Verhandlungen durchgesetzt wurde.

Krasny: Das Gesetz entspringt der Zwangslage, eine Ordnung herbeizuführen entgegen dem Konzessionssystem. Es ist notwendig, dem ausländischen Kapital die Wege zur Betätigung nicht zu sperren. Wenn man sich in die Mentalität der A. versetzt, so ist sie durchführbar mit und trotz Gesetz. Wenn man die Landeselektrizitätseinrichtungen unter dem Druck der Not zu Trägern der Elektrizitätswirtschaft macht - das ist nicht ideal, richtig wäre [eine] staatliche Elektrizitätswirtschaft - so kann man doch wieder auch für die Betätigung des - [von] Privatunternehmungen jetzt die Wege dadurch öffnen, daß man die Landesunternehmungen ermächtigt, ihre Rechte auf andere Unternehmungen zu übertragen. Die Landeselektrizitätsanstalten können ihre Rechte an [eine] Betriebsgesellschaft übertragen, die nicht nur nicht gemeinwirtschaftliche Form hat, sondern freie Gesellschaften sein können, und zwar können sie [eine] Betriebsgesellschaft sein für einzelne Werke oder für alle Werke in einem Land oder eine Betriebsgesellschaft für den ganzen Staat, das ist möglich.

Wenn man diese Konstruktion im Gesetz offen hält, daß es unter dem Druck der Reparationskommission und des ausländischen Kapitals, wenn man den Ländern das Recht gegeben hat, das Elektrizitätswesen in ihren Ländern zu regeln, daß sie sich darauf einigen, ihre Rechte auf eine Betriebsgesellschaft zu übertragen, welche das ausländische Kapital [...]. Dieses wird mit der Regierung [einen] Betriebsvertrag abschließen, welcher den Charakter der jetzigen Konzession hat. Solche Verträge, wie sie in [...] die privaten Elektrizitätseinrichtung mit dem Staat abgeschlossen haben.

[Wenn] dieses Tor im Gesetz geöffnet würde [und] bei entsprechender Aufklärung der öffentlichen Meinung im Ausland würde die Befürchtung schwinden. Dann hätte man den Ländern den Wunsch nach Einfluß auf die Elektrizitätswirtschaft befriedigt, man hätte ein Kompromiß zwischen Landesautonomie und Staatsgewalt und [es wäre möglich], dem ausländischen Kapital [eine] Betätigungsmöglichkeit zu schaffen. Das ausländische Kapital ist gewohnt, seine Betriebsgesellschaften auch dort zu errichten, wo das Recht in den Händen anderer ist. Bei richtiger Aufklärung könnte man bewirken, daß das Auslandskapital nicht abgeschreckt wird.

Reisch: Die Gedanken Krasnys haben manch Bestechendes für sich. [Es bestehen] aber auch Bedenken, besonders, daß bei der Elektrizitätswirtschaft der Ausbau das Kapital erfordert und nicht der Betrieb. Während bei anderen Einrichtungen der Weg gangbar ist, daß jemand das Recht erwirbt und die Ausnützung einem Dritten überläßt, so ist das bei der Elektrizitätswirtschaft nicht möglich. Dann muß der ganze Entwurf geändert werden. Der Ausbau fordert das Kapital und nicht der Betrieb.

Das zweite Bedenken ist, daß [man die] einzelnen Landesunternehmungen nicht zwingen kann, selbst [davon] abzusehen, den Betrieb zu führen. Die Einheitlichkeit wäre lange nicht hergestellt, auch hier wären Sicherungen notwendig.

Krasny: § 3, Absatz 2: Wortlaut, ein Zwang auf die Landes[...]unternehmungen wird nicht festgelegt, er wird aber in der Macht der äußeren Verhältnisse liegen.

Renner: Die Landes[...]unternehmungen können für eine oder mehrere - es müßte zum Ausdruck kommen, daß alle Länder zusammen auf eine Unternehmung übertragen sollen. Der Staat ist ausgeschlossen bei der Vergebung.

Krasny: Es [hieß] ursprünglich "mit Zustimmung der Staatsverwaltung". Diese Worte wurden bei den Verhandlungen mit den Ländern ausgeschaltet.

Ellenbogen: An eine allen gemeinsame [...], der Staat ist in den Landesunternehmungen drinnen.

Fink: Ich möchte festhalten, wir können, wenn es Schwierigkeiten gibt, nicht davon ablassen, zu trachten bezüglich der E.[lektrizitätswirtschaft] in der Nationalversammlung zu einem Gesetz zu kommen. Die Schaffung einer Verfassung wird es wesentlich erleichtern, wenn wir etwas machen, was beiden Teilen halbwegs entspricht.

Wenn man den Standpunkten Reischs und Renners Rechnung tragen will, dann glaube ich nicht, das bloß im § 3 zu machen. Man müßte in § 1 zunächst das lassen, was

dort ist, aber alternativ den Ländern die Möglichkeit einräumen, daß sie [das] machen können ohne gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, aber im letzteren Fall nur im Einvernehmen mit der Staatsregierung.

Es ist möglich, das auch [mit] nicht gemeinwirtschaftliche Unternehmungen zu machen - sondern [im] Einvernehmen mit der Staatsregierung anders durchzuführen durch Gesellschaften, Unternehmungen. Dann werden wir zu einem Ziel kommen. Denn darauf sind die Länder eingegangen, was jetzt vorliegt. Wenn wir das andere auch hineinnehmen, so ist das dasjenige, was zum Zweck führt, weil die Länder Geld brauchen.

Renner: § 1, Absatz 2 <im Einvernehmen untereinander und mit der Staatsregierung> können Bau- und Betriebsgesellschaften entweder mit dem gesamten Ausbau der Wasserwirtschaft betraut werden oder in mehreren Ländern zusammen. So würde das den Ländern ja nicht präjudizieren.

< > kann der Ausbau [und] der Betrieb der Wasserkraftwerke in mehreren oder allen Ländern besonderen Bau- und Betriebsgesellschaften übertragen werden. Die Länder können Gruppen bilden und wir haben die Möglichkeit eines staatlichen Einflusses. § 3, Absatz 2 würde wegfallen. Damit wären die wichtigsten Bedenken Reischs behoben.

Ich würde großen Wert darauf legen, die Vorlage in der Sitzung vom 18. einzubringen. [Ich] würde eine Kabinettskonferenz einsetzen, die beide Vorlagen in Einklang bringt und die Vorlage umarbeitet.

Zerdik: Man sollte die Ländervertreter einladen und trachten, das dort unter Dach zu bringen.

Renner: Das Gesetz ist gemacht für den Fall, daß wir das selbst bauen, wenn wir ausländisches Kapital brauchen, müssen wir uns die Möglichkeit [einer] anderen Lösung offen halten.

[Die Kabinettskonferenz mit] Ellenbogen als Präsident der Sozialisierungskommission, Reisch, Zerdik, Stöckler, unter dem Vorsitz [von] Fink soll beide Entwürfe in [Ein]klang bringen, diese neuen Momente hineinnehmen. Die Vertreter der Länder rasch einberufen.

Fink: Wenn wir es alternativ machen, § 1 gelten lassen und nur die [zusätzliche] Möglichkeit schaffen, dann ist eine Verhandlung mit den Ländern nicht möglich [r: nötig].

Renner: Zuschrift an alle Länder, aus welchen Gründen dieser Absatz aufgenommen wurde: Eine verständliche und zwingende Erörterung, welche den Ländern klar macht, warum der Absatz hineingenommen worden [ist], eine Alternative für den Fall, als wir nicht selbst [bauen] können und uns dem Willen der anderen beugen müssen. Den Ländern auch Mitteilung machen über die Stimmung in der Reparationskommission. Das Verschieben von Privatunternehmungen wird die Reparationskommission nicht beeinträchtigen, sie will uns Reparationen vorschreiben, in der Form auch der Heranziehung von Privatunternehmungen.

Reisch: [Es erfolgte] keine Einigung über § 19, der erklärt, daß die Leitungen Zubehör der Stromerzeugungsstätten werden, über - die gebührenrechtliche Behandlung wird nicht berührt. [Es handelt sich um] die Durchbrechung des Grundsatzes, daß das Zubehör das Schicksal der Hauptsache zu teilen hat. Das Verlangen nach Weglassung - wurde nicht weggelassen. [Da es sich um] die Durchbrechung [eines] allgemein gebührenrechtlichen Grundsatzes [handelt] und weil [sie] nicht notwendig [sind] für das Ergebnis der Unternehmung, bitte ich diese Absätze wegzulassen.

Ministerialrat Pokorny: Wir haben diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen nicht um damit dem Stromlieferungsunternehmen einen Vorteil einzuräumen, sondern es waren justizpolitische Rücksichten maßgebend. Es sollte die Auslegung vermieden werden, daß dadurch, daß die Ständer und Masten mit den Grundstücken und Gebäuden in [eine] feste Verbindung gebracht werden, das Grundeigentum auch die Leitungsvorrichtung der fremden Unternehmungen erfaßt und ein Eigentumszuwachs stattfindet. Das wäre das Grab der Benützung für Leitungsanlagen. Wir haben es hineingenommen, um [...] die abgesonderte Exekution auf einzelne Teile des Leitungsnetzes ausschließen zu können, um die Gläubiger der Stromlieferungsunternehmung in erster Linie zu schützen, denn sie haben einem arbeitenden Unternehmen einen Kredit gewährt und die Arbeitsfähigkeit ist dadurch bedingt, daß die Leitungsanlage weiter funktionieren kann und nicht ein Bestandteil herausgerissen werden kann. Auch im Interesse der Stromabnehmer muß eine abgesonderte Exekution vermieden werden.

Aus allen diesen Gesichtspunkten zur Wahrung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sind wird zu dieser Konstruktion gekommen. Die Stromlieferungsunternehmungen sind an dieser rechtlichen Ordnung des Verhältnisses zwischen Leitungsanlage und Stromerzeugungsstätte nur sehr gering -. Heute sind die Leitungsanlagen eine

bewegliche Sache, sie unterliegen nicht den besonderen Vergebühnungen, welche ihre ?Mehrfunktion als unbewegliche Sache voraussetzt. Wenn die Finanzverwaltung ohne positive Leistung für die Elektrizitätswirtschaft [auskommen will], so sollte sie doch wenigstens nicht die Gelegenheit ergreifen, um den Unternehmungen eine Mehrbelastung aufzulegen. Es sind Übertragungsgebühren und Gebührenäquivalente. Die Bestimmung ist bedeutungsvoll für die bestehenden Unternehmungen. Diese haben von der Konstruktion und den Neuerungen des Gesetzes keinen Vorteil. Es ändert sich in ihren Betriebsverhältnissen und Rechtsgrundlagen durch den Gesetz[entwurf] nichts. Aber sie würden unter die erhöhte Gebührenpflicht treten und das würde als große Härte empfunden werden.

Wir haben diese Konstruktion der Erklärung als Zubehör gemacht und auf diesem Weg erzielt, was sonst besondere organisatorische Maßnahmen der El.[ektrizitätswirtschaft] notwendig gemacht hätte. ~~Alles, was zum Stromerzeugungs-~~ Es soll, um eine Rechtseinheit zu konstruieren ein besonderes Staatsregister, El.[ektrizitäts]buch, geschaffen werden. Das wurde nicht eingeführt, sein Zweck [wird erfüllt] durch diese Bestimmung und die weitere, daß der Fortbestand der Leitungsrechte unabhängig ist vom Personenwechsel, vom Besitzer des Unternehmens und der Person des Eigentümers der belasteten Liegenschaft. Diese Bestimmung ersetzt das Elektrizitätsbuch. Wird es fallen gelassen, müßte eine organisatorische Maßnahme getroffen werden und die Kosten dafür würden viel mehr ausmachen als der Verzicht der Finanzverwaltung aus den Mehreinnahmen.

Reisch: Es wird in Vorschlag gebracht wegen finanzieller Vorteile für die Unternehmung. Die Leitungen können miteinbezogen werden in die Deckung bei [einer] Kreditaufnahme. Die Betriebssicherheit wird nicht gefährdet und separate Pfändungen werden ausgeschlossen. Das sind große Vorteile der Elektrizitätsunternehmungen. Daher scheint es natürlich, daß jene finanziellen Lasten daran geknüpft werden, wenn nach der Gesetzgebung [...] liegen. Es handelt sich um die Übertragungsgebühren und das Gebührenäquivalent. Erstere sind staatlich, letztere ist 2¼ % vom Wert der Leitungen, ist also nicht ausschlaggebend. 1/40 des Anlagenwertes, das können die Unternehmungen sicher tragen.

Renner: Der Satz wird gestrichen.

Zerdik: § 7, Leitung nach dem Ausland. Die Länder haben verlangt, daß es heißt, auch im Einvernehmen mit den Ländern. Wir haben gefunden, daß leichter ist, [es] auf den Staat zu beschränken. [Einer] Stellungnahme der Länder pflichte ich nicht bei.

Renner: Wird eingebracht nachdem die Kabinettskonferenz schlüssig geworden ist.

VII.

Zerdik: Plankonferenz [r: -konkurrenz].

VIII.

Reisch: Bedenken gegen den Betrag von 500.000 Kronen für den Preis, wo wir kein Geld haben, die Pläne auszuführen. Bitte, mit einer solchen Auslage zurückzuhalten. Es ist zwecklos, Pläne zu beschaffen für einen Bau, den wir nicht ausführen können.

Grimm: Es ist noch nicht die Frage der Heranziehung der privaten Architekten gelöst. Es wurden sehr schlimme Erfahrungen damit gemacht. Man weiß noch nicht, inwieweit man die privaten Techniker zu Planentwürfen heranziehen soll. In einigen Fällen hat uns das viele Millionen gekostet. ~~In einem Fall hat der Plan -~~. Das Gebäude der Technik wird an der Perip[herie] Wiens errichtet, es ist ein reiner Nutzbau. [Es fragt sich], ob der Plan da besonders künstlerisch sein muß und einen nicht präliminierten Betrag von 5[00.000] Kronen für einen Bau, den wir nach dem Friedensschluß erst nach zwei Jahren in Angriff zu nehmen verpflichtet sind.

Zerdik: Es kann ein privater Plan überschritten werden, wenn ich dem Architekten die Möglichkeit gebe, auch die Inneneinteilung zu bestimmen. Es liegen aber ~~Haupt-~~ Grundprojekte vor. Es ist eine Notstandsaktion für die Künstler. Wenn wir erst in zwei Jahren mit dem Bau beginnen, so ist ein derartiger Wettbewerb doch [nicht] zeitraubend. Auch ein Teil muß sich schon der Gesamtheit anpassen.

Renner: Zerdik hat schon [eine] mündliche Zusage des früheren Staatssekretärs [bekommen] und daraufhin [er] erst die Zusage gemacht hat.

Zerdik: Mindern wir den Betrag auf 300.000 Kronen.

VIII.

Zerdik: Militärische Liegenschaften.

Deutsch: [Ich] habe den Antrag [vor] einer Stunde bekommen und für einen schlechten Witz gehalten. Ich wundere mich deshalb. Jeder dritte Kabinettsrat beschäftigt sich mit einem militärischen Objekt. ~~Wir haben die Frage gelöst auf dem -~~. Erst nach dem

Friedensvertrag konnte bestimmt werden, was freigegeben wird. Alles mögliche ist schon freigegeben, alle Kriegs-Belege, auch eine Reihe von Friedensgebäuden. An der Räumung der übrigen Gebäude wird gearbeitet, vieles ist unbrauchbar. Das Möglichste ist also schon geschehen. ~~Daß es ein Nicht-Fachmann~~ - Im Kriegsministerium ist jetzt ein Teil für das Verkehrswesen [untergebracht]. Die angeforderten Gebäude können nicht freigegeben werden. Bitte, diesen Antrag zurückzuziehen und erst zu vereinbaren zwischen den beiden [Staatsämtern. Ich persönlich würde es als Erlösung empfinden, wenn ein Organ geschaffen würde, das über diese Dinge verfügt. Die Wohnungsfragen und Ämterfragen lassen sich nicht alle lösen auf Kosten des Heerwesens.

Renner: [Es wird eine] zwischenstaatsamtliche Kommission, Staatsgebäudekommission, eingesetzt unter Führung des Staatsamtes für Bauten, und der angehören je ein Vertreter aller Staatsämter und [diese] wird die Gebäudefragen zu lösen haben. Dadurch würde das Kabinett entlastet.

Paul: Diese Kommission würde ganz in der Luft arbeiten. Ich habe alle möglichen fremden Behörden in einem Amt. [Eine] Einteilung nützt gar nichts bevor nicht die Verhältnisse geklärt sind. Es ist jetzt der ungeeignetste Zeitpunkt.

Renner: Die Kommission beschließen und das Staatsamt für Handel wird den Beschluß durchführen.

IX.

[Zerdik]: Blumau. Arbeiterrat Übergriffe, besonders bei Verkauf. Sitzung des Betriebsrates unter Ellenbogen, um den Einfluß des Arbeiterrates auf die Betriebsführung auszuschalten. Das Komitee hat Richtlinien fest[gelegt].

Genehmigt, der Staatssekretär [wird] eingeladen, es durchzuführen.

X.

[Zerdik]: Schießplatz Blumau.

Deutsch: [Ich] hatte keine Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Renner: Die Sache [wird] zur einstweiligen Vorberatung seitens der beteiligten Staatsämter zurückgestellt und kommt in die nächste Sitzung des Kabinettsrates.

XI.

[Zerdik]: ~~Donaukommission. Vorstellung bei der Entente, daß der Sitz der Donaukommission in Wien bleibt.~~

[Renner]: ~~Das Staatsamt für Äußeres wird -~~

XI.

Hanusch: Abänderung des Gesetzes über die - [des] Volkspflegestättengesetzes. Bitte [um die] Genehmigung zur Einbringung ins Haus.

XII.

Hanusch: Unterstaatssekretär einvernehmen.

XIII.

Deutsch: Kosten für die Heimsendung der Kriegsgefangenen.

Richter: Vor langer Zeit haben wir durch die dem[okratische] Gesellschaft Mitteilung erhalten, die Amerikaner seien bereit, die Tonn.[age] für den Abtransport unserer Kriegsgefangenen aus Sibirien zur Verfügung zu stellen. Die Amerikaner haben [als] Garantie verlangt den Vorerlag fremder Valuta in Amerika oder einem fremden Staat. Dem internationalen Komitee wurde die Mitteilung gemacht, daß der Abtransport vor sich gehen könnte, wenn Österreich [ein] Depositum erlegen würde [von] 1.2 Milliarden Kronen - 60.000 Kriegsgefangene.

Es müßte also der Staat eine Entscheidung fällen, wie wir uns in der Antwort an das Internationale Komitee verhalten sollen. Die letzte Äußerung vom 10. 11. fordert in dringender Weise eine Antwort, nachdem die Unterkommission in Paris schon soweit sei, daß sie mit dem Abtransport verhandeln könnte.

In den Angehörigenorganisationen wurde die Sache noch geheim gehalten und in kürzester Zeit werden die Angehörigenorganisationen in der Öffentlichkeit - [wird] Alarm geschlagen werden.

Grimm: Es haben wiederholt Konferenzen [stattgefunden, wo] über Ausmaß und Aufbringung der Summe gesprochen [wurde] und das Staatsamt des Außern hat an die Kommission nach St. G.[ermain] Weisung ergangen, es möge sich [dafür] einsetzen, daß Bankgelder in Amerika, Auswanderergeld, behoben und für diese Zwecke verwendet werden dürfen. Das Ausmaß dieser Guthaben wird nicht sehr groß sein. Das Staatsamt für Finanzen

sagt, daß wir diese Summe aus eigenem nicht aufbringen [können]. Wir müssen internationale Vereinbarungen pflegen und mit der Reparationskommission in Fühlung treten. Wir können [es] nur durch [ein] ausländisches Darlehen [machen] und das müssen wir uns wegen der Dringlichkeit und Not im Verhandlungs[weg] mit der Reparationskommission zu verschaffen trachten und dazu war bis heute noch nicht die Zeit.

Renner: Aus welchem Titel soll die Reparationskommission hier einschreiten?

Grimm: Aus dem Interesse von Ruhe und Sicherheit, einen ausländischen Kredit zu verschaffen.

Richter: Die Sache geht durch verschiedene Ämter, wo verschiedene Interessenten sitzen, es sickern einzelne Dinge jetzt schon durch, in der letzten Sitzung der Zentralkommission wurden schon ganz bestimmte Anfragen gestellt. Die Öffentlichkeit wird über kurz oder lang davon erfahren.

Deutsch: Die Frage ist, wie den Leuten beibringen, [daß wir] es aber nicht können? Es kommt bestimmt heraus und dann wäre ein Skandal. Man müßte sagen, daß wir das Geld nicht aufbringen [können] und das Staatsamt für Finanzen ist an die Reparationskommission herangetreten. Wir haben das Offert bekommen und sind an die Reparationskommission herangetreten.

Fink: [Ich] halte es [für] böse zu sagen, wir können die Kriegsgefangenen nicht herbeibefördern, weil wir das Geld nicht aufbringen. Könnte man nicht eine innere Anleihe auflegen? Das würde auf die Bevölkerung wirken, zu diesem Zwecke würden die Leute beitragen.

Reisch: Eine innere Anleihe hilft mir nichts, weil ich die Dollars um Kronen kaufen und dadurch den Kurs herabdrücken müßte. Wir brauchen die ausländischen Kredite für Lebensmittelkäufe. Denselben Weg müßten wir hier gehen, um die Kosten des Heimtransportes zu bestreiten. Durch den Verkauf österreichischer Kronen könnte ich mir die Summe nicht verschaffen.

Renner: Kann man nicht an die Vereinigten Staaten herantreten, uns die Transport- und Verpflegungskosten zu stunden und die Guthaben als Pfand zu nehmen? Im Wege der Reparationskommission, diese Heimtransporte der Kriegsgefangenen einstweilen auf amerikanische Staatskosten zu besorgen gegen Verpfändung der Depots der Auswanderer in Amerika.

Reisch: Man kann nicht fremdes Geld den Banken nehmen. Das sind meist Neuausländer. Es ist sehr mißlich, auch [auf] die Depots der Banken [zurückzugreifen], die sie Ausländern schulden, ist sehr mißlich. Wir haben gar nicht das Recht dazu. Wir müßten sie expropriieren.

Grimm: Wir haben Verschieden[es] gemacht.

Richter: Wir haben schon vor vielen Monaten die Berechnung auf 3/4 Milliarden [r: Millionen] gestellt, bei [einem Kurs von] 70-72 Kronen. Die Erhöhung ist aus der Kursdifferenz entstanden.

Anläßlich einer Besprechung der Frage in der Nationalversammlung habe ich aufmerksam gemacht, daß in Amerika eine Reihe von Leuten für eine Propaganda für eine deutschösterreichische Kriegsgefangenenanleihe zu beheben. Das wäre der einzige Weg, die amerikanische [...] dafür zu interessieren, in einer Anleihe einen Beitrag dazu zu leisten. Wir haben nach dem Friedensvertrag die Verpflichtung für den ganzen Rücktransport die Kosten aufzubringen. England hat begonnen und Kriegsgefangene nach Hause geschickt und wir haben trotzdem bis jetzt noch nicht eine Krone ausgegeben. Die Gefangenen werden über [...], Rotterdam, Köln gestellt ohne daß wir einen Heller gezahlt haben. Auch aus Rußland. Auch die 60.000, wenn sie überhaupt in absehbarer Zeit zum Rücktransport kommen, können aus [...] Fragen nicht so zum Rücktransport kommen, daß es in sechs Monaten beendet wird. 3-5 Millionen Dollar könnten das Problem lösen. Jede Änderung in Rußland verschiebt die Ziffern der Zurückzutransportierenden. Wir würden die 12 Millionen Dollar nicht benötigen. Eine Kriegsgefangenenanleihe [von] 3-5 [Millionen] D.[ollar] würde ausreichen, das Problem zu lösen.

[Es bleibt die] Frage, ob über die Reparationskommission eine solche Möglichkeit besteht, oder ob es über die Friedenskonferenz in Paris gehen müßte. Das Äußere sagte in der letzten Note, daß es eine offiziöse Mitteilung sei und der Informant der Meinung sei, daß die Unterkommission soweit fertig ist, und wir sie beschleunigt [heimbringen] könnten, wenn wir ein Depot im Ausland aufbringen könnten. Mit irgendeiner Sicherung würde die Schiffahrtsgesellschaft mit dem Rücktransport beginnen. Das Staatsamt für Finanzen müßte sagen, welcher Weg als gangbar erachtet wird, zu den amerikanischen Anleihen zu kommen.

Renner: Das Staatsamt für Finanzen und der Vorstand des K.[riegsgefangenen]amtes

[sollen] zusammentreten und eine solche Eingabe, welche über St. [Germain] und den Obersten Rat an die Vereinigten Staaten geleitet wird, vorbereitet wird.

Vorschlag: Entweder die V.[ereinigten] St.[aaten] übernehmen den Transport vorschußweise gegen spätere Kassierung oder sie gegen - [geben] eine Anleihe und wir bezahlen die Schiffahrtsgesellschaft aus dem Anleihe[...] oder sie gestatten, daß von Bürgern der Vereinigten Staaten eine Agitation für eine Kriegsgefangenenanleihe eingeleitet wird, durch welche wir instande gesetzt werden, die Kriegsgefangenen heimzubefördern. Neben dem Dienstweg kann es auch über die Reparationskommission eingeschendet werden. Es wird für sie nützlich sein, unsere Lage von dieser Seite kennen zu lernen.

Im Einvernehmen dieser beiden Ämter wenigstens innerhalb acht Tagen zur Unterschrift fertiggestellt. Nach dem Wortlaut wird sofort auch die Publikation veranlaßt.

[Wenn] das Staatsamt für Finanzen mit dem amerikanischen Vertreter in der Reparationskommission in Verbindung tritt, wird das gewiß nützen.

Miklas: Der Staat hat das größte Interesse, die Menschen zurückzubekommen. Wir sollten der Bevölkerung die Beruhigung geben, daß unsererseits alles geschehen ist. [Eine] private Anleihe in Amerika ?erschöpft das nicht. Wir sollten [versuchen], wenigstens eine Anzahlung [von] 1 Million Dollar aus eigenem herzugeben. Dann könnte sofort das Unternehmen in die Wege geleitet werden.

Renner: Wir haben nicht die geringsten Auslandszahlungsmittel.

KRP 122 vom 14. November 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA. f. Finanzen zur Erhöhung des Zuckerpreises (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA. f. Finanzen zur Erhöhung der Tarife für Tabakfabrikate (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat der Staatskanzlei Zl. 2555/46 St.K. über den Antrag auf Zurückziehung des Gesetzesentwurfs über die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Auszug für den Vortrag des StA. des Inneren Zl. 40.961 über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Trennung einer Reihe von Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Auszug für den Vortrag des StA. des Inneren Zl. 40.971 über Beschlüsse des nö. Landesausschusses bzw. Landesrates zur Einhebung von Mietzinsauflagen bzw. 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vorlage der Staatsregierung eines Gesetzesentwurfs für elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz) mit Erläuterungen (56 Seiten, gedruckt)

Beilagen zu Punkt 6 betr. Notiz des StA. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zum Elektrizitätsgesetz (2 Seiten), Anschreiben und Begründung für das Elektrizitätsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über die Elektrizitätswirtschaft (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Begründung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Ausschreibung einer Plankonkurrenz für Neubauten der Technischen Hochschule Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen der Verwertung bisher militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäude (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen der Entsendung zweier Betriebsräte der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes (des StA. f. soziale Verwaltung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung auf Übertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den UStSchr. im Volksgesundheitsamt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen wegen der Kostendeckung für den Heimtransport der Kriegsgefangenen (3 Seiten)

Für den Kabinettsrat.

Erhöhung der Zuckerpreise.

Auf Grund des Uebereinkommens vom März 1919 sind aus tschechischen Zuckerfabriken noch über 400.000 q Zucker zu den vereinbarten, gegenüber dem gegenwärtigen Exportpreis für tschechischen Zucker (rund 10 K tsch.sl.) sehr günstigen Preisen von 300 tschechischen Kronen für Haushaltsroh Zucker, 320 tschechische Kronen für Haushaltungsweißzucker, 512 tschechische Kronen für Verarbeitungsroh Zucker und 540 tschechische Kronen für Verarbeitungsweißzucker zu liefern.

In den mit Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.361, festgesetzten Zuckerpreisen wurde auf Grund Kabinettsratsbeschlusses ein Agio von 70 % für die tschechische Krone eingerechnet.

Gegenwärtige Kleinverschleißpreise: für Haushaltsroh Zucker 7 K 12 h pro 1 kg, für Haushaltungsweißzucker 7 K 52 h, für Verarbeitungsroh Zucker 10 K 60 h, für Verarbeitungsweißzucker 11 K 04 h.

Das Agio von 70% war bereits im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der gegenwärtigen Zuckerpreise (25. Juli) zu gering. Die zur Zahlung des Zuckers erforderlichen Beträge an tschechischen Kronen mußten von der Zuckerstelle seit anfangs August zum größten Teile zu wesentlich höherem Agio erworben werden. Diese Agiodifferenz und die seit 15. Oktober 1919 150 %ige Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife finden in den jetzigen einheitlichen Verkaufspreisen der Zuckerstelle keine Deckung. Infolge dessen ergibt sich eine passive Gebarung der Zuckerstelle, für deren Verluste der Staatsschatz aufkommen müßte.

Die Zuckerkommission hat sich einhellig - einschließlich Konsumentenvertreter - für eine allgemeine neue Preisregelung unter



Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Agios der tschechischen Krone und der erhöhten Fracht ausgesprochen.

Die Mitte Oktober eingetretene rapide Steigung des Kurses der tschechischen Krone würde die Erstellung eines Zuckerpreises unter Zugrundelegung eines 300%igen Agios für die tschechische Krone als vorsichtig erscheinen lassen. Mit Rücksicht auf den mittlerweile wieder eingetretenen Rückgang des Kurses der tschechischen Krone dürfte aber die Einrechnung eines Agios von 250% hinreichen, um die Zuckerstelle für die Dauer des Bezuges und Verkaufes der eingangs angegebenen tschechischen Lieferungsrückstände vor weiteren Verlusten bei neuerlichen Kurserhöhungen zu schützen.

Bei diesem Agio, ferner unter Deckung der bisherigen Verluste und bei Berücksichtigung der Frachterhöhung und eines durch den erhöhten Kapitalesaufwand bedingten erhöhten Zuschlages für den Handel wurde eine Erhöhung der Zuckerverschleißpreise auf rund das Doppelte der bisher geltenden Verschleißpreise errechnet.

Die neuen Preise hätten zur Vermeidung weiterer Agioverluste so rasch als möglich in Wirksamkeit zu treten; um jedoch vor der Preiserhöhung die Ausgabe der noch rückständigen Zuckerquoten, soweit es die Lieferungen aus den tschechischen Fabriken nur irgendwie ermöglichen, durchzuführen zu können, wird für das Inkrafttreten der neuen Zuckerpreise der 1. Dezember 1919 in Aussicht genommen. Die sich durch dieses Hinausschieben ergebenden weiteren Verluste dürften voraussichtlich durch die Nachzahlung der Preisdifferenz für die am Stichtag vorhandenen Zuckervorräte gedeckt werden können.

Antrag: Auf Genehmigung der Zuckerpreiserhöhung vom 1. Dezember 1919 unter Einrechnung eines 250%igen Agios der tschechischen Krone auf rund das Doppelte der gegenwärtigen Verschleißpreise.

Schließlich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach Ablieferung der tschechischen Zuckerrückstände damit gerechnet werden muß, daß der für den österreichischen Bedarf erforderliche

Zucker nur zu annähernd den Weltmarktpreisen erworben werden kann. Diese stellen sich nach dem gegenwärtigen Stande unserer Valuta derzeit auf etwa 30 K. Es werden sich daher nach Auslieferung der tschechischen Zuckerrückstände Zuckerverschleisspreise ergeben, die ungefähr das Doppelte der ab 1. Dezember in Aussicht genommenen Preise erreichen werden. Die gegenwärtige beabsichtigte Preiserhöhung stellt daher nur einen Uebergang für voraussichtlich weitaus höhere Zuckerpreise dar.



000003

ad 1.)

Für den Kabinettsrat.

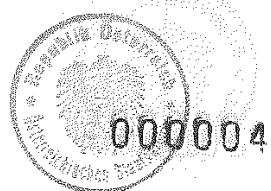
Erhöhung der Tarifpreise für die Tabakfabrikate.

Zu Beginn der Kriegszeit waren die Tabakregiebetriebe mit reichlichen Mengen an Rohstoffen bevorrätigt, so daß es der Monopolsverwaltung trotz der anfänglich forcierten Erzeugung durch die rechtzeitig getroffene Anordnung einer entsprechenden Betriebseinschränkung gelungen ist, die Erzeugung, wenn auch in eingeschränktem Umfange, bis jetzt aufrechtzuerhalten, wiewohl Ergänzungen der Rohstoffvorräte nur zeitweise und in nicht sehr beträchtlichen Mengen vorgenommen werden konnten.

Nunmehr sind jedoch die Rohstoffvorräte derart gelichtet, daß die Erzeugung, insbesondere soweit die Zigarren und Pfeifentabake in Betracht kommen, in der ersten Hälfte des Jahres 1920 eingestellt werden müßte, wenn nicht rechtzeitig Nachschaffungen an Rohstoffen in größerem Umfange bewirkt werden können.

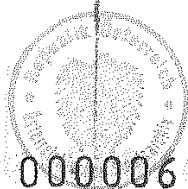
Seitens der Monopolsverwaltung wurden sofort nach Beendigung des Krieges Verhandlungen behufs Sicherstellung der erforderlichen Rohstoffe eingeleitet, welche nunmehr soweit gediehen sind, daß ein Ueberblick über die damit verbundenen Auslagen gewonnen werden kann.

Nach dem Ergebnisse dieser Verhandlungen ist für die Nachschaffung von Rohstoffen zur Aufrechterhaltung der Erzeugung im dermaligen Umfange im laufenden Verwaltungsjahre und bei Berücksichtigung des dermaligen Kurses der deutschösterreichischen Kronenwährung gegenüber dem Voranschlage (80 Millionen Kronen), ein Mehrbetrag von rund 384 Millionen Kronen erforderlich. Außer diesem Betrag werden noch weitere im Voranschlage nicht berücksichtigte Auslagen in der Höhe von 32 Millionen Kronen für Fabrikationskosten



Übersicht über das Ausmaß der beabsichtigten Preiserhöhung gegenüber den bestehenden Preisen der Tabakfabrikate.

Sorte	gegenwärt. Preise in h	vorgeschlag. Preise in h	Erhöhung		Preise	
			h	%	in Ungarn h	in Tschechoslow. h
A. Zigarren:						
Graciosas	75	300	225	300	138	160
Regalia media	50	200	150	300	75	80
Havana Virg.	48	200	152	316	72	70
Trabucos	44	150	106	241	66	60
Britanica	36	120	84	233	60	54
Virginier	24	100	76	316	36	36
Cuba Portorico	22	70	48	218	34	32
Brasil Virg.	18	54	36	200	28	24
Portorico	16	48	32	200	24	20
Gen. Ausländer	12	36	24	200	18	14
Cigarillos	11	24	18	118	16	12
B. Zigaretten:						
Egypt. III. S.	16	60	44	275	24	24
Dames	14	48	34	243	20	20
Damen	8	24	16	200	12	10
Sport	6½	18	11½	177	10	8
Ungar.	2½	6	2½	140	4	3
C. Zigarettentab. pr. 100 g						
Feinst. Türk.	22 K	80 K	58 K	264	40 K	33 K
Fein. Türk.	12 K	40 K	28 K	233	18 K	15 K
Fein. Herzog.	7'80 K	20 K	12'80 K	176	10'30 K	9'60 K
D. Pfeifentabak:						
Spezialmischung (100 g)	2'40 K	9'50 K	7'80 K	300	.	3'40 K
Knaster (25 g)	4" h	1'60 K	1'18 K	291	64 h	60 h
Landtabak (25 g)	14 h	8" h	58 h	457	22 h	20 h



ad 2.)

Referat

der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1919 die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St.Germain genehmigt. Hierdurch ist die in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. Mai 1919 genehmigte und in die Nationalversammlung eingebrachte, jedoch bisher noch nicht verabschiedete Regierungsvorlage betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien gegenstandslos geworden.

Die Staatskanzlei beantragt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsbeamten, der Kabinettsrat wolle sie zur Rückziehung des Gesetzentwurfes „betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien“ ermächtigen.



ad 4.)

[Handwritten signature]

Aussug für den Vortrag im Kabinettsrat .

Gegenstand:

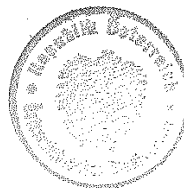
Vom n.ö. Landtage in der Sitzung am 1. Oktober d. J. beschlossene Gesetzentwürfe über die Trennung einer Reihe von Gemeinden in Niederösterreich .

Bemerkungen:

Gegen die mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen ausgesprochene Teilung der Ortsgemeinden Ober-Kreuzstetten, Grafensulz, Zwentendorf, Eichenbrunn, Kronberg, Theres, Manhartsbrunn, Simonsfeld und Hauskirchen in je zwei selbständige Ortsgemeinden obwalten keine Bedenken, da es sich durchwegs um ganze Katastralgemeinden handelt, die abgetrennt werden sollen, und die Lebensfähigkeit der genannten Gemeinden gesichert erscheint.

Antrag:

im Einvernehmen mit den Staatsämtern der Finanzen und für Justiz:
Gegen die Gesetzentwürfe wäre keine Vorstellung zu erheben.



ad 5)

Für den Vortrag in Kabinettsrate.

Zu den ZK.: 31.819, 22.178, 30.456, 24.117, 22.179, ~~22.181~~, 22.169,
 22.172, 22.308, 22.309, 22.310, 22.312, 22.978, 23.596,
 23.597, 23.599, 23.600, 23.601, 24.115, 22.174 ex 1919,
 des Staatsamtes für Inneres und Unterricht.

gegenstand:

Die niederösterreichische Landesregierung beantragt die
 Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für den Beschluss
 des n.ö. Landeseusschusses vom 14. November 1916, beziehungsweise
 für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landesrates
 vom 20. Februar, 11., 18. und 19. März, sowie 8. und 29. April 1919
 betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen, beziehungsweise
 von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden:

Spitz en der Donau, Stockerau, Mauer bei Wien, Pernitz,
 Mellersbach, ~~Hagenbrunn~~, Süssenbech, Eibenstein, Gross-
 Pertholz, Watzmanns, Wopfing, Walpersbech, Winzendorf,
 Schwallenbech, Wurmbbrand, Kollnitzgreben, Ameliendorf,
 Kirchau, Hernstein und Altmann .

A n t r a g : Die angeführten Beschlüsse werden genehmigt .



~~ad 3/19~~ ad 3/19

Vorlage der Staatsregierung.

ad 60)

G e s e z

vom 1919,

betreffend

elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

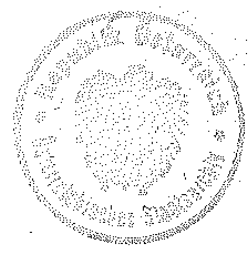
§ 1.

Einteilung der elektrischen Anlagen.

(1) Unter Stromlieferungsunternehmungen werden in diesem Gesetze alle Unternehmungen zur Erzeugung oder Leitung von elektrischer Energie für die Abgabe an andere verstanden, sei es, daß sie auf Grund der gewerblichen Vorschriften als gewerbliche Unternehmungen errichtet worden sind, sei es, daß sie auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, als gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (gemeinwirtschaftliche Elektrizitätsanstalten oder Elektrizitätsgesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters) errichtet worden sind.

(2) Elektrische Eigenanlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung oder Leitung des elektrischen Stromes für den eigenen Bedarf des Inhabers. Als Eigenanlagen gelten auch Unternehmungen, welche den Strom zum überwiegenden Teile für den eigenen Bedarf verwenden und nur den Überschuß an Dritte abgeben, sofern der Gesamtanschlußwert hierfür 30 Kilowatt nicht übersteigt.

(3) Unter Telegraphenanlagen werden in diesem Gesetze alle Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität einschließlich der drahtlosen Telegraphen und Fernsprecher ohne Unterschied der Stromstärke und Spannung verstanden.



ad 60

§ 2.

Schutz der elektrischen Energie und der elektrischen Anlagen.

(1) Unter den im Strafgesetze gebrauchten Ausdrücken „Sache“ und „Gut“ wird auch die elektrische Energie verstanden.

(2) Elektrische Starkstromanlagen sind den im § 85, lit. c, des Strafgesetzes aufgezählten Gegenständen gleich zu achten.

§ 3.

Elektrizitätsstatistik.

Die Stromlieferungsunternehmen und die Inhaber von elektrischen Eigenanlagen haben der Staatsverwaltung über Verlangen die zur Aufstellung einer Elektrizitätsstatistik erforderlichen Angaben und Nachweisungen kostenlos zu liefern.

§ 4.

Elektrizitätsbetrieb.

Zur Beratung der Staatsverwaltung vor Erlassung von Vollzugsanweisungen, technischen Vorschriften oder Verfügungen allgemeiner Bedeutung zur Durchführung dieses Gesetzes ist die beratende Kommission des deutschösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (BKW) berufen.

§ 5.

Bau- und Betriebsführung gemeinnütziger Stromlieferungsunternehmen.

Die Einrichtungen zur planmäßigen Versorgung des Staatsgebietes mit elektrischer Energie, die Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Rücksichten hierbei sowie die Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Stromlieferungsunternehmen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt. Bis zu dessen Inkrafttreten gelten für die gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmen (§ 1, Abs. 1) sowie für die auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützig anerkannten Stromlieferungsunternehmen nachstehende Bestimmungen:

1. Solche Stromlieferungsunternehmen haben innerhalb ihres Stromversorgungsgebietes ihre Anlagen derart auszubauen, daß der Strombedarf möglichst vollständig gedeckt wird, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Bauaufwand zu den zu gewärtigenden Stromeinnahmen in einem angemessenen Verhältnisse steht. Bei Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters und bei gemeinnützigen Stromlieferungsunternehmen sind die Pflichten rücksichtlich des Ausbaues bei Anerkennung des gemeinwirtschaftlichen, beziehungsweise gemeinnützigen Charakters des Unternehmens sicherzustellen. Hierbei

ist auch zu bestimmen, inwiefern die Unternehmung die Ausführung von Anschlüssen an ihr Leitungsnetz von der Übernahme der Kosten der Zuleitungen durch den Stromabnehmer oder von der Sicherstellung einer Mindestabnahme elektrischer Energie abhängig machen kann.

2. Der Betrieb darf nicht willkürlich unterbrochen oder eingestellt werden. Betriebsstörungen sind raschestens zu beheben.

3. Die Stromlieferungsunternehmungen haben nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb ihres Stromversorgungsgebietes an jedermann unter gleichen Verhältnissen zu gleichen Bedingungen und Preisen elektrische Energie abzugeben, jedoch kann eine vorzugsweise Behandlung des Staates, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Anstalten und Vereinigungen eintreten.

4. Für die Vornahme von Installationsarbeiten und die Lieferung von Leitungsmaterialien und Verbrauchseinrichtungen im Bereiche der anzuschließenden Anlagen der Stromabnehmer ist grundsätzlich der allgemeine Wettbewerb offen zu lassen.

5. Die allgemeinen Stromabgabebedingungen und Tarife sowie Änderungen an ihnen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Wirksamkeit durch Anschlag in den zu versorgenden Gemeinden und mindestens in einer dort verbreiteten Zeitung zu veröffentlichen.

6. Vertragmäßige Vereinbarungen sind ungültig, soweit sie den Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 4 zuwiderlaufen.

§ 6.

Anstellung von Kriegsbeschädigten.

Solange die Anstellung von Kriegsbeschädigten in öffentlichen und privaten Betrieben nicht allgemein gesetzlich geregelt ist, sind die Stromlieferungsunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigen, verpflichtet, ihre Dienstposten in einem durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Umfange an Kriegsbeschädigte zu vergeben, welche die erforderliche Eignung, insbesondere auch bezüglich der fachlichen Ausbildung besitzen. Die den Kriegsbeschädigten vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nur insoweit besetzt werden, als sich um diese Stellen keine Kriegsbeschädigten bewerben. Die Überprüfung der Eignung von Kriegsbeschädigten sowie der bei Vergabung der vorbehaltenen Dienststellen einzuhaltende Vorgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 7.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Die Leitung elektrischer Energie nach dem Auslande bedarf einer besonderen Bewilligung des

Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.

§ 8.

Gewerberechtl. Behandlung der Stromlieferungsunternehmungen.

- (1) Auf die gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten finden die gesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Unternehmungen Anwendung.
- (2) Für die Betriebsanlagen aller Stromlieferungsunternehmungen ist lediglich die Genehmigung nach § 27 dieses Gesetzes erforderlich.
- (3) Bezüglich der Vorschriften für den Arbeiterschutz sind alle Stromlieferungsunternehmungen wie fabrikmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen zu behandeln.
- (4) Die Stromlieferungsunternehmungen können durch eigene fachlich geschulte Arbeitskräfte bei ihren Stromabnehmern Installationen ausführen und die wiederkehrende Überprüfung sowie die Instandhaltung der angeschlossenen Einrichtungen besorgen.

II. Hauptstück.

Starkstromwegerecht.

Leitungsrechte.

§ 9.

(1) Für die behördlich genehmigten Starkstromanlagen können an öffentlichen Straßen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gute, sowie an unverbauten in fremdem Privateigentum stehenden Grundstücken einschließlich der Privatgewässer Leitungsrechte in Anspruch genommen werden, sofern hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benützenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird und überwiegende öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen.

- (2) Die Leitungsrechte umfassen das Recht zur
- a) Führung und Erhaltung von Leitungen im Luftraum oder unter der Erde;
 - b) Anbringung und Erhaltung von Leitungspunkten, Schalt- und Transformatoranlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör;
 - c) Ausäutung, worunter in diesem Gesetze die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen einschließlich der Fällung einzelner Bäume verstanden wird.

Von einer Benützung nach a) und b) sind Grundstücke, die gottesdienstlichen oder Friedhofszwecken dienen, sowie Hofräume und Hausgärten ausgenommen.

(1) Ausrüstungen sind nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der Starkstromleitungen und behufs Hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfange zulässig. Durchschläge durch geschlossene Wadungen können von dem Leitungsberechtigten nicht verlangt werden.

(2) Die Ausrüstungen sind über Aufforderung des Leitungsberechtigten vom Belasteten (Verwaltung des benützten öffentlichen Gutes oder Eigentümer der benützten privaten Liegenschaften) in angemessener Frist vorzunehmen; bei deren Versäumnis oder bei Gefahr im Verzuge kann die Ausrüstung vom Leitungsberechtigten durchgeführt werden. Dieser hat in allen Fällen die Kosten zu tragen.

§ 11.

Bei Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Liegenschaften und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der benützten Liegenschaften zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen klaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere Anlagen (Eisenbahnen, Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen usw.) Rücksicht zu nehmen.

§ 12.

(1) Durch die Leitungsrechte werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (Veränderung, Verbauung, Einbauten u. dgl.) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer fremden Starkstromanlage oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat der Belastete den Leitungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen.

(2) Der Leitungsberechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Leitung auf eigene Kosten durchzuführen. Sollte hierzu die Frist von vier Wochen nicht genügen, so kann sie über Antrag des Leitungsberechtigten in dem erforderlichen Ausmaße, höchstens jedoch um weitere drei Monate von der Behörde (§ 41, Absatz 1) verlängert werden. Ein solcher Antrag ist binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige des Belasteten einzubringen und dieser hiervon gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

(3) Wurde die Anzeige durch Verschulden des Anzeigepflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Starkstromanlage durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen geschädigt, so ist dieser zum Schaden-

ersätze verpflichtet. Die politische Behörde erster Instanz kann über Antrag des Leitungsberechtigten über den Anzeigepflichtigen außerdem eine Strafe (§ 55) verhängen.

(4) Der Belastete ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Starkstromleitung herbeigeführt hat oder wenn der Leitungsberechtigte binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei welcher die Starkstromleitung ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Andot der Übernahme allfälliger Mehrkosten vorgeschlagen hat und der Belastete darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

(5) Zur Entscheidung über derartige Schadenersatzansprüche sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 13.

(1) Innerhalb einer Gemeinde, in deren Gebiet einer der örtlich zuständigen öffentlichen Selbstverwaltungskörper (Land, Bezirk, Gemeinde) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stromlieferungsunternehmung betreibt oder einer anderen Stromlieferungsunternehmung durch einen vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen, noch zu Recht bestehenden Vertrag die ausschließliche Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Verkehrswege zur Führung von Starkstromleitungen eingeräumt wurde, können einem Dritten für Starkstromleitungen, welche der Energieabgabe in dieser Gemeinde dienen sollen, Leitungsrechte an dem öffentlichen Gute oder Privateigentum der genannten Selbstverwaltungskörper nicht eingeräumt werden, ausgenommen für eine Stromlieferung an staatliche Ämter und Anstalten oder an öffentliche Verkehrsanstalten oder insoweit der sonstige Strombedarf durch die bestehende Stromlieferungsunternehmung in angemessener Frist nicht vollständig sichergestellt werden kann.

(2) Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt für 60 Jahre nach Inbetriebsetzung der Starkstromanlage des Selbstverwaltungskörpers, beziehungsweise während des Bestandes des ausschließlichen Wegebenutzungsrechtes. Jedoch können auch vor Ablauf dieses Zeitraumes Leitungsrechte für Anlagen zur Selbstversorgung mit elektrischer Energie oder zu deren Durchleitung ohne Stromabgabe nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 14.

Denkmal- und Heimatschutz.

Starkstromanlagen sind in einer solchen Weise auszuführen, daß geschichtlich, künstlerisch oder vom

000015

Standpunkte des Heimatschutzes wertvolle Denkmale oder Ortsbilder sowie hervorragende Naturschönheiten in ihrer Eigenart oder Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zusammentreffen mehrerer elektrischer Leitungen.

§ 15.

(1) Treffen Starkstromleitungen untereinander oder mit Telegraphenanlagen zusammen, so sind zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des ungehinderten Betriebes sämtlicher Anlagen diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für alle zusammentreffenden Leitungen technisch am zweckmäßigsten sind.

(2) Jedoch darf auf Grund dieses Gesetzes die Verlegung einer Leitung zugunsten anderer Leitungen nur angeordnet werden, wenn die bestehende Leitung anderweitig zweckentsprechend geführt werden kann und wenn überdies die Errichtung der geplanten neuen Anlage sonst gänzlich unterbleiben müßte oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten möglich wäre oder wenn der Eigentümer (die Verwaltung) der von bestehenden Leitungen benützten Liegenschaft auf dieser selbst eine elektrische Anlage errichten will.

§ 16.

(1) Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen einschließlich einer Leitungsverlegung sind vom Unternehmer der herzustellenden neuen Anlage zu tragen. Insofern die Sicherungsmaßnahmen aber durch die mangelhafte Erhaltung der bestehenden Anlage oder durch Hinzutreten einer neuen elektrischen Leitung verursacht werden, welche von dem Eigentümer (der Verwaltung) der von der bestehenden Anlage benützten Liegenschaft auf dieser selbst errichtet wird, treffen die Kosten den Besitzer der bestehenden Anlage. Abweichende Konzessions- oder vertragmäßige Bestimmungen bleiben aufrecht.

(2) Wer für die Kosten von Verlegungs- oder Sicherungsarbeiten an einer anderen elektrischen Anlage aufzukommen hat, muß auf Verlangen eine angemessene Sicherheit hierfür leisten. Der Staat und die Länder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Höhe der Sicherstellung und die Frist, innerhalb deren der Besitzer der anderen elektrischen Anlage diese Arbeiten fertigzustellen hat, werden von der Genehmigungsbehörde (§ 29) endgültig festgesetzt. Die Frist ist, Notfälle ausgenommen, derart zu bemessen, daß die Arbeiten ohne erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der bestehenden Anlage durchgeführt werden können.

§ 17.

Benutzung von Eisenbahngrund.

(1) An Eisenbahnzwecken dienenden Liegenschaften können Leitungsrechte für Starkstromanlagen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, daß hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet wird.

(2) Die Verlegung einer Bahnbetriebszwecken dienenden elektrischen Leitung kann nur mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde verfügt werden.

(3) Über die Zulässigkeit und die Bedingungen der im Absätze 1 erwähnten Benutzung entscheidet das Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern.

(4) Im übrigen bleiben die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Genehmigung von Herstellungen auf Eisenbahngrund in Geltung.

§ 18.

Wirksamkeit der Leitungsrechte.

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den hiermit verbundenen Verpflichtungen kraft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer der Starkstromanlage über für welche sie eingeräumt worden sind.

(2) Sie sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes oder Privateigentums wirksam, auch steht ein Wechsel des Besitzers nach ordnungsmäßiger Ladung zur kommissionellen Verhandlung der Wirksamkeit der das Leitungsrecht einräumenden Entscheidung nicht im Wege.

(3) Die Leitungsrechte bilden keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.

§ 19.

Zugehörigkeit der Leitungsanlagen.

(1) Starkstromleitungen einschließlich der Schalt- und Transformatoranlagen gelten, auch wenn sie auf fremden Liegenschaften angebracht sind, im Zweifel als Zugehör der Stromerzeugungsstätte (Umformeranlage), von welcher sie den Strom erhalten. Ihre gebührenrechtliche Behandlung als bewegliche Sache wird hierdurch nicht berührt.

(2) Auf die ein Zugehör bildenden Anlagen und auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe einer Starkstromanlage gehörige, im Besitze des Unternehmers befindliche Material findet eine abgeordnete Exekution nicht statt.

Enteignung.

§ 20.

(1) Für Starkstromanlagen der gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen (§ 1, Abs. 1)

kann das Recht der Enteignung gegenüber im Privateigentum stehenden Grundstücken und Gebäuden in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für solche Stromlieferungsunternehmungen und Anlagen, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemeinnützig anerkannt wurden.

(2) Die Enteignung kann erfolgen für die Leitungsanlagen samt Zugehör, einschließlich der Umformer- und Schaltanlagen, wenn für diese Einrichtungen die dauernde Erhaltung an einem bestimmten Orte aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung geboten ist, dann für die Stromerzeugungsstätte, wenn diese behufs zweckentsprechender Ausnutzung einer Wasserkraft, einer sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingenden technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine bestimmte Baustelle gebunden erscheint.

§ 21.

(1) Für die Herstellung von Leitungsanlagen hat die Enteignung regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit zu bestehen. Der zu Enteignende kann jedoch von der Starkstromunternehmung bei unverbauten Liegenschaften die Übernahme der zu belastenden Grundfläche in das Eigentum gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 22.

(1) Den Gegenstand und Umfang der Enteignung hat die Genehmigungsbehörde unter sünngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, durch Fällung eines Enteignungserkenntnisses festzustellen. Kommen hierbei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden vorzugehen.

(2) Das Enteignungserkenntnis hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung beideter unparteiischer Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, aufgestellten Grundsätze zu ermitteln.

(3) Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch diese Entscheidung benachteiligt erachtet, binnen eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte

begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

(4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Verwaltungsbehörde ausgemittelte Entschädigungsbetrag gerichtlich erlegt ist.

(5) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäße Anwendung.

Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten.

§ 23.

(1) Die Unternehmer von Starkstromanlagen haften für alle vermögensrechtlichen Nachteile, die durch die Einräumung von Leitungsrechten und deren Ausübung, insbesondere durch die Herstellung der elektrischen Anlagen, deren Instandhaltung, Abänderung und Beseitigung den belasteten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und Privateigentümern entstehen, es sei denn, daß der Schaden von den Anspruchsberechtigten selbst schuldbar verursacht wurde.

(2) Bei Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachteile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandsnehmer erleiden und deren Vergütung dem Belasteten obliegt.

(3) Die gleiche Ersatzpflicht gilt bei Starkstromanlagen, für welche durch Enteignung eine Dienstbarkeit begründet wurde, bezüglich jener Schäden, auf welche nicht schon bei der Entschädigung für die Enteignung Bedacht genommen wurde.

§ 24.

(1) Bei Starkstromanlagen ist, falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, die Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile, welche sich infolge der Leitungsrechte trotz Beobachtung der in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Rücksichten für den Belasteten ergeben und im voraus verlässlich abgeschätzt werden können, durch die Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit der Einräumung der Leitungsrechte auf Grund der Schätzung beeideter, unparteiischer Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, aufgestellten Grundsätze festzusetzen.

(2) Bezüglich der endgültigen Ermittlung der Entschädigung durch das Gericht und der Vollstreckbarkeit der ein Leitungsrecht einräumenden Entscheidung gelten die Bestimmungen des § 22, Absatz 3 bis 5.

§ 25.

Erfahungsprüche für Nachteile aus Dienstbarkeiten und Leitungsrechten, für die nicht schon im Verwaltungswege eine Entschädigung festgesetzt wurde (§ 23, Absatz 3 und § 24, Absatz 1), sind bei sonstigem Verlusie von dem Belasteten innerhalb sechs Monaten von dem Tage, an dem ihm der Schaden bekannt geworden ist, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

III. Hauptstück.

Genehmigung der Starkstromanlagen.

§ 26.

Staatliche Aufsicht.

(1) Alle elektrischen Starkstromanlagen unterliegen der staatlichen Aufsicht.

(2) Sowohl die Starkstromunternehmungen als auch die Stromabnehmer haben ihre Anlagen zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden mit den durch Wissenschaft und Erfahrung gebotenen Sicherungsvorkehrungen auszustatten.

(3) Durch besondere Vorschriften werden die allgemeinen technischen Bestimmungen für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen, dann die Vorkehrungen beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Anlagen sowie die Verpflichtung zur Bestellung eines befähigten, der Behörde verantwortlichen Betriebsleiters und die Erfordernisse, welchen dieser und das Wartepersonal von Starkstromanlagen zu entsprechen hat, endlich die Handhabung der staatlichen Aufsicht geregelt. In den zu erlassenden Vorschriften ist auch soweit als tunlich auf die technische Vereinheitlichung der Betriebseinrichtungen hinzuwirken.

§ 27.

Genehmigungspflicht.

(1) Die Errichtung, Änderung und Erweiterung von Starkstromanlagen bedarf einer staatlichen Genehmigung nach diesem Gesetze. Als solche gilt bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, deren gewerbebehördliche Genehmigung.

(2) Für die Genehmigung der Starkstromanlagen sind die sachlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Genehmigung von Betriebsanlagen mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abweichungen maßgebend.

(3) Durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird bestimmt, inwiefern Hausanschlüsse an genehmigte

Starkstromleitungen sowie Starkstromanlagen im Innern von Gebäuden, auf eingefriedeten oder auf andere Weise abgeschlossenen Grundstücken oder ohne festen Standort, dann Änderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen, welche unwesentlicher Natur sind oder behufs Hintanhaltung oder Behebung von Betriebsunterbrechungen notwendig werden, von der Genehmigungspflicht befreit sind oder inwiefern bei solchen Anlagen Abweichungen von dem ordentlichen Genehmigungsverfahren einzutreten haben.

§ 28.

Eigenanlagen mit größerer Leistungsfähigkeit.

(1) Eigenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, deren gesamte Leistung abzüglich der Reserven bei Dauerbetrieb der elektrischen Maschinen 500 Kilowatt übersteigt, können in Notfällen, in welchen die Stromversorgung der Bevölkerung und der öffentlichen Verkehrsanstalten durch höhere Gewalt gefährdet ist, von der Landesregierung vorübergehend zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung in dem unumgänglich notwendigen Umfange gegen volle Entschädigung herangezogen werden.

(2) Den Unternehmern der im Absatz 1 bezeichneten Eigenanlagen kann bei der Genehmigung aufgetragen werden, daß sie für einen bestimmten Zeitraum benachbarten Stromlieferungsunternehmungen und Eigenanlagen für den Eisenbahnbetrieb bis zu einem Fünftel der jeweils gewinnbaren elektrischen Energie gegen Vergütung abzugeben haben, sofern dies zur zweckentsprechenden Stromversorgung des umliegenden Gebietes erforderlich erscheint, die Energie zur Zeit der Inanspruchnahme noch nicht ausgenutzt und die Abgabe ohne wesentliche Belastung für den Unternehmer der Eigenanlage möglich ist.

(3) Mangels einer gütlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmungen werden die Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Stromlieferung von der Landesregierung festgesetzt.

§ 29.

Behörden.

(1) Über die Genehmigung zur Errichtung von Starkstromanlagen und die Einräumung von Leitungsrechten und Enteignungen entscheidet bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, die zuständige Gewerbebehörde, bei anderen Eigenanlagen und bei Stromlieferungsunternehmungen die Landesregierung.

(2) Diese Behörden haben auch, falls für die zu einer Starkstromanlage gehörigen Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Baulichkeiten nach dem Wasserrechtsgesetze oder der örtlich geltenden Bauordnung

eine wasserrechtliche oder eine Baubewilligung erforderlich ist, hierüber nach den sachlichen Bestimmungen dieser Gesetze und nach Durchführung des dort geregelten Verfahrens zu entscheiden. Die nach letzterem abzuhaltenden örtlichen Verhandlungen sind grundsätzlich zusammen mit der kommissionellen Verhandlung nach diesem Gesetze durchzuführen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung der kommissionellen Verhandlung örtlich beteiligten Unterbehörden übertragen und diese ermächtigen, bei anstandslosem Ergebnis der Verhandlung sofort bei dieser in ihrem Namen die Genehmigung zu erteilen.

§ 30.

Ansuchen um Genehmigung.

Dem Ansuchen um Genehmigung einer Starkstromanlage sind nebst den zur Beurteilung des Bauentwurfes und gegebenenfalls nach den wasserrechtlichen und bauordnungsmäßigen Vorschriften erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen noch folgende Belege anzuschließen:

1. ein Verzeichnis des für den Leitungsbau in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;

2. ein Verzeichnis der zu benutzenden fremden Liegenschaften mit ihrer Katastral- und Grundbuchszuweisung und mit der Angabe, ob und welche Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden, ferner der durch das Projekt berührten fremden Anlagen sowie der Namen und Wohnorte ihrer Eigentümer, hinsichtlich der zu enteignenden Grundstücke auch der sonstigen dinglich Berechtigten;

3. falls Enteignungen begehrt werden, eine Begründung für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der zu enteignenden Grundstücke und bei anderen als gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmen sowie bei Eigenanlagen der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Unternehmens.

§ 31.

Verfahren.

(1) Das Verfahren zur Genehmigung der Anlagen und zur Einräumung der Leitungsrechte ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 31 der Gewerbeordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen, soweit sich nicht aus § 29, Absatz 2, etwas anderes ergibt.

(2) Wenn Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden, sind gleichzeitig mit der Kundmachung in allen beteiligten Gemeinden die das Gemeindegebiet betreffenden Pläne zur

öffentlichen Einsicht durch mindestens 14 Tage vor der kommissionellen Verhandlung aufzulegen.

(3) Zur Verhandlung sind außer den in § 29 der Gewerbeordnung genannten Beteiligten insbesondere zu laden:

1. die zuständige Post- und Telegraphendirektion;

2. falls öffentliches Gut für den Leitungsbau in Anspruch genommen wird, die betreffenden Verwaltungen;

3. falls militärische Rücksichten berührt erscheinen, die zuständige Militärbehörde;

4. falls Eisenbahnanlagen oder Bergbaue berührt erscheinen, die Eisenbahnaufsichts- oder Bergbehörde;

5. falls Rücksichten des Denkmal- oder Heimatschutzes (§ 14) in Betracht kommen, die mit deren Vertretung betrauten Körperschaften;

6. diejenigen Personen, deren Grundstücke oder Anlagen nach dem Bauentwurfe durch Enteignungen oder Leitungsrechte in Anspruch genommen oder durch das Unternehmen berührt werden;

7. bei Stromlieferungsunternehmen und den im § 28 bezeichneten Eigenanlagen auch die benachbarten Starkstromunternehmen, soweit ein Anschluß an deren Anlagen in Betracht kommt.

(4) Der Unternehmer hat die Kosten der Vertreter jener Behörde, welche die kommissionelle Verhandlung durchführt, und der amtlichen Sachverständigen zu tragen.

§ 32.

Entscheidung.

(1) Die Entscheidung hat auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung der geplanten Anlage einschließlich der für ihren Betrieb bestimmten Telegraphenanlagen und der sonstigen Betriebseinrichtungen im Hinblick auf allgemeine öffentliche Rücksichten, insbesondere den Schutz von Arbeitern und Angestellten zulässig ist.

(2) Erfordert es die Rücksicht auf die bauliche Entwicklung, so ist über Antrag der Gemeinde zu verfügen, daß die Leitungen im verbauten oder durch genehmigte Verbaumungs-, Regulierungs- oder Abteilungspläne zur Verbaumung bestimmten Gebiete unter der Erde zu führen sind.

(3) Die Entscheidung hat die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher nach Rechtskraft der Genehmigung der Bau der Anlage zu vollenden ist. Sie hat ferner den Gegenstand und Umfang der Leitungs- und Enteignungsrechte samt den im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungsbeträgen, die Unordnung der

Sicherungsmaßnahmen beim Zusammentreffen mit anderen elektrischen Anlagen und den Ausdruck über die Verpflichtung zur Tragung der hiedurch verursachten Kosten sowie über eine etwaige Sicherstellung, über die Kosten des Genehmigungsverfahrens, endlich bei anderen als gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen sowie bei Eigenanlagen über das Begehren um Gemeinnützigklärung zu umfassen.

§ 33.

Baubeginn.

Vor dem Beginne des behördlich genehmigten Leitungsbauwes hat der Unternehmer der politischen Behörde erster Instanz, der Post- und Telegraphendirektion, dem zuständigen Gewerbeinspektorat, dann den beteiligten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und der Eisenbahnen sowie den mit Leitungsrechten oder Dienstbarkeiten Belasteten, und zwar spätestens acht Tage vorher anzuzeigen, an welchem Tage die sie betreffenden Arbeiten in Angriff genommen werden.

§ 34.

Überprüfung und Betriebsbewilligung.

(1) Eine genehmigungspflichtige Starkstromanlage darf erst dann in regelmäßigen Betrieb gesetzt werden, wenn über Anzeige des Unternehmers die Genehmigungsbehörde oder die von ihr beauftragte Unterbehörde (§ 29, Absatz 3) durch eine binnen längstens 14 Tagen unter Ladung der Beteiligten (§ 31, Absatz 3) abzuhaltende kommissionelle Überprüfung der Anlage festgestellt hat, daß den Bedingungen bei der Ausführung entsprochen wurde. Wird bei einer Überschreitung der Baufrist die Genehmigung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt.

(2) Bezüglich der Kosten ist die Bestimmung des § 31, Absatz 4, sinngemäß anzuwenden.

§ 35.

Änderungen oder Erweiterungen einer Starkstromanlage.

(1) Jede einer Genehmigung unterliegende Änderung oder Erweiterung einer Starkstromanlage ist vom Unternehmer vor Ausführung der Genehmigungsbehörde (§ 29) anzuzeigen.

(2) Diese entscheidet über die Genehmigung nach Durchführung einer kommissionellen Verhandlung, wenn die Behörde eine solche im Sinne des § 32 der Gewerbeordnung erforderlich hält oder wenn Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden, sonst ohne kommissionelle Verhandlung.

(3) Werden für eine Starkstromanlage nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen, so entscheidet hierüber die Genehmigungsbehörde auf Grund einer kommissionellen Verhandlung. Zu dieser sind nur die unmittelbar Beteiligten zu laden.

§ 36.

Dringliche Bauten gemeinnütziger Starkstromunternehmungen.

(1) Bei jenen Anlagen gemeinwirtschaftlicher oder als gemeinnützig anerkannter Stromlieferungsunternehmungen, sowie bei jenen als gemeinnützig anerkannten Eigenanlagen, deren Herstellung aus wichtigen öffentlichen Interessen dringlich ist, kann der Zeitraum zwischen dem Anschlag der Kundmachung und der kommissionellen Verhandlung bis auf eine Woche herabgesetzt werden.

(2) Bei solchen Anlagen kann die Landesregierung verfügen, daß der Berufung gegen die Baugenehmigung (§§ 32 und 35) und die Betriebsbewilligung (§ 34) keine aufschiebende Wirkung zukommt. In diesem Falle kann über Antrag auch der Ausspruch über die Einräumung eines Leitungs- oder Enteignungsrechtes gegen Erlag der im Verwaltungswege ermittelten Entschädigung vorläufig vollstreckt werden. Wird die Entscheidung von der Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert, so hat die Starkstromunternehmung die ausgeführten Anlagen sofort zu beseitigen, beziehungsweise entsprechend abzuändern, nötigenfalls den früheren Zustand wieder herzustellen sowie dem Geschädigten vollen Ersatz zu leisten.

(3) Solche Anlagen können über Ermächtigung der Landesregierung schon vor der Überprüfung auf Gefahr der Starkstromunternehmung vorläufig in Betrieb gesetzt werden, jedoch ist von der Fertigstellung der Anlage sofort die Anzeige an die Genehmigungsbehörde zu erstatten.

§ 37.

Nachträgliche Verfügungen.

(1) Die politische Behörde erster Instanz ist berechtigt, jederzeit auch von Amts wegen bei Starkstromanlagen die erforderlichen sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen gegebenenfalls im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden anzuordnen.

(2) Wird der Betrieb einer Eisenbahnzwecken dienenden elektrischen Leitungsanlage durch eine fremde Starkstromanlage gestört, so hat über Anzeige der Eisenbahnunternehmung die politische Behörde erster Instanz im Einvernehmen mit der Eisenbahnaufsichtsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung dieser Störungen anzuordnen.

(3) Wird eine staatliche Telegraphenanlage durch eine Starkstromanlage in ihrem Bestande oder Betriebe gestört oder gefährdet, so sind alle erforderlichen Maßnahmen an den staatlichen Telegraphenanlagen durch die staatlichen Telegraphenbehörden, an den Starkstromanlagen durch deren Unternehmer, und zwar vorläufig auf eigene Kosten und Gefahr zu treffen. Die politische Behörde erster Instanz hat über Antrag der Post- und Telegraphendirektion die nötigen Verfügungen zu erlassen.

(4) In diesen Fällen ist der Unternehmer vor der Anordnung zu hören, bei Gefahr im Verzuge aber wenigstens von dem Verfügten ungesäumt zu verständigen.

(5) Die endgültige Tragung der durch die behördlichen Maßnahmen verursachten Kosten bestimmt sich nach den Vorschriften des § 16 dieses Gesetzes.

§ 38.

Bewilligung zu Vorarbeiten.

(1) Über Ansuchen kann die Landesregierung auf eine bestimmte, aus triftigen Gründen verlängerbare Zeit die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Starkstromanlage erteilen. Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hierdurch verursachten Schadens auszuführen. Über Einwendungen gegen die Notwendigkeit und Zulässigkeit einzelner hierbei vorzunehmender Handlungen entscheidet die politische Behörde erster Instanz. Diese bestimmt auch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege die zu leistende Entschädigung für verursachte Schäden, sowie die etwa über Verlangen des Grundeigentümers hierfür zu leistende Sicherheit.

§ 39.

Vorlage eines Leitungsplanes.

Der Unternehmer einer genehmigten Starkstromleitung hat der politischen Behörde erster Instanz einen die Trasse der Leitung innerhalb ihres Amtsbezirkes darstellenden Plan vorzulegen. Dieser Plan ist bei allen Änderungen oder Erweiterungen entsprechend zu ergänzen. Dem Unternehmer kann über Ansuchen auch bewilligt werden, über die innerhalb bestimmter längerer Zeiträume sich ergebenden Änderungen und Erweiterungen zusammenfassende Ergänzungspläne periodisch vorzulegen.

§ 40.

Erläutern der Genehmigung und der Leitungsrechte.

(1) Die Genehmigung einer Starkstromanlage erlischt, unbeschadet des Schlusssatzes des § 34,

Innern von Gebäuden, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter gestattet.

§ 45.

Die gesetzlichen, konzessions- und vertragsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Herstellung von Staatsstelegraphenleitungen auf Eisenbahngrundstücken werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Für eine anderweitige Benutzung dieser Grundstücke für Staatsstelegraphenleitungen gelten die Bestimmungen des § 17.

§ 46.

Im übrigen sind bei Leitungsrechten für staatliche Telegraphenanlagen die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 14, 18, Absatz 2 und 3, und 32, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden. Die dem Belasteten gemäß § 12 bei einer beabsichtigten Änderung an der benutzten Liegenschaft obliegende Anzeige ist an die zuständige Post- und Telegraphendirektion zu richten.

§ 47.

Enteignung.

(1) Zum Zwecke der Herstellung, der Instandhaltung oder des Betriebes staatlicher Telegraphenanlagen steht der Staatsverwaltung überdies das Recht der Enteignung im vollen Umfange des § 365 a. b. G. B. zu.

(2) Über die Enteignung entscheidet die Landesregierung. Im übrigen ist nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22 vorzugehen.

Ordentliches Verfahren.

§ 48.

(1) Bei der Inanspruchnahme von Leitungsrechten auf öffentlichem Gute hat die Staatsverwaltung den beteiligten Verwaltungen einen Plan samt Beschreibung zu übermitteln, aus welchem die geplante Trasse sowie die Lage und Beschaffenheit der herzustellenen Stützpunkte und sonstigen Objekte zu entnehmen sein muß.

(2) Werden Leitungsrechte an fremdem Privateigentum in Anspruch genommen, so hat die Staatsverwaltung den Eigentümern erforderlichenfalls unter Beigabe einer Planfizze die auf ihren Liegenschaften beabsichtigten Herstellungen bekanntzugeben. Bestehen auf den in Anspruch genommenen Liegenschaften andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unternehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(3) Die Verständigungen haben stets einen Hinweis auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht (§ 49) zu enthalten.

Absatz 1, wenn die Frist zur Bauvollendung nicht eingehalten oder der Betrieb durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Aus rüchswürdigen Gründen können diese Fristen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden.

(2) Zugleich mit der Genehmigung erlöschen auch die Leitungsrechte; der Unternehmer der Starkstromanlage hat über Aufforderung der politischen Behörde erster Instanz die auf öffentlichem Gute oder fremdem Privateigentum errichteten Betriebsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

Berufung.

§ 41.

(1) In Streitfällen über das Ausmaß von Ausüstungen und die Frist zu deren Vornahme, ferner über die Anwendung der Bestimmungen der §§ 11, 12, Absatz 2, 38 und 40, Absatz 2, entscheidet die politische Behörde erster Instanz endgültig.

(2) In allen übrigen Angelegenheiten findet eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht statt.

(3) Über Berufungen entscheidet in oberster Instanz das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Der Wirkungskreis des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft in Wasserrechtsangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, im übrigen gelten für die Berufung die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

§ 42.

(1) Die Berufung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche die Berufung erhoben wird;
- b) die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und welche Änderung derselben begehrt wird (Berufungsantrag);
- c) die Bezeichnung der Gründe der Aufsechtung (Berufungsgründe);
- d) das rechtliche Interesse an der Aufsechtung, sofern sich dieses nicht schon aus dem Verfahren ergibt.

(2) Entspricht die Berufung diesen Erfordernissen (Absatz 1) nicht, so ist sie zu verwerfen, falls nicht von Amts wegen zu berücksichtigende Umstände zu einer anderen Entscheidung führen.

(3) Von Amts wegen sind unbeschadet der Vorschriften des § 41, Absatz 4, nur zu berücksichtigen:

- a) sachliche Unzuständigkeit;

000027

- b) Verletzung öffentlicher Interessen durch die angefochtene Entscheidung;
- c) die Rechtskraft einer die gleiche Angelegenheit betreffenden Entscheidung.

(4) Beim Vorliegen wesentlicher Mängel hat die Berufungsbehörde, sofern dies zu einer Verschleimung der Erledigung geeignet ist, selbst das Verfahren zu ergänzen und sodann in der Sache zu entscheiden.

§ 43.

Starkstromanlagen für Eisenbahn- und Bergbauzwecke.

(1) Bezüglich der Starkstromanlagen für Zwecke der Eisenbahnen einschließlich ihrer Hilfsanstalten und bezüglich der Eigenanlagen für Bergbauzwecke bleiben die besonderen eisenbahn- und bergrechtlichen Vorschriften in Geltung.

(2) Bei Eigenanlagen für Eisenbahnzwecke ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde, bei Eigenanlagen im Bergbaue untertags ist die Bergbehörde zur Erteilung der Genehmigung und zu nachträglichen sicherheitspolizeilichen Anordnungen (§ 37) zuständig. Über die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten nach diesem Gesetze sowie über die wasserrechtliche Genehmigung der Wasserkraftanlagen an oberirdigen Gewässern entscheidet bei Eigenanlagen für Eisenbahnzwecke die Landesregierung.

(3) Handelt es sich bei einer Starkstromanlage im Bergbau untertags nicht um eine Eigenanlage für dessen Betrieb, so hat die Genehmigungsbehörde mit der Bergbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

IV. Hauptstück.

Telegraphenweserecht.

Leitungsrecht.

§ 44.

(1) Der Staatsverwaltung stehen für die Herstellung und Instandhaltung sowie für den Betrieb von Telegraphenanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 die dort angeführten Leitungsrechte an unverbauten Liegenschaften jeder Art zu.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen können Gebäude zur Anbringung von Mauerrägern, Dachständern und sonstigen Leitungsobjekten sowie zur Führung von Leitungen im darüber befindlichen Luftraum benutzt werden. Den mit der Herstellung und der Instandhaltung der Telegraphenanlagen beauftragten staatlichen Bediensteten ist das Betreten des

(4) Spannungen in bestehendes Trasse, welche keine neuen Leitungssäulen erfordern, unterliegen diesem Verfahren nicht.

§ 49.

(1) Innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung kann bei der Post- und Telegraphendirektion gegen die Geltendmachung der Leitungsrechte Einspruch erhoben werden. Für die Berechnung der Einspruchsfrist gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101. Erfolgt kein rechtzeitigiger Einspruch, so kann der Bau in Angriff genommen werden.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß das in Anspruch genommene Leitungsrecht gegen dieses Gesetz verstößt oder den nach diesem Gesetze zulässigen Umfang überschreitet. In dem Einspruche sind jene Punkte zu bezeichnen, hinsichtlich welcher die Gesetzeswidrigkeit oder Überschreitung behauptet wird.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Telegraphenbau darf erst nach Maglosstellung, Zurückziehung oder Zurückweisung des Einspruches in Angriff genommen werden.

(4) Insoweit die Post- und Telegraphendirektion den Einspruch begründet erachtet, hat sie unverzüglich die entsprechende Änderung der geplanten Herstellungen zu verfügen und den Einsprechenden zu verständigen.

(5) Hält die Post- und Telegraphendirektion den Einspruch für nicht begründet, so hat sie ihn unter Begründung ihres Standpunktes der Landesregierung vorzulegen, welche darüber endgültig entscheidet.

(6) Die Landesregierung hat, sofern sie es für die Entscheidung notwendig erachtet, jedenfalls aber, wenn sich der Einspruch auf den Mangel der baulichen Eignung eines Gebäudes zur Aufnahme des Leitungsobjektes gründet, vor Fällung der Entscheidung unter Zuziehung beider Teile eine kommissionelle Feststellung an Ort und Stelle vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung entscheidet auch endgültig in allen die Anwendung dieses Gesetzes auf staatliche Telegraphenanlagen betreffenden Streitfällen, welche nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind, insbesondere auch bezüglich der Rücksichten des Denkmal- und Heimatschutzes (§ 14).

(8) Die Kommissionskosten werden vom Staate getragen, soweit sie jedoch durch mutwillige Einwendungen verursacht wurden, von demjenigen, der diese Einwendungen erhoben hat.

§ 50.

Abgekürztes Verfahren in Nothfällen.

(1) Wenn infolge von Elementarereignissen oder Verfügungen nach § 12 zur Behebung oder

Abwendung einer Unterbrechung des Betriebes einer staatlichen Telegraphenanlage die sofortige Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums nötig wird, so sind ohne Übermittlung von Plänen lediglich die zu Belastenden von der beabsichtigten Inanspruchnahme und von der Fertigstellung der Anlage unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu verständigen.

(2) Letztere Verständigung hat binnen acht Tagen zu erfolgen und anzugeben, ob die Inanspruchnahme eine dauernde oder vorübergehende sein soll.

(3) Binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Verständigung kann bei der Post- und Telegraphendirektion Einspruch erhoben werden, welcher sofort der Landesregierung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen ist.

(4) Wird dem Einspruche ganz oder teilweise Folge gegeben, so hat die Post- und Telegraphendirektion die entsprechende Änderung oder Verlegung der Telegraphenanlage sofort zu veranlassen.

§ 51.

Privattelegraphenanlagen.

(1) Die Bestimmungen der §§ 18, Absatz 1, und 44 bis 49 haben auf die konzessionierten privaten Telegraphenanlagen, welchen von der Konzessionsbehörde der Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung zuerkannt wird, unbeschadet der einschlägigen allgemeinen Vorschriften und der Bestimmungen der Konzessionsurkunde mit den nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung zu finden:

1. Der Einspruch ist bei der Landesregierung zu überreichen.

2. Die Kommissionskosten hat mit der sich aus § 49, Absatz 8, ergebenden Einschränkung der Unternehmer der Privattelegraphenanlage zu tragen.

3. Enteignungsrechte können nur den als gemeinnützig anerkannten Privattelegraphenanlagen eingeräumt werden.

(2) Ausschließlich Betriebszwecken einer Starkstromanlage dienende private Telegraphenanlagen bedürfen nicht einer Konzession der Telegraphenverwaltung; sie sind ebenso wie andere im Einflußbereich einer Starkstromanlage geführte private Telegraphenanlagen bezüglich des Umfangs und der Einräumung der Leitungsrechte wie Starkstromanlagen zu behandeln. Eine mißbräuchliche Verwendung der für Betriebszwecke einer Starkstromanlage bestimmten privaten Telegraphenanlagen wird von der politischen Behörde nach § 55 geahndet.

§ 52.

Umwandlung früherer Benutzungsrechte.

Nimmt die Staatsverwaltung oder der Unternehmer einer Privattelegraphenanlage Leitungs- oder Enteignungsrechte an öffentlichem Gute oder fremdem Privateigentum, das bis dahin für die Anlage auf Grund eines anderen Rechtstitels benutzt wurde, nach dessen Erlöschen in Anspruch, so ist hierüber das Verfahren nach den §§ 48 und 49, beziehungsweise 51 durchzuführen. Der Inhaber der Telegraphenanlage ist in diesem Falle berechtigt, die bestehende Anlage trotz Einbringung eines Einspruches oder von Einwendungen gegen die Enteignung bis zur endgültigen Entscheidung unverändert zu belassen.

§ 53.

Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten.

Bezüglich der Erfahansprüche für vermögensrechtliche Nachteile infolge von Leitungsrechten und von Dienstbarkeiten auf Grund einer Enteignung für Telegraphenanlagen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 25.

V. Hauptstück.**Schluss- und Übergangsbestimmungen.**

§ 54.

Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsanlagen.

(1) Änderungen und Erweiterungen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Starkstromanlagen bedürfen der Genehmigung nach diesem Gesetze.

(2) Die in diesem Zeitpunkt bestehenden Starkstromanlagen unterliegen den Bestimmungen der §§ 26 und 37. Leitungsrechte können für sie eingeräumt werden, falls für sie seinerzeit die gewerbebehördliche oder eine sonstige staatliche Genehmigung erteilt wurde oder die Genehmigung nach diesem Gesetz erwirkt wird. Eine Enteignung sowie die Gewährung von Erleichterungen für dringliche Bauführungen (§ 36) ist nur zulässig, wenn die Anlage nachträglich als gemeinnützig erklärt wird.

(3) Die im IV. Hauptstück enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden staatlichen und privaten Telegraphenanlagen Anwendung.

§ 55.

Strafbestimmungen.

Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, der auf Grund desselben erlassenen allgemeinen oder

besonderen Anordnungen werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 56.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle auf die hier behandelten Angelegenheiten bezüglichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die gewerbmäßigen Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

§ 57.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Erläuterungen

1 zum

Entwürfe eines Gesetzes, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz).

Allgemeiner Teil.

Die Geschichte der angewandten Elektrotechnik zeigt das Bild eines ungewöhnlich glänzenden ununterbrochenen Aufstieges. In rascher Aufeinanderfolge drängten sich die grundlegenden Erfindungen und technischen Neuerungen, durch welche die Beherrschung der Naturkräfte auf dem Gebiete der elektrischen Erscheinungen vervollkommt, die Leistungen der elektrischen Energie zu früher nicht geahnter Größe gesteigert und ihr fortgesetzt neue Verwendungsmöglichkeiten erschlossen wurden. Es würde den hier zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten, wollte man eine auch nur beiläufige Übersicht über die Anwendungsformen der Elektrizität in der Gütererzeugung und im Verkehre, in der Hauswirtschaft wie in der Heilkunde geben. Nur die Tatsache soll hier festgehalten werden, daß die Elektrizitätsverwertung in Gewerbe und Industrie tief reichenden Einfluß geübt hat, daß hierbei die leichte Übertragbarkeit auf große Strecken, die stete Betriebsbereitschaft, die Möglichkeit der Teilung der Kraft in beliebig kleine und deren Vereinigung zu beliebig großen Mengen die Elektrizität zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der verschiedensten Produktionszweige gemacht haben. Sie hat auch durch Beseitigung von gesundheitlichen Mißständen und von Unfallgefährden wesentlich zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beigetragen, insbesondere in der Elektrochemie und Elektrometallurgie neue Wirtschaftszweige ins Leben gerufen und für den gewerblichen Mittelstand durch den Elektromotor dessen Bauart den verschiedensten Zwecken und Anforderungen ohne Schwierigkeiten angepaßt werden kann, eine billige und leicht handhabbare Kleintrastmaschine und damit ein wertvolles Mittel zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz zur Verfügung gestellt.

In der Landwirtschaft wird in Zukunft die Mechanisierung der Arbeitsleistung in möglichst weiten Grenzen unerläßlich sein, um für den schon vor dem Kriege bestehenden, durch diesen noch wesentlich gesteigerten Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern sowie für den großen Ausfall an Zugtieren teilweise einen Ersatz zu erlangen. Hierzu kann die Anwendung elektrisch angetriebener landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte der verschiedensten Art wesentlich beitragen. Diese Umgestaltung der Betriebsmittel eröffnet auch günstige Aussichten für eine größere Produktivität des landwirtschaftlichen Betriebes, für die Erweiterung der Anbaufläche und für eine intensivere Wirtschaftsführung. Zur dauernden Sicherung der Ertragsfähigkeit des Bodens werden durch elektrochemische Prozesse gewonnene künstliche Düngstoffe in großen Mengen Verwendung finden können; damit würde zugleich die einheimische Zahlungsbilanz von einer dauernden Belastung für die früher notwendig gewesenem Einfuhren von Chilesalpeter, befreit werden.

Im Verkehrsweisen hat der elektrische Betrieb schon bisher im Straßenbahn- und Nahverkehr erhebliche Verbreitung gefunden. Nunmehr eröffnet sich in der Einführung der elektrischen Traktion auf den Vollbahnen ein neues Anwendungsgebiet von größter Tragweite. Der Verwirklichung dieses Gedankens steht jetzt, nachdem die gegen die Elektrifizierung der Hauptbahnen aus militärischen Rücksichten geltend gemachten Bedenken weggefallen sind, ein grundsätzliches Hindernis nicht mehr im Wege, da die

Hierfür in Betracht kommenden technischen Probleme in allen wesentlichen Punkten für eine abschließende Lösung reif sind, und die Staatseisenbahnverwaltung durch ihre seit vielen Jahren fortgeführten Bemühungen es verstanden hat, eine große Anzahl für die Beschaffung der Bahnbetriebskraft geeigneter Wasserkräfte sicherzustellen. Welche Vorteile sich aus der Einführung des elektrischen Betriebes ergeben würden, hat das bestandene österreichische Eisenbahnministerium in den im Jahre 1917 veröffentlichten „Mitteilungen über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausnutzung der Wasserkräfte und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf Vollbahnen“ eingehend erörtert. Für Deutschösterreich hat die Elektrifizierung der Vollbahnen in Verbindung mit einem großzügigen Ausbau der Wasserkräfte eine noch weit größere Bedeutung dadurch erlangt, daß seine Kohlenwirtschaft stark passiv ist und ein großer Teil des gesamten einheimischen Kohlenverbrauches auf die Betriebskohle der Eisenbahnen entfällt.

Welche bedeutende Besserung die Kohlenbilanz Deutschösterreichs auch nur durch den Ausbau eines größeren Teiles der verfügbaren Großwasserkräfte der Alpenländer erfahren würde, erhellt daraus, daß durch die Jahresleistung einer ausgebauten Wasserkraftpferdestärke auch bei einer täglich nur achtfünftündigen Betriebsdauer etwa 2400 Kilogramm Steinkohle erspart werden können. Hiermit wäre auch eine bedeutende Entlastung des Eisenbahnverkehrs von Kohlentransporten verbunden. Nach der bezogenen Denkschrift des Eisenbahnministeriums kann nämlich angenommen werden, daß durch 100 Pferdestärken ausgebaute Wasserkraft im Durchschnitt zwei Kohlenwagen für andere Zwecke frei werden. Die Lage Deutschösterreichs in bezug auf die Kohlenversorgung ist ähnlich wie jene der Schweiz, Schwedens und Italiens, welche infolge des Mangels größerer eigener Kohlenlager ganz oder überwiegend auf den Bezug von Kohle aus dem Ausland angewiesen sind und dieses Abhängigkeitsverhältnis mit seinen schädlichen Begleiterscheinungen in volkswirtschaftlicher, staatsfinanzieller und politischer Hinsicht dadurch zu beseitigen oder wenigstens möglichst abzuschwächen suchen, daß sie durch eine weitausgreifende Ausnutzung der einheimischen Wasserkräfte die Kohle zu ersetzen trachten. Zu diesem Zwecke wurde während des Krieges in diesen Ländern, aber auch in Frankreich, der Ausbau der Wasserkräfte nachdrücklich und mit großem Erfolge gefördert. Daß dies auch hierzulande raschestens und im weitestgehenden Ausmaße geschehe, ist geradezu eine wirtschaftliche Lebensfrage für Deutschösterreich. Hierfür ist außer der Erfüllung der anderen notwendigen Voraussetzungen, insbesondere einer zeitgemäßen Reform des Wasserrechtes, unerlässlich, daß die Gesetzgebung ehestens auch auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens den ihr obliegenden Aufgaben gerecht wird.

Im Mittelpunkt der Forderungen der Interessenten an die inländische Gesetzgebung stand vom Anfang an und steht auch heute noch die Schaffung eines Starkstromwegerechtes, das heißt, die Erlassung von Vorschriften, auf Grund deren die Starkstromunternehmungen zur Herstellung und zum Betriebe ihrer Leitungsanlagen öffentliche Verkehrswege und fremde private Liegenschaften unabhängig von der Zustimmung ihrer Eigentümer benutzen können. Durch Sicherung der freien Leitungsbahn auf diesem Wege soll auch die Verbindung zwischen der Stromerzeugungsstätte und den Verbrauchsorten in kürzester und betriebs sicherer Trasse ermöglicht werden. Dies ist von großer Wichtigkeit, weil einerseits unnötige Umwege der Leitungen den Bauaufwand und die mit der Leitungslänge wachsenden Stromverluste zum Nachteil der Wirtschaftlichkeit erhöhen, und weil andererseits die Leitungen aus Rücksicht auf ihren sicheren Bestand und ungestörten Betrieb unter Vermeidung der durch Hochwasser, Erdbeben, Lawinen und dergleichen gefährdeten Örtlichkeiten vielfach in ganz bestimmter Richtung geführt werden müssen. Die Zustimmung zur Benutzung öffentlicher Straßen und Wege und privater Grundstücke für den Leitungsbau kann häufig von den beteiligten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und von den Privateigentümern nur unter großen Schwierigkeiten erlangt werden. Hierzu müssen mit zahlreichen Parteien oft langwierige Verhandlungen geführt und die Bauentwürfe wegen der ablehnenden Haltung einzelner Interessenten nicht selten durchgreifend und sogar mehrmals umgearbeitet werden. Auch sind die Starkstromunternehmungen häufig gezwungen, sich vollständig ungerechtfertigten geldlichen Ansprüchen der Grundeigentümer zu unterwerfen, wenn sie auf die Benutzung einer bestimmten fremden Liegenschaft zur Aufstellung von Masten oder sonst zur Leitungsführung nicht verzichten können.

Hierdurch wird zum Schaden der Allgemeinheit die Ausnutzung einer der wertvollsten Eigenschaften der elektrischen Energie, deren leichte Übertragbarkeit auf große Entfernungen, erschwert. Diese Übertragbarkeit ist aber volkswirtschaftlich von großer Bedeutung. Dank derselben kann die Betriebskraft dort gewonnen werden, wo die natürlichen Energiequellen, insbesondere ausbaubare Wasserkräfte oder Lager von minderwertigen Kohlen, welche die Kosten längerer Transporte nicht vertragen könnten, ihren Standort haben. Die hier erzeugte elektrische Energie kann aber dort verwertet werden, wo die technischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen hierfür am günstigsten sind. Dies gestattet einen Ausgleich für die

Ungunst der Verhältnisse in jenen zahlreichen einheimischen Alpengebieten, die zwar über einen reichen Schatz von Wasserkräften verfügen, zur Ansiedlung industrieller Unternehmungen aber wegen der großen Entfernung von den Erzeugungsorten der benötigten Koh- und Hilfsstoffe sowie von den wichtigsten Abgabengebieten ihrer Erzeugnisse, wegen ungenügender Verkehrsgelegenheiten oder wegen der Schwierigkeiten der Beschaffung einer größeren Anzahl geschulter Arbeitskräfte nicht geeignet sind.

Der Mangel eines Elektrizitätswegerechtes machte sich im Laufe der Zeit immer stärker fühlbar, je mehr sich die Technik der Fernübertragung des elektrischen Stromes vervollkommnete und im Zusammenhang hiermit das Arbeitsgebiet der zur gewerbemäßigen Abgabe der elektrischen Energie errichteten Unternehmungen sich vergrößerte. Während ursprünglich die Blockzentralen nur eine oder mehrere benachbarte Häusergruppen mit Licht und Kraft versahen, später die Ortszentralen die Stromlieferung kaum erheblich über das Gebiet einer Gemeinde ausdehnen konnten, änderte sich dies grundlegend mit dem Aufkommen von Überlandwerken, welche eine große Anzahl von Gemeinden, häufig ganze Bezirke und Länder mit Elektrizität versorgen. Die aus volkswirtschaftlichen und betriebstechnischen Rücksichten wünschenswerte künstliche Zusammenfassung der Elektrizitätserzeugung in Großkraftwerken bedingt aber zur Verwertung der Energie ausgedehnte Leitungsanlagen. Für die Bildung solcher Unternehmungen erweisen sich die nach der geltenden Rechtsordnung beim Leitungsbau unvermeidlichen Reibungen und Hemmungen infolge ihrer Vervielfachung mit der örtlichen Ausdehnung der Leitungen ganz besonders drückend.

Zur Sicherung der freien Leitungsbahn sieht das Gesetz die Einräumung von Leitungsrechten und eine Enteignung vor. Durch erstere wird die Benutzung öffentlichen Gutes und fremder privater Liegenschaften für den Leitungsbau gestattet, soweit diese Benutzung mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der zu belastenden Liegenschaft vereinbarlich ist, und spätere Verfügungen des Eigentümers nicht eine Abänderung, beziehungsweise Verlegung der Leitungsanlage erheischen. Durch die Enteignung wird ohne Rücksicht auf die bisherige Benutzungsweise zugunsten der im allgemeinen Besten gelegenen Starkstromanlagen eine dauernde Inanspruchnahme fremden Grund- und Gebäudebesizes ermöglicht, falls diese aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen wegen der Gebundenheit der Anlage an eine bestimmte Ortschaftlichkeit notwendig erscheint.

Das gleiche Bedürfnis nach einer Benutzung der öffentlichen Verkehrswege und der privaten Grundstücke und Gebäude besteht auch bei den Telegraphen- und Telephonanlagen. Es muß daher das Starkstromwegerecht eine Ergänzung durch ein Telegraphenwegerecht erhalten, welches ebenfalls die beiden erörterten Formen der Benutzung fremden Liegenschaftsbesizes vorsieht. Das Gesetz gewährt die Leitungsrechte sowohl für die staatlichen Telegraphenanlagen als auch für jene Privattelegraphenanlagen, denen der Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung von der Konzessionsbehörde zuerkannt worden ist. Im Anschluß an die materielle rechtlichen Bestimmungen des Telegraphenwegerechtes müssen auch Vorschriften über das Verfahren bei Inanspruchnahme von Leitungs- und Enteignungsrechten für Zwecke des Telegraphenbaues erlassen werden. Hierbei lassen sich Abweichungen gegenüber dem Vorgang bei Bestellung der gleichen Rechte zugunsten von Starkstromanlagen nicht vermeiden, da bei den Telegraphenanlagen nicht wie bei jenen eine behördliche Baugenehmigung Platz greift.

Im Zusammenhange mit dem Elektrizitätswegerecht steht auch die Frage, in welchem Umfange dem Besitzer einer Liegenschaft, an welcher ein Leitungsrecht oder im Wege der Enteignung eine Dienstbarkeit für eine fremde elektrische Anlage eingeräumt worden ist, eine Entschädigung für Schäden gebührt, welche sich aus dieser Belastung ergeben. Die allgemeinen Vorschriften für den Schadenersatz erweisen sich in derartigen Fällen als nicht ausreichend. Das Gesetz hat sich daher auf den Boden der Erfolgshaftung gestellt und den Grundsatz anerkannt, daß unter den erwähnten Voraussetzungen der Inhaber der Elektrizitätsanlage ohne Rücksicht, ob ihn oder seine Angestellten ein Verschulden trifft, für alle vermögensrechtlichen Nachteile, die mit dem Leitungsrechte in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, insbesondere durch die Herstellung oder den Bestand der Leitungsanlage auf dem benutzten fremden Grunde entstanden sind, dem Belasteten zu haften hat. Diese Ersatzpflicht soll nur entfallen, wenn der Schaden von dem Belasteten selbst schuldbar verursacht wurde.

Mit der Schaffung eines Wegerechtes erschöpfen sich aber die Aufgaben der einheimischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens keineswegs. Eine wesentliche Lücke des bisherigen Gesetzesstandes liegt darin, daß für die Errichtung von Starkstromanlagen eine vorherige staatliche Bewilligung regelmäßig nur erforderlich ist, wenn sie gewerblichen oder Eisenbahnzwecken dienen. Ihre Herstellung und ihr Betrieb entzieht sich jedoch der staatlichen Einflußnahme vollständig, wenn sie für andere Zwecke Verwendung finden, mag hierbei auch eine solche Anlage eine viel stärkere Einwirkung auf öffentliche Interessen und fremde Rechte ausüben als eine gewerbliche Betriebsanlage. Es ist daher notwendig,

das Erfordernis der staatlichen Genehmigung von Starkstromanlagen von deren Verwendungsart unabhängig zu machen und zu verallgemeinern sowie überhaupt die Starkstromanlagen namentlich auch im Interesse der Unfallverhütung einer im einzelnen noch näher zu regelnden staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Im Zusammenhang hiermit müssen auch Vorschriften über die bei der Genehmigung von Starkstromanlagen zu beobachtenden Gesichtspunkte und über das einzuhaltende Verfahren erlassen werden.

Bezüglich des letzteren erheischt der gegenwärtige Zustand eine durchgreifende Reform. Dermalen müssen sich die Projektanten von elektrischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit Wasserkraft betrieben werden, zumeist an mehrere Behörden wenden, weil jede derselben nur in einer beschränkten Beziehung zu einer Entscheidung zuständig ist. Die Erlangung der Baubewilligung und die Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten wird häufig durch zahlreiche, von verschiedenen Verwaltungsstellen durchzuführende kommissionelle Verhandlungen und durch die Langwierigkeit des Rechtsmittelverfahrens, in welchem wiederum nicht selten mehrere Oberbehörden neben- oder hintereinander eine Entscheidung zu fällen haben, jahrelang aufgehalten. Um diese Übelstände zu beseitigen, müssen sämtliche verwaltungsrechtliche Kompetenzen grundsätzlich bei einer einzigen Genehmigungsbehörde zusammengefaßt, der Instanzenzug wesentlich verkürzt und ungerechtfertigte Parteibeschwerden, wie sie bisher nicht selten lediglich zur Erzwungung von Zugeständnissen seitens des Projektanten eingebracht wurden, möglichst erschwert werden. Diesen Zielen der Umgestaltung des Verfahrens entsprechend soll auch die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten für Starkstromanlagen mit der Verhandlung über deren Genehmigung in einfachster Weise verknüpft werden. Indem derart die administrativen Vorbedingungen für die Errichtung von elektrischen Anlagen bedeutend erleichtert werden, kann die Neuordnung der Verfahrensvorschriften nicht unerheblich zur Förderung der Unternehmungslust in der Elektrizitätswirtschaft beitragen.

Aus dem Programm des vorliegenden Gesetzentwurfes scheiden alle Fragen aus, die mit der künftigen Organisation der Elektrizitätswirtschaft im Zusammenhange stehen. In dieser Beziehung vor allem auf die Bestrebungen wegen Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft zu verweisen. In diesem Sinne wurde auch von der Sozialisierungskommission ein einschlägiger Gesetzentwurf ausgearbeitet und veröffentlicht. Die Erörterung dieses Entwurfes in den beteiligten wirtschaftlichen und Fachkreisen hat gezeigt, daß bezüglich der Zweckmäßigkeit einer derartigen grundlegenden Umgestaltung unserer Wirtschaftsverfassung gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkte zur Förderung der Elektrizitätsversorgung die Anschauungen weit auseinander gehen. Mag die Entscheidung hierüber in welchem Sinne immer ausfallen, so wird die gesetzgebende Gewalt bei den Fragen, wie in Zukunft die einheimische Elektrizitätswirtschaft am zweckmäßigsten aufzubauen sei, wie insbesondere in nachhaltigerer Weise als bisher die natürlichen Kraftquellen für die allgemeine Energieversorgung nutzbar gemacht und wie die hauptsächlichsten Träger dieser Versorgung eingerichtet werden sollen, vor ebenso schwierige als folgenschwere Entscheidungen gestellt sein. Die notwendigen Bestimmungen hierüber wird ein späteres Gesetz treffen. Gegenwärtig genügt es, einige Leitsätze für die Bau- und Betriebsführung von solchen Stromlieferungsunternehmen aufzustellen, die auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, entweder als gemeinwirtschaftliche Anstalten oder als Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters gegründet werden. Hierbei handelt es sich darum, für diese neuen Typen von Wirtschaftskörpern eine Anleitung für die Erfüllung der ihnen bestimmungsgemäß zufallenden gemeinwirtschaftlichen Aufgaben namentlich in bezug auf die Stromversorgung der Bevölkerung ihres Arbeitsgebietes zu geben. Mit Rücksicht auf die große Bedeutung dieser gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmen kann die Erlassung einschlägiger Gesetzesvorschriften auch nicht hinausgeschoben werden, bis es zu der in Aussicht genommenen Regelung der Verhältnisse der Stromlieferungsunternehmen überhaupt kommt. Die notwendigen Bestimmungen sind im I. Hauptstück des Gesetzentwurfes getroffen. An dieser Stelle werden auch über die gewerberechtliche Behandlung der Stromlieferungsunternehmen einige Neuerungen eingeführt, ferner war hier für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten auf entsprechenden Dienstposten bei den Stromlieferungsunternehmen Vorsorge zu treffen, die Ausfuhr elektrischer Energie unter eine besondere staatliche Überwachung zu stellen, gegen die widerrechtliche Entziehung elektrischer Energie und gegen Beschädigungen elektrischer Starkstromanlagen ein ausreichender strafrechtlicher Schutz sicherzustellen, für eine allgemeine Elektrizitätsstatistik die gesetzliche Grundlage zu schaffen und zur fachkundigen Unterstützung der Staatsverwaltung bei allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung des Elektrizitätsgesetzes ein Beirat aus den beteiligten Kreisen der Bevölkerung zu berufen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Hauptstücke; das erste behandelt die allgemeinen Bestimmungen, das zweite das Starkstromwegerecht, das dritte die Genehmigung der Starkstromanlagen, das vierte das Telegraphenwegerecht, während das fünfte die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthält.

Die gesetzliche Regelung des Elektrizitätswesens hat in dem bestandenem österreichischen Staate seit mehreren Jahrzehnten sowohl die öffentliche Erörterung als auch wiederholt den Reichsrat und die

Landtage beschäftigt. Alle Versuche, dieses Problem einer Lösung zuzuführen, sind ohne Ergebnis geblieben. Eine geschichtliche Darstellung der einschlägigen Bemühungen ist in dem allgemeinen Teile der Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes enthalten, die im Jahre 1918 im Abgeordnetenhaus eingebracht worden war. (Beilage 949 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1918.) Dort ist auch eine inhaltsreiche Zusammenstellung über die Elektrizitätsgesetzgebung des Auslandes beigegeben.

Indem hier auf jene Arbeit verwiesen wird, sei schließlich dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß dasjenige, was in früherer Zeit die Gesetzgebung zum Schaden der wirtschaftlichen Entwicklung durch so lange Zeit verabsäumt hat, nunmehr in kürzester Frist nachgeholt werden möge.

Besonderer Teil.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Einteilung der elektrischen Anlagen (§ 1).

An dieser Stelle werden die für den gesamten Aufbau des Elektrizitätsgesetzes grundlegenden Begriffe der Stromlieferungsunternehmungen, der elektrischen Eigenanlagen und der Telegraphenanlagen festgelegt. Als Stromlieferungsunternehmungen im Sinne des Elektrizitätsgesetzes haben alle Unternehmungen zur Erzeugung oder Leitung von elektrischer Energie für die Abgabe an andere zu gelten. Hiernach ist nicht schon jeder Betrieb, von dem entgeltlich oder unentgeltlich elektrischer Strom an dritte Personen abgegeben wird, als Stromlieferungsunternehmung anzusehen, sondern erst dann, wenn diese Stromabgabe den oder bei Verbindung mit anderen Geschäftszweigen einen Gegenstand des Unternehmens bildet. Auch ist der Besitz einer eigenen Stromerzeugungsstätte für den Begriff der Stromlieferungsunternehmungen nicht wesentlich. Unter diesen fallen daher auch alle Leitungs-, beziehungsweise Verteilungsanlagen an die Verbraucher oder an örtliche Verteilungsunternehmungen abgeben, welche letztere mittels ihres Verteilungsnetzes den Kleinverschleiß der elektrischen Energie durchzuführen.

Auch kommt es auf den Rechtstitel für die Errichtung und den Betrieb des Unternehmens und auf dessen Wirtschaftsform nicht an. Ersterer kann auf einer gewerblichen Konzession gemäß der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, oder, falls das Unternehmen noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurde, auf der Anmeldung als freies Gewerbe beruhen. Stromlieferungsunternehmungen können ebensowohl als reine Erwerbsunternehmungen wie auch auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, als gemeinwirtschaftliche Anstalten oder als Elektrizitätsgesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters gegründet werden.

Unter elektrischen Eigenanlagen werden in diesem Gesetze alle Anlagen zur Erzeugung oder Leitung des elektrischen Stromes für den eigenen Bedarf des Inhabers ohne Unterschied der Größe und des Verwendungszweckes verstanden. Als elektrische Eigenanlagen sind auch alle jene Betriebe anzusehen, welche den Strom zum überwiegenden Teil für den eigenen Bedarf verwenden und nur den hierfür nicht benötigten Überschuss an andere abgeben. Dies ist namentlich bei Mühlen und Sägewerken häufig der Fall, aber auch bei industriellen und Bergbauunternehmungen, welche nicht selten nebenher Strom für die Beleuchtung von Arbeiter- und Beamtenwohnungen und für die öffentliche Straßenbeleuchtung in der Gemeinde ihres Standortes liefern. Eine derartige Verwertung des Energieüberschusses durch Abgabe an andere soll aber einen Betrieb zu einer Stromlieferungsunternehmung erst dann machen, wenn die Stromabgabe einen größeren Umfang annimmt. Die Grenze hierfür wurde bei einem Gesamtanschlußwert von 20 Kilowatt der belieferten fremden Einrichtungen festgesetzt.

Unter Telegraphenanlagen werden im Elektrizitätsgesetze alle Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität einschließlich der drahtlosen Telegraphen und Fernsprecher ohne Unterschied der Stromstärke und Spannung verstanden. Indem das Gesetz derart von der Einteilung der elektrischen Einrichtungen in Starkstrom- und Schwachstromanlagen absieht, entfällt auch die Notwendigkeit, eine begriffliche Abgrenzung zwischen diesen beiden Kategorien vorzunehmen, was insofern von Vorteil ist, als bisher eine allseits befriedigende Abgrenzung ohnehin nicht gelungen ist. Dagegen wird es dem Fachmanne im konkreten Falle kaum je erhebliche Schwierigkeiten machen, zu entscheiden, ob eine bestimmte elektrische Einrichtung als Starkstromanlage anzusehen ist. Demgemäß kann auch das Gesetz ohne weiteres mit diesem Begriffe operieren.

Schutz der elektrischen Energie und der elektrischen Anlagen (§ 2).

Im Rahmen der bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen stieß es auf Schwierigkeiten, gegen die widerrechtliche Entnahme elektrischer Energie aus fremden Anlagen einen wirksamen Schutz zu bieten, weil nach den Begriffsbestimmungen des Diebstahls und der Veruntreuung als Objekt eine körperliche Sache vorausgesetzt wird, die Elektrizität aber als solche nicht angesehen werden kann. Andererseits besteht bei dem hohen Wert der Elektrizität als Verkehrsgut ein ebenso starkes Schutzbedürfnis wie bei beweglichen Sachen. Das Gesetz trägt diesem Umstande durch die Bestimmung Rechnung, daß unter den im Strafgesetze gebräuchlichen Ausdrücken „Sache“ und „Gut“ auch die elektrische Energie zu verstehen ist.

An dem ordnungsmäßigen Arbeiten der dem öffentlichen Bedarfe dienenden elektrischen Starkstromanlagen bestehen in Industrie und Gewerbe, in der Landwirtschaft wie im Verkehr die wichtigsten Interessen. Dabei ist der Kreis von Personen, welche bei Beschädigungen oder Störungen des Betriebes einer solchen Anlage in Mitleidenschaft gezogen werden, regelmäßig sehr groß, unter Umständen kann in einem solchen Falle die Erwerbstätigkeit und die Hauswirtschaft von Tausenden auf das empfindlichste gestört werden. Es ist daher notwendig, die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Beschädigungen elektrischer Starkstromanlagen zu verschärfen, und zwar in der Weise, daß sie den im § 85, lit. e, des Strafgesetzes besonders geschützten technischen Einrichtungen gleichgestellt werden.

Elektrizitätsstatistik (§ 3).

Für die Verwaltung des Elektrizitätswesens ist es von großem Werte, über die Anzahl und den Standort der Starkstromanlagen, deren Betriebssystem und Leistungsfähigkeit sowie über deren sonstige, ihre wirtschaftliche und technische Natur kennzeichnenden Daten jederzeit einen verlässlichen Aufschluß zu besitzen. Seit einer Reihe von Jahren gibt zwar der Elektrotechnische Verein in Wien eine Statistik jener Elektrizitätswerke heraus, welche für den allgemeinen Bedarf oder an Eisenbahnen Strom abgeben. So wertvoll diese Arbeit auch ist, so sind naturgemäß die dem Vereine für die statistischen Aufnahmen zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte beschränkt. Die Statistik soll nunmehr auf eine breitere Basis gestellt und zu diesem Zwecke sollen sämtliche Stromlieferungsunternehmen und die Inhaber von elektrischen Eigenanlagen verpflichtet werden, der Staatsverwaltung die zur Aufstellung einer Elektrizitätsstatistik erforderlichen Angaben und Nachweisungen kostenlos zu liefern. Auf diesem Wege wird es auch möglich sein, die Verhältnisse der elektrischen Eigenanlagen, welche bisher trotz ihrer großen Bedeutung für die Elektrizitätsversorgung statistisch nicht erfaßt wurden, zu erheben. Auch ist in Aussicht genommen, die Ergebnisse der statistischen Aufnahmen jeweils durch eine amtliche Veröffentlichung der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Elektrizitätsbeirat (§ 4).

Bei den zahlreichen und tief einschneidenden Einwirkungen, welche mit der Regelung des Elektrizitätswesens sich für die Erwerbstätigkeit in den verschiedensten Produktionszweigen ergeben, kann die staatliche Verwaltung bei ihrer einschlägigen Tätigkeit der Mitwirkung sachkundiger Vertreter der bei der Elektrizitätserzeugung und Elektrizitätsverwertung tätigen Kreise nicht entbehren. Demgemäß soll zur Beratung der Staatsverwaltung vor Erlassung von Vollzugsanweisungen, technischen Vorschriften oder Verfügungen von allgemeiner Bedeutung zur Durchführung des Elektrizitätsgesetzes ein Beirat eingefügt werden. Mit dieser Aufgabe wird die beratende Kommission des deutschösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamtes (WEWA) betraut, da in ihr alle beteiligten öffentlichen Körperschaften und Berufskreise eine angemessene Vertretung finden. Die Zusammensetzung und der Geschäftsgang der Kommission werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Bau- und Betriebsführung der gemeinnützigen Stromlieferungsunternehmen.

(§ 5).

Wie bereits im allgemeinen Teile auseinandergesetzt wurde, soll der Großteil der wirtschaftspolitischen Fragen des Elektrizitätswesens in einem besonderen Gesetze seine Behandlung finden. Dagegen müssen schon jetzt allgemeine Richtlinien für die geschäftliche Gebarung von gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmen aufgestellt werden, um eine den gemeinwirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Betätigung zu verbürgen. Der Gesetzentwurf räumt die gleichen Vorrechte und Begünstigungen insbesondere bezüglich der Enteignung und der Verfahrensbeschleunigung bei Projekten für dringliche Bauten, welche

den gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmen zugewilligt werden, auch den Stromlieferungsunternehmen ein, die über Ansuchen wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemeinnützig anerkannt werden. Es erscheint daher angemessen, solchen Unternehmen bezüglich der Geschäftsführung im Interesse der Allgemeinheit auch die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Vorschriften über die wirtschaftliche Gebarung der gemeinwirtschaftlichen, beziehungsweise gemeinnütigen Stromlieferungsunternehmen sollen nur eine vorläufige Geltung besitzen, nämlich bloß für die Zeit bis zum Zustandekommen des in Aussicht genommenen allgemeinen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, das auch die Bedingungen für die Errichtung und die Betriebsführung der Stromlieferungsunternehmen eingehend zu regeln haben wird.

Punkt 1. Die gemeinwirtschaftlichen Interessen verlangen es, daß in dem Arbeitsgebiete einer gemeinwirtschaftlichen (gemeinnütigen) Stromlieferungsunternehmen durch diese ~~innerhalb dieses Gebietes~~ der Strombedarf möglichst vollständig gedeckt wird. Das Streben nach lückenloser Versorgung des gesamten Gebietes findet aber eine selbstverständliche Schranke in den finanziellen Rücksichten. Wenn auch der Ausbau nicht immer davon abhängig gemacht werden darf, daß für den Bauaufwand eine genügende Rentabilität gesichert ist, so soll doch bei der Entscheidung über den Ausbau der Umstand mit in Betracht gezogen werden, ob der Bauaufwand zu den zu erwartenden Stromeinnahmen in einem angemessenen Verhältnisse steht. Ist dies nicht der Fall, so kann die Entscheidung gleichwohl zugunsten des Ausbaues erfolgen, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Interessen die Versorgung eines Gebietes mit elektrischer Energie verlangen. Bei den gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten ist die Gewähr für die Einhaltung dieser Richtlinien schon in der moralischen Bindung ihrer Verwaltung gelegen, an der die öffentlichen Körperschaften überwiegenden Anteil haben, zu welchem Momente überdies noch die Kontrolle der Öffentlichkeit hinzutritt. Bei den Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters und bei den als gemeinnützig anerkannten Stromlieferungsunternehmen soll die Wirksamkeit dieser Faktoren durch die Überwachung seitens der Behörde ergänzt werden. Diese hat bei Anerkennung des gemeinwirtschaftlichen (gemeinnütigen) Charakters die Pflichten des Unternehmens rücksichtlich des Ausbaues sicherzustellen. Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere auch festzusetzen, inwiefern die Gesellschaft die Ausführung von Anschlüssen an ihr Leitungsnetz von der Übernahme der Kosten der Zuleitungen durch den Stromabnehmer oder von der Sicherstellung einer Mindestabnahme elektrischer Energie abhängig machen kann.

Punkt 2. Zwingende Rücksichten des Wirtschaftslebens und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung führen dazu, daß den gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmen die Pflicht zur Fortführung des Betriebes im Rahmen der technischen Möglichkeit auferlegt werden muß. Die fortwährende Aufrechterhaltung des Strombezuges ist für alle Personen und Unternehmen, welche ihre Betriebe elektrisch eingerichtet haben, von größter Wichtigkeit. Berücksichtigt man die große Anzahl solcher Beteiligter, welche regelmäßig durch die Betriebseinstellung einer Stromlieferungsunternehmen in Mitleidenschaft gezogen werden, und die schweren Schäden, welche sich aus einem solchen Anlasse für das ganze Erwerbs- und öffentliche Leben ausgedehnter Gebiete ergeben können, so erscheint es vollständig begründet, den Stromlieferungsunternehmen zu untersagen, daß sie den Betrieb willkürlich unterbrechen oder einstellen; außerdem müssen sie Betriebsstörungen raschestens beheben. Die Erfüllung dieser Betriebspflicht erheischt die Aufstellung entsprechender Reserveanlagen oder sonstige Maßnahmen zur Aushilfe, durch welche bei Betriebsstörungen die Stromlieferung aufrecht erhalten werden kann.

Punkt 3. Die tatsächliche und die rechtliche Monopolstellung der Stromlieferungsunternehmen innerhalb ihrer Versorgungsgebiete und der Umstand, daß der Bedarf nach elektrischer Energie für Zwecke der Erwerbstätigkeit und der Hauswirtschaft sich bei jedermann ergeben kann, führen dazu, daß die Stromlieferungsunternehmen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb des Stromversorgungsgebietes an jedermann Strom abzugeben verpflichtet sein sollen. Durch den Kontrahierungszwang wird die Unternehmung aber nicht verhindert, in den Stromlieferungsbedingungen sich gegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunlust der Stromabnehmer wirksam zu schützen, insbesondere unter gewissen Umständen die Vorauszahlung des Strompreises und die Einstellung der weiteren Stromabgabe bei Zahlungsfälligkeit auszubedingen.

Für die Stromabgabe hat der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Stromabnehmer mit gleichen Verhältnissen zu gelten. Eine verschiedene Behandlung der Verbraucher ist daher nur insoweit zulässig, als bei ihnen Verschiedenheiten der für das geschäftliche Verhältnis zur Stromlieferungsunternehmen in Betracht kommende Verhältnisse bestehen. Es können daher für die Abgabe des Stromes für Beleuchtungs-, Kraft-, Beheizungs- und Kochzwecke verschiedene Bedingungen und Tarife

aufgestellt werden; ebenso Begünstigungen der Großabnehmer oder von Parteien, welche lediglich den Strom außerhalb der Zeiten der allgemeinen stärksten Inanspruchnahme des Werkes beziehen, da in allen diesen Fällen die Unterscheidung auf sachlich belangreichen Momenten beruht. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, würde eine ungleichmäßige Behandlung einzelner Abnehmer der gleichen Gattung in bezug auf Strompreis und sonstige Lieferungsbedingungen zu einer willkürlichen Bevorzugung oder Benachteiligung, unter Umständen auch zu einer unstatthafter Verschiebung der geschäftlichen Wettbewerbsverhältnisse führen. Sie wird daher vom Gesetze untersagt, jedoch mit der Einschränkung, daß eine bevorzugte Behandlung des Staates, öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Anstalten und Vereinigungen eintreten kann, was durch die Zweckbestimmung der Stromlieferung die Rechtfertigung findet. Kann der Strombedarf infolge seines Anwachsens mit der bisherigen Anlage nicht mehr vollständig befriedigt werden, so hat die Unternehmung für deren Ausgestaltung entsprechend der ihr nach Absatz 1 obliegenden Ausbaupflicht zu sorgen.

Punkt 4. Stromlieferungsunternehmungen, welche nebenbei auch das Installationsgeschäft betreiben, haben mitunter versucht, den Gewinn aus letzterem dadurch zu erhöhen, daß sie in den Stromlieferungsbedingungen die Bewilligung des Anschlusses davon abhängig machen, daß der Abnehmer die von ihm benötigten Lampen, Motoren und sonstigen Verbrauchseinrichtungen von der Stromlieferungsunternehmung beziehe und die Inneninstallationen ausschließlich von dieser herstellen lasse. Ähnliche monopolistische Zwecke verfolgende Bestimmungen, durch welche ein gleicher Vorbehalt zugunsten einer bestimmten elektrischen Fabrikationsunternehmung gemacht wird oder das Elektrizitätswerk sich die Auswahl jener Installationsfirmen vorbehält, welche im Bereiche der anzuschließenden Objekte für die Ausführung von Installationen allein zugelassen werden. Verwandten Charakter tragen Bestimmungen in den Stromlieferungsbedingungen, wonach nur in einem bestimmten Gebiete ansässige Installateure für Inneninstallationen zugelassen werden. Im Endergebnis kommt es einer solchen Aufhebung des freien Wettbewerbes gleich, so erschwerende Folgen insbesondere durch Festsetzung übermäßig hoher Gebühren für die Überprüfung ihrer Arbeiten knüpft, daß eine Bestellung den Stromverbrauchern tatsächlich unmöglich wird. Hierdurch wird in erster Linie das Installationsgewerbe empfindlich geschädigt; aber auch die Spezialfabriken zur Erzeugung einzelner elektrotechnischer Artikel werden hierdurch in ihrem Absatze beschränkt und die Stromabnehmer benachteiligt, weil mit der Vorzugsstellung der begünstigten Unternehmungen zumeist eine Verteuerung der Erzeugnisse und Arbeitsleistungen Hand in Hand geht. Das Gesetz verlangt daher, daß für die Vornahme von Installationsarbeiten und die Lieferung der Leitungsmaterialien und der Verbrauchseinrichtungen im Bereiche der anzuschließenden Anlagen der Stromabnehmer grundsätzlich der allgemeine Wettbewerb offen zu lassen ist. Hierdurch wird eine Vereinbarung nicht ausgeschlossen, durch welche eine Stromlieferungsunternehmung sich selbst zur ausschließlichen oder vorzugsweisen Deckung ihres Bedarfes an Bau- und Betriebsmaterialien bei einem bestimmten Erzeugungsunternehmen verpflichtet. Ebenso bleibt es den Stromlieferungsunternehmungen unbenommen, den Anschluß von anderer Seite ausgeführter Anlagen nur dann vorzunehmen, wenn deren ordnungsmäßige Beschaffenheit durch eine Überprüfung bestätigt wurde, für deren Vornahme die Stromlieferungsunternehmung auch eine angemessene, im Verhältnis zu ihren Auslagen stehende Gebühr einheben darf.

Punkt 5. Das Gesetz schreibt weiter vor, daß die allgemeinen Stromabgabebedingungen und Tarife spätestens einen Monat vor Beginn der Wirksamkeit öffentlich zu verlautbaren sind. Dies dient der Interessen der Stromabnehmer, namentlich wird durch die Veröffentlichung eine ungleichmäßige Behandlung einzelner Verbraucher erschwert. Änderungen der allgemeinen Lieferungsbedingungen und Tarife sind in gleicher Weise kundzumachen; hierdurch werden die Stromabnehmer in die Lage gesetzt, sich darüber schlüssig zu werden, ob sie allenfalls auf die Fortsetzung des Strombezuges unter den geänderten Bestimmungen verzichten wollen.

Punkt 6. Um die Einhaltung der den Stromlieferungsunternehmungen nach Punkt 2, 3 und 4 obliegenden Verbindlichkeiten zu sichern, verfügt das Gesetz, daß vertragsmäßige Vereinbarungen ungültig sind, soweit sie diesen Verpflichtungen zuwiderlaufen. Infolgedessen kann ein über das zugelassene Höchstmaß hinaus bedingener Preis von der Stromlieferungsunternehmung nicht eingeklagt, ein derartiger ihr bezahlter Mehrbetrag aber von dem Abnehmer zurückgefordert werden. Hierbei kommt es nur auf die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Lieferungsbedingungen und Tarife an, eine spätere Änderung derselben übt auf die Erfüllung der früher ordnungsgemäß zustandekommenen Vertragsabmachung keinen Einfluß aus.

Anstellung von Kriegsbeschädigten (§ 6).

Die vielfachen Vorrechte und Begünstigungen, welche die Stromlieferungsunternehmungen durch das Elektrizitätsgesetz erlangen, gestatten es, diese Unternehmungen auch zur Beschaffung einer Arbeitsgelegenheit für Kriegsbeschädigte heranzuziehen, sofern es sich um Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Diese Voraussetzung läßt sich wohl als gegeben annehmen, wenn eine Stromlieferungsunternehmung mehr als 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigt. Demgemäß werden solche Stromlieferungsunternehmungen verpflichtet, in einem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Umfange Kriegsbeschädigte bei Besetzung von frei werdenden Dienstposten vor anderen Bewerbern vorzugsweise zu berücksichtigen. Der vorzugsweise Anspruch auf Anstellung kann aber nur solchen Kriegsbeschädigten zugestanden werden, welche die notwendige körperliche Eignung besitzen und auch den sonstigen Erfordernissen, insbesondere bezüglich der fachlichen Ausbildung, entsprechen, da sie bei Abgang dieser Vorbedingungen durch die Verwendung in elektrischen Betrieben der Gefahr von Unfällen ausgesetzt wären und auch die Unternehmungen leicht empfindlich geschädigt werden könnten. Nur wenn keine entsprechend qualifizierten Kriegsbeschädigten sich um einen ihnen vorbehaltenen Dienstposten bewerben, darf dieser mit einer anderen Person besetzt werden. Die Überprüfung der Eignung von Kriegsbeschädigten sowie der Vorgang bei Vergebung der vorbehaltenen Dienststellen kann zweckmäßigerweise nicht im Gesetze selbst erschöpfend behandelt werden. Demgemäß wird die Regelung dieser Fragen einer besonderen Vollzugsanweisung vorbehalten.

Übrigens sollen die vorstehenden Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes nur insoweit gelten, als die Anstellung von Kriegsbeschädigten in öffentlichen und privaten Betrieben nicht allgemein gesetzlich geregelt wird; dann wird auch festzusetzen sein, in welcher Weise jene allgemeinen Anstellungsvorschriften auf Stromlieferungsunternehmungen anzuwenden sind.

Ausfuhr elektrischer Energie (§ 7).

Es ist ein Gebot der wirtschaftlichen Selbsterhaltung, daß die natürlichen Energiequellen des Staatsgebietes in erster Linie für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung nutzbar gemacht werden. Hieran wird um so mehr festzuhalten sein, als die Kohlenwirtschaft Deutschösterreichs stark passiv ist und deren Fehlbetrag so weit als möglich durch den Ausbau der Wasserkräfte ausgeglichen werden soll. Gleichwohl empfiehlt es sich nicht, ein allgemeines Elektrizitätsausfuhrverbot zu erlassen. Denn infolge besonderer Umstände kann die Ausfuhr elektrischer Energie im Einzelfalle im öffentlichen Interesse gelegen sein. Ein allgemeines Ausfuhrverbot würde voraussichtlich Retorsionsmaßnahmen der Nachbarstaaten hervorrufen und die Stromversorgung jener inländischen Gebiete schädigen, welche am zweckmäßigsten ihren Bedarf an elektrischer Energie durch Anschluß an ausländische Kraftwerke befriedigen. Wohl aber erscheint es am Platze, die Leitung elektrischer Energie nach dem Auslande, und zwar gleichgültig, ob sie im eigenen Betriebe des Besitzers der inländischen Stromerzeugungsstätte oder zur gewerbemäßigen Stromlieferung an Dritte verwendet werden soll, von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Zu deren Erteilung wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern berufen.

Gewerberechtliche Behandlung der Stromlieferungsunternehmungen (§ 8).

(Absatz 1.) Die als gemeinwirtschaftliche Elektrizitätsanstalten errichteten Stromlieferungsunternehmungen unterscheiden sich von den gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen dadurch, daß sie nicht zu Erwerbsszwecken, sondern zur Befriedigung gemeinwirtschaftlicher Bedürfnisse errichtet werden, daß daher ihre Geschäftsgebarung auch nicht aus dem Gesichtspunkte der Erzielung eines möglichst großen Gewinnes bestimmt wird. Mit Rücksicht auf diesen wirtschaftlichen Charakter würden die gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten an sich nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß zahlreiche überaus wichtige sozialpolitische Gesetzesbestimmungen, insbesondere über den Arbeiterschutz, die Gewerbeinspektion, die Regelung des Dienstverhältnisses zahlreicher und wichtiger Gruppen von Angestellten, über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, nur auf gewerbliche Unternehmungen anwendbar sind, und daß auch die geschäftliche Tätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten sich nach Art eines Gewerbes vollziehen wird. Es ist daher am Platze, die gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten ausdrücklich den gesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Unternehmungen zu unterstellen. Dies steht auch im Einklang mit § 30 des Gesetzes über die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, wonach die gemeinwirtschaftlichen Anstalten den für einzelne Arten von Betrieben bestehenden besonderen Verwaltungsz-

vorschriften unterworfen sind. Infolgedessen bedürfen die gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten dormalen für die Stromabgabe an Dritte einer gewerblichen Konzession nach der Verordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41.

Bezüglich der Elektrizitätsgesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters versteht sich die Geltung der gewerberechtlichen Vorschriften von selbst, da auf sie nach dem Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen im allgemeinen die Vorschriften für Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden sind.

(Absatz 2.) Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, alle Gattungen von Stromlieferungsunternehmungen von der Einholung der gewerbebehördlichen Genehmigung für ihre Betriebsanlagen zu entheben. Es muß für sie ohnehin die Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz erwirkt werden. Bei der Entscheidung über deren Erteilung sollen alle öffentlichen Interessen und Parteirechte berücksichtigt werden, deren Wahrnehmung bisher bei Elektrizitätsanlagen durch den gewerbepolizeilichen Konjens erfolgt ist. Letzterer würde neben der Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz eine vollständig überflüssige Parallelinstitution darstellen. Daher verfügt das Gesetz, daß für die Betriebsanlagen aller Stromlieferungsunternehmungen lediglich die Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz erforderlich ist.

(Absatz 3.) Die Entscheidung der Frage, ob einem bestimmten Elektrizitätswerke der Charakter einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung zukommt oder nicht, hat mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Betriebe den Verwaltungsbehörden vielfach Schwierigkeiten bereitet. Von ihrer Beantwortung hängt aber die Anwendbarkeit gewisser Vorschriften für den Arbeiterschutz ab. Den sozialpolitischen Anforderungen der Gegenwart entsprechend, wird diese Unsicherheit dadurch durchgreifend beseitigt, daß alle Stromlieferungsunternehmungen ohne Unterschied der Größe in der erwähnten Beziehung wie fabrikmäßige Betriebe behandelt werden sollen.

(Absatz 4.) Die Vereinigung der gewerbemäßigen Elektrizitätslieferung und der Ausführung von elektrotechnischen Installationsarbeiten bei derselben Unternehmung war bisher eine nicht seltene Erscheinung. Der Grund hierfür liegt zum Teil darin, daß das Installationsgewerbe auf dem flachen Lande oft nur sehr schwach vertreten ist, die Stromabnehmer für die Installationsarbeiten somit geradezu auf das sie beliefernde Elektrizitätswerk angewiesen sind, das auch regelmäßig über ein für solche Arbeiten fachlich geschultes Personal verfügt. Nach den gewerberechtlichen Vorschriften müßten die Stromlieferungsunternehmungen für die gewerbemäßige Vornahme von Elektroinstallationsarbeiten noch eine besondere gewerbliche Konzession erwirken. Dies würde eine solche auch im Interesse der Allgemeinheit gelegene Betätigung der Stromlieferungsunternehmungen wesentlich erschweren. Das Gesetz erklärt daher die Stromlieferungsunternehmungen für befugt, durch eigene fachlich geschulte Arbeitskräfte bei ihren Stromabnehmern Installationen auszuführen und die wiederkehrende Überprüfung sowie die Instandhaltung der angeschlossenen Einrichtungen zu besorgen. Durch diese Berechtigung erlangen die selbst installierenden Stromlieferungsunternehmungen aber keineswegs eine Handhabe, die Inhaber von Installationsgewerben bei den Stromabnehmern von einer gleichen Tätigkeit auszuschließen oder ihnen diese willkürlich zu erschweren. Jede hierauf abzielende Maßnahme würde nämlich der im § 5, Absatz 4, den Stromlieferungsunternehmungen auferlegten Verbindlichkeit zur Freihaltung des allgemeinen Wettbewerbes direkt zuwiderlaufen, gemäß Absatz 6 desselben Paragraphen der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, ja sogar für den Geschädigten einen Ersatzanspruch begründen können. Es ist somit von dieser Bestimmung eine Schädigung des Installationsgewerbes nicht zu besorgen.

Was die Erhaltung und Wiederinstandsetzung der eigenen Maschinen und Werksvorrichtungen durch das Personal der Stromlieferungsunternehmungen anbelangt, so ergibt sich die Berechtigung hierzu aus § 37 der Gewerbeordnung, dessen Anwendbarkeit auf sämtliche Gattungen von Stromlieferungsunternehmungen nach den früheren Ausführungen zu § 8, Absatz 1, keinem Zweifel unterliegt.

II. Hauptstück.

Starkstromwegerecht.

Leitungsrechte.

§ 9.

Um den behördlich genehmigten Starkstromanlagen die freie Leitungsbahn zu sichern, stellt das Gesetz zwei Mittel zur Verfügung, die Leitungsrechte und ein Enteignungsrecht.

Die Leitungsrechte gewähren eine Benutzungsbefugnis an öffentlichen Straßen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gute sowie an unverbauten, in fremdem Privateigentum stehenden Grundstücken

einschließlich der Privatgewässer. Die durch sie gedeckten Nutzungshandlungen können verschieden sein und entweder in der Überspannung des Luftraumes mit Leitungen oder in der Legung von Kabeln unter der Erde, in der Anbringung von Säulen, Masten oder sonstigen Leitungstützpunkten, in der Aufstellung von Schalt- und Transformatoranlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zugehör bestehen. Sie umfassen schließlich die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen einschließlich der Fällung einzelner Bäume (Ausästung).

Die Leitungsrechte stehen im Range der Verfügungsgewalt der Verwaltungen des öffentlichen Gutes und der Privateigentümer nach. Sie können daher nur dort eingeräumt werden, wo durch das Leitungsrecht der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird. Durch diese Beschränkung ist namentlich bei öffentlichen Straßen und Wegen der ungeschmälerte Bestand des Gemeingebrauches gewährleistet. Die Leitungsrechte stellen sich dem Wesen nach als eine im öffentlichen Interesse angeordnete Einschränkung des Eigentums an Liegenschaften dar, vermöge deren der Eigentümer, beziehungsweise die Verwaltung des in Betracht kommenden öffentlichen Gutes gewisse Handlungen des Unternehmers einer Starkstromanlage zu dulden verpflichtet ist. Die Duldungspflicht bezieht sich auf das Betreten der Liegenschaften, die Durchführung der Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten und auf die Untersuchung des ordnungsmäßigen Zustandes der Anlagen. Dient hiernach das Leitungsrecht den öffentlichen Interessen, welche an der tüchtigsten Verbreitung der Elektrizitätsverwertung bestehen, so kann andererseits die Staatsgewalt mit einem derartigen Eingriff in die Eigentumsordnung nur dort vorgehen, wo der Einräumung eines Leitungsrechtes nicht überwiegende öffentliche Rücksichten im Wege stehen.

Ist der Plan der Leitungsanlage behördlich genehmigt, so braucht der Unternehmer nicht noch die Notwendigkeit der Benutzung gerade der von ihm für den Leitungsbau in Aussicht genommenen fremden Liegenschaften darzutun, ebensowenig kann ihm von dem zu Belastenden die Einwendung entgegengesetzt werden, daß die Ausführung der Leitungsanlage in anderer Weise auch ohne diese Benutzung möglich wäre. Die Festsetzung der Leitungstrasse durch den Projektanten wird somit als maßgebend anerkannt, sofern sie nur von der Genehmigungsbehörde aus öffentlichen Rücksichten für zulässig erklärt wird. Hierdurch erscheint die Erlangung der Leitungsrechte gegenüber der Enteignung, welche nur auf Grund nachgewiesener Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines bestimmten Grundstückes Platz greifen kann, wesentlich erleichtert.

Für die Herstellung von Stromerzeugungsstätten oder von Umformerstationen werden Leitungsrechte nicht zur Verfügung gestellt; so bedeutende Investitionen erfordernde und stets auf Dauer berechnete Anlagen lassen sich auf einer so labilen Grundlage, wie es die Leitungsrechte sind, nicht ausführen. Sie müßten nämlich jederzeit sofort beseitigt werden, wenn der Belastete an der benutzten Liegenschaft eine Veränderung vornehmen wollte, die mit dem Fortbestand jener Anlagen unvereinbar wäre. Für solche Anlagen kann eine ausreichende Verfügungsgewalt über fremde Liegenschaften nur im Wege der Enteignung geschaffen werden.

Die Einräumung der Leitungsrechte erfolgt unbeschadet der noch später (§ 23) zu besprechenden Schadenersatzpflicht der Starkstromunternehmer ohne Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes. Eine solche könnte nur in einer wirtschaftlich nicht in Betracht kommenden Höhe gewissermaßen als staatlich festgesetzter Anerkennungszius auferlegt werden. Bei der großen Anzahl der Bezugsberechtigten würde hieraus für größere Starkstromunternehmungen wegen der hiermit verbundenen umständlichen Abrechnung und Geldgebarung eine erhebliche Belastung entstehen, der auf Seite der einzelnen Belasteten kein verhältnismäßiger Vorteil gegenüberstände.

Wenn das Gesetz entsprechend seiner Absicht, die Elektrizitätsverwertung möglichst zu fördern, die Leitungsrechte grundsätzlich allen Starkstromanlagen eröffnet, ohne daß im einzelnen Falle eine besondere Qualifikation der Anlage gefordert wird, so muß doch an dem Erfordernisse der behördlichen Genehmigung unbedingt festgehalten werden; denn der Staat muß, wenn er den Eigentümer zur Duldung einer fremden Starkstromanlage auf seinem Besitze zwangsweise verhält, hierbei sicherstellen, daß die Leitungsanlage in einer für die belasteten Liegenschaften ungefährlichen Weise hergestellt, erhalten und betrieben wird.

Von den Leitungsrechten sind Gebäude ausgenommen. Damit ist dem Bedenken Rechnung getragen, daß durch die Anbringung von Leitungstützpunkten an solchen oder durch Überspannung des darüber befindlichen Luftraumes eine erhöhte Gefahr entstehen könnte.

Auch in Zukunft wird, soweit es sich nicht um ohnehin über Begehren des Hauseigentümers auszuführende Hausanschlüsse handelt, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege und der unverbauten Grundstücke für den Leitungsbau frei stehen wird, regelmäßig auf die Inanspruchnahme von Gebäuden ohne erhebliche Nachteile verzichtet werden können.

Von einer Benutzung behufs Herstellung von Leitungsanlagen sind nach dem Gesetze — unbeschadet der Vereinbarung der Parteien bezüglich einer derartigen Benutzung — gottesdienstlichen oder Friedhofszwecken dienende Grundstücke sowie Hofräume und Hausgärten ausgenommen. Bezüglich der beiden ersterwähnten Gruppen ist dies durch deren Zweckbestimmung gerechtfertigt, hinsichtlich der Hofräume und Hausgärten ergibt sich die Ausschließung der Leitungsrechte aus der Zugehörigkeit zu den ebenfalls ausgenommenen Gebäuden.

§ 10.

Starkstromleitungen können durch benachbarte Baumpflanzungen leicht beschädigt oder in ihrem Betriebe gestört werden. Die Inhaber behördlich genehmigter Starkstromanlagen werden daher berechtigt, Ausästungen in dem für die Errichtung und die Instandhaltung ihrer Leitungen und behufs Hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfange zu verlangen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Bäume auf demselben Grundstücke stehen, auf welchem die Starkstromleitung auf Grund eines Leitungsrechtes errichtet wurde, oder ob sie von einer anderen Liegenschaft aus an die Leitung heranreichen. Belanglos ist ferner, ob die Baumpflanzung zu einem öffentlichen Gute oder zu einem privaten Grundstücke gehört. Die Ausästungsbefugnis hat nur die Entfernung der gefährlichen Äste und Zweige, höchstens die Beseitigung einzelner Bäume zum Gegenstand. Dagegen kann auf Grund der Leitungsrechte die Vornahme von Durchschlägen durch geschlossene Waldungen nicht erzwungen werden. Dies wäre mit der Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches nicht vereinbar, weil solche Durchschläge aus Sicherheitsrücksichten eine beträchtliche Breite haben müssen und insolgedessen erhebliche Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung entziehen würden und weil überdies die Waldwirtschaft durch sie auch sonst, insbesondere wegen der Gefahr von Windbrüchen, in nachteiliger Weise beeinflusst werden kann.

Bei den Ausästungen sollen die Baumpflanzungen möglichst geschont werden. Das Gesetz überläßt daher die Durchführung der Arbeiten in erster Linie der Verwaltung des benutzten öffentlichen Gutes oder dem belasteten Privateigentümer. Nur wenn diese die Ausästung nicht innerhalb angemessener Frist vornehmen oder wenn Gefahr im Verzuge vorliegt, kann die Ausästung vom Leitungsberechtigten durchgeführt werden. Ergibt sich ein Streit über das Ausmaß der Ausästung oder die Frist zu deren Vornahme, so hat die politische Bezirksbehörde gemäß § 41, Absatz 1, in erster und letzter Instanz zu entscheiden. Die Kosten der Ausästung hat stets der Leitungsberechtigte zu tragen, ohne Unterschied, ob er sie selbst bewerkstelligt oder ob der Belastete dies tut.

§ 11.

Die hier gegebenen Anweisungen über die Ausübung der Leitungsrechte entsprechen dem Charakter derselben als eines Kompromisses zwischen dem Eigentumsrechte und den Bedürfnissen der Starkstromunternehmungen. Demgemäß soll mit größtmöglicher Schonung der benutzten Liegenschaften und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorgegangen werden. Dieser Forderung entsprechend, wird der Leitungsberechtigte vor Beginn der Bauarbeiten bezüglich der Art ihrer Ausführung auf den fremden Liegenschaften mit den Belasteten ein Einvernehmen anzustreben haben, es sei denn, daß dies durch zwingende Umstände, wie namentlich in Fällen besonderer Dringlichkeit, billigerweise nicht gefordert werden kann. Der Leitungsberechtigte hat auch während der Arbeiten auf seine Kosten zur größtmöglichen Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benutzten Liegenschaften die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiernach wird er insbesondere auf öffentlichen Straßen und Wegen in geeigneter Weise für die Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs an der Baustelle zu sorgen haben. Nach Beendigung der Arbeiten obliegt ihm, nach Möglichkeit den früheren, jedenfalls aber einen klaglosen Zustand herzustellen. Der Leitungsberechtigte hat auch auf andere auf oder an der benutzten Liegenschaft bestehende Anlagen, wie Eisenbahnen, Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen usw. Rücksicht zu nehmen. Diese Bestimmung gilt auch gegenüber derartigen Einrichtungen, welche zwar noch nicht ausgeführt sind, aber bereits rechtskräftig genehmigt wurden.

§ 12.

Durch die Leitungsrechte wird das freie Verfügungsrecht der Belasteten über ihre Liegenschaften und Anlagen nicht geschmälert. Sie können hiernach auch ihre Liegenschaften in beliebiger Weise verändern, namentlich Grundstücke verbauen, selbst wenn dies die Abänderung oder die Verlegung der Starkstromanlage bedingt. Ist durch eine beabsichtigte Veränderung an dem belasteten Grundstücke eine solche Einwirkung auf die Starkstromanlage zu gewärtigen oder könnte diese hierbei beschädigt werden, so hat

der Belastete den Leitungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Der Leitungsberechtigte hat hierauf die erforderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, nötigenfalls die Leitungsanlage abzuändern oder anderswohin zu verlegen.

Hierbei ergibt sich die Gefahr einer schikanösen Ausübung der Verfügungsgewalt des Belasteten. Eine solche kann zunächst in der Weise erfolgen, daß lediglich in der Absicht, die fremde Anlage zu verdrängen, eine Veränderung vorgeschlagen wird, die dann tatsächlich nicht zur Ausführung gelangt. Es kann aber auch die geplante Änderung in einer Weise ausgeführt werden, welche den Fortbestand der Leitungsanlagen unmöglich macht, obwohl dies bei einer anderen Ausführungsart ohne Nachteil für den Belasteten vermieden werden könnte. Es widerspricht dem allgemeinen Rechtsgefühl, den Inhaber der Leitungsanlage derartigen Mächtschäften schutzlos preiszugeben. Hat daher der Leitungsberechtigte dem Belasteten binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige von der beabsichtigten Veränderung eine andere Ausführung derselben vorgeschlagen, bei welcher der angestrebte Zweck nicht beeinträchtigt wird, die Starkstromleitung aber unverändert bleiben könnte, und hat der Leitungsberechtigte sich zur Übernahme allfälliger Mehrkosten bereit erklärt, so liegt eine gegen die guten Sitten verstößende Ausübung des Veränderungsrechtes im Sinne des § 1295 a. b. G. B. vor, wenn der Belastete auf den Vorschlag ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist. Es liegt nahe, dem Leitungsberechtigten zu seinem Schutze unter solchen Voraussetzungen ein Einspruchsrecht gegen die Vornahme der angezeigten Veränderung zuzubilligen. Das Gesetz konnte sich jedoch hierzu in der Erwägung nicht entschließen, daß eine behördliche Entscheidung bei einer derartigen Sachlage wegen der Notwendigkeit von örtlichen Erhebungen, der Heranziehung von Sachverständigen und der Abwägung der von beiden Streitparteien vorgeschlagenen Projektvarianten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen müßte. Durch die Einschaltung eines solchen Verfahrens würde der Belastete in der Verwertung seines Eigentums wesentlich behindert werden, wenn sich der Vorwurf eines schikanösen Verhaltens auf seiner Seite nachträglich als unstichhaltig erweist. Eine Abhilfe kann aber dadurch gewährt werden, daß der Belastete bei Zutreffen der angeführten Bedingungen zum Schadenersatz verpflichtet wird. Da die Kosten der Umgestaltung oder Verlegung einer Leitung regelmäßig recht bedeutende sein werden, gegebenenfalls auch der Einnahmeverlust infolge von Betriebsstörungen zu vergüten sein wird, ist zu erwarten, daß auch auf diesem Wege ein schikanöses Vorgehen der Belasteten verhindert wird. Diesem Zwecke dient noch die weitere Bestimmung, wonach der Belastete zum Schadenersatz auch dann verpflichtet ist, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Starkstromleitung herbeigeführt hat.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht soll dadurch gesichert werden, daß wegen schuldhafter Unterlassung oder nicht rechtzeitiger Erstattung der Anzeige ebenfalls Schadenersatz geleistet werden muß, wenn durch die Maßnahmen des Anzeigepflichtigen der Bestand oder Betrieb der Starkstromanlage geschädigt wurde. Außerdem kann über den Anzeigepflichtigen auf Antrag des Leitungsberechtigten von der politischen Behörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 55 eine Strafe verhängt werden.

Zur Entscheidung über die Schadenersatzansprüche werden in Übereinstimmung mit dem im § 1338 a. b. G. B. aufgestellten Grundsatz die ordentlichen Gerichte berufen.

Falls der Leitungsberechtigte die erforderliche Abänderung oder Verlegung seiner Leitung innerhalb der gesetzlichen oder der ihm von der Behörde eingeräumten längeren Frist nicht durchführt, so hat er nach § 23 dem Belasteten für alle vermögensrechtlichen Nachteile aufzukommen, welche diesem durch Verzögerung der angekündigten Arbeiten erwachsen.

§ 13.

Bisher hatten es die Gemeinden oder die höheren autonomen Körperschaften in der Hand, den von ihnen betriebenen Elektrizitätswerken eine Monopolstellung dadurch zu erhalten, daß sie anderen Elektrizitätsunternehmungen, welche ihrem Werke innerhalb ihres Verwaltungsgebietes durch Stromabgabe eine Konkurrenz machen könnten, die Bewilligung zur Legung von Leitungen in den von ihnen verwalteten öffentlichen Straßen und Wegen nicht erteilten. Eine ähnliche Vorzugsstellung genossen jene privaten Elektrizitätswerke, welche vertragsmäßig von einer Gemeinde das ausschließliche Recht zur Benutzung ihres öffentlichen Gutes für die Herstellung von Starkstromleitungen übertragen erhalten hatten. Solche Zusicherungen sind in den sogenannten Konzessionsverträgen sehr häufig und erstrecken sich regelmäßig auf mehrere Jahrzehnte. Sie bilden die Voraussetzung für die Übernahme verschiedener Verbindlichkeiten der Stromlieferungsunternehmungen zugunsten der Gemeinde, insbesondere von finanziellen Leistungen an diese. Der Ausschluß eines Wettbewerbes bildet vielfach die wirtschaftliche Grundlage für das so begünstigte Unternehmen. Dessen Ertragsfähigkeit, vielleicht sogar dessen Bestand könnte gefährdet werden, wenn es infolge der Gewährung von Leitungsrechten in seinem bisherigen Versorgungsgebiete

einen Konkurrenzkampf mit später errichteten, regelmäßig technisch besser ausgestatteten und möglicherweise auch billiger arbeitenden Unternehmungen aufnehmen müßte. Um dem vorzubeugen, sollen unter den erwähnten Voraussetzungen für Starkstromleitungen, welche der Energieabgabe in dem bisherigen Monopolgebiete dienen sollen, Leitungsrechte an dem öffentlichen Gute oder Privateigentume der betreffenden Gemeinde und der sonstigen örtlich beteiligten Selbstverwaltungskörper regelmäßig nicht eingeräumt werden.

Eine Ausnahme hiervon soll stattfinden bei einer Stromlieferung an staatliche Ämter und Anstalten oder an öffentliche Verkehrsanstalten oder insoweit der sonstige Strombedarf durch die bestehende Stromlieferungsunternehmung in angemessener Frist nicht vollständig sichergestellt werden kann. Diese Sonderbestimmung entspringt teilweise staatsfinanziellen Erwägungen, teilweise ist sie durch die besonderen Anforderungen bezüglich der Leistungsfähigkeit und Betriebsicherheit bedingt, welche beim elektrischen Betriebe der Eisenbahnen an das Kraftwerk gestellt werden müssen und welche eine möglichst freie Auswahl der für diesen Zweck heranzuziehenden Unternehmungen zwingend erheischen. Auch darf die Monopolstellung einer Unternehmung niemals dazu führen, daß ihr das Bedürfnis einzelner Kreise der Bevölkerung des Versorgungsgebietes nach Deckung des Energiebedarfes aufgeopfert wird, wenn die Stromlieferungsunternehmung diesen Ansprüchen nicht mehr voll zu entsprechen vermag. Ist die Leistungsfähigkeit der Anlage erschöpft, so muß die Monopolunternehmung in angemessener Frist eine entsprechende Erweiterung durchführen oder es sich gefallen lassen, daß der Zuwachsbedarf durch eine andere Unternehmung befriedigt wird.

Die Bestimmungen zur Wahrung der bisherigen Absatzgebiete gelten auf die Dauer von 60 Jahren nach Betriebseröffnung der Anlage des Selbstverwaltungskörpers, beziehungsweise während des Bestandes des ausschließlichen Begebenutzungsrechtes.

Als Einräumung eines ausschließlichen Straßenbenutzungsrechtes hat auch der Fall zu gelten, wenn eine Gemeinde durch Vertrag — dem Wortlaute nach allerdings über ihren Wirkungsbereich hinausgehend — einem Elektrizitätswerke zugesichert hat, daß sie kein anderes Unternehmen zur gewerbemäßigen Energieabgabe in ihrem Gebiete zulassen wird.

Die Beschränkungen bezüglich der Einräumung von Leitungsrechten finden keine Anwendung auf Anlagen zur Selbstversorgung mit elektrischer Energie oder zu deren Durchleitung ohne Stromabgabe. Die vertragsmäßigen ausschließlichen Straßenbenutzungsbewilligungen erstrecken sich fast niemals auf solche Selbstversorgungsanlagen, die freie Durchleitung des elektrischen Stromes verleiht keine berechtigten Interessen der bevorzugten Stromlieferungsunternehmung und ist andererseits zur Durchführung eines planmäßigen Ausbaues der Elektrizitätsversorgung unerlässlich.

Zur Entscheidung darüber, ob ein auf diese Gesetzesstelle begründeter Einspruch gegen die Bestellung eines Leitungsrechtes zu Recht erfolgt ist, sind jene Behörden berufen, welche im Instanzenzuge über die Genehmigung der Leitungsanlage abzusprechen haben (§ 29).

Denkmal- und Heimatschutz (§ 14).

An der Bedeutung, welche der Denkmal- und Heimatschutz für die kulturellen Bestrebungen erlangt hat, konnte das Gesetz nicht achtlos vorübergehen. Um den einschlägigen Interessen Rechnung zu tragen, ordnet es an, daß durch die Ausführung von Starkstromanlagen geschichtlich, künstlerisch oder vom Standpunkte des Heimatschutzes wertvolle Denkmale oder Ortsbilder sowie hervorragende Naturschönheiten in ihrer Eigenart oder Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Die Einhaltung dieser Vorschrift hat von Amts wegen die Behörde zu überwachen, welche über die Genehmigung der Starkstromanlage zu entscheiden hat. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde ordnet das Gesetz im § 31, Absatz 3, an, daß dort, wo Rücksichten des Denkmal- oder Heimatschutzes in Betracht kommen, die mit deren Vertretung betrauten Körperschaften zu der kommissionellen Verhandlung einzuladen sind.

Zusammentreffen mehrerer elektrischer Leitungen.

§ 15.

Durch das Zusammentreffen mehrerer Starkstromleitungen oder einer Starkstromleitung mit einer Telegraphenanlage können besondere Vorkehrungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des ungestörten Betriebes der Anlagen notwendig werden. Hierbei ergeben sich zwei Fragen: in welcher Weise die Sicherungsmaßnahmen auszuführen sind und wie der Kostenaufwand gedeckt wird. Es entspricht der Billigkeit, daß derjenige, welcher eine neue Elektrizitätsanlage errichtet, auf die an dem

gewählten Standorte vorhandenen älteren Leitungen als auf einen gegebenen Besitzstand Rücksicht nimmt. Andererseits soll die Errichtung neuer Unternehmungen nicht dadurch übermäßig erschwert werden, daß die in ihrem Einfluszbereiche bestehenden fremden Betriebsrichtungen als unantastbar angesehen werden und der Unternehmer einer Starkstromanlage bemüht ist, ihrerhalb umfangreiche und kostspielige Vorkehrungen zu treffen, die durch eine geringfügige Änderung der älteren Anlage ohne Schaden für den zu erzielenden Schutz ersetzt werden könnten. Dieser Interessenkonflikt läßt sich in angemessener Weise dadurch schlichten, daß die Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten und die Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes als eine gemeinsame Angelegenheit der Besitzer sämtlicher zusammentreffender Anlagen behandelt wird, die Ausführung der Schutzmaßnahmen nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten aus dem Gesichtspunkte der größten technischen Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat, während die Kosten im allgemeinen dem Unternehmer der neu hinzutretenden Anlage zur Last fallen sollen. Hiernach muß sich unter Umständen auch der Inhaber der älteren Anlage eine Änderung derselben gefallen lassen.

Die Verlegung einer Leitung gegen den Willen ihres Besitzers soll aber ohne einen besonderen Rechtstitel, wie ihn beispielsweise die Konzession einer Privattelegraphenanlage bilden kann, nur bei dringender Notwendigkeit erzwungen werden können. Auf Grund des Elektrizitätsgesetzes kann nämlich die Behörde die Verlegung zugunsten einer anderen Leitung nur dann anordnen, wenn gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllt sind, einmal daß die zu verlegende Leitung anderweitig zweckentsprechend geführt werden kann, dann aber auch, daß sonst die Errichtung der geplanten Anlage gänzlich unterbleiben müßte oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten möglich wäre. Letzteres Erfordernis entfällt, wenn der Eigentümer (die Verwaltung) der von der bestehenden Leitung benutzten Liegenschaft auf dieser selbst eine elektrische Anlage errichten will. Diese begünstigte Behandlung des Eigentümers erscheint in der Erwägung begründet, daß sich die Verwertung seines Grundbesitzes zur Ausführung einer elektrischen Anlage als Ausfluß seiner Verfügungsgewalt darstellt, welche durch ein Leitungsrecht gemäß § 12 nicht geschmälert werden soll.

§ 16.

Für die Kostentragung soll als Regel das in der einheimischen Verwaltungsgegebung auch in anderen Fällen der Kollision zwischen verschiedenen Anlagen als Richtschnur angenommene Prioritätsprinzip gelten, soweit sich nicht aus besonderen Konzessions- oder vertragmäßigen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die Kosten sind daher grundsätzlich vom Unternehmer der herzustellenden neuen Anlage zu tragen. Nur ausnahmsweise hat für sie der Besitzer der bestehenden Anlage aufzukommen, nämlich insoweit durch deren mangelhafte Erhaltung Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, oder wenn der Eigentümer (die Verwaltung) der von der bestehenden Anlage benutzten Liegenschaft selbst auf dieser eine neue elektrische Leitung errichtet. Hierbei ist es belanglos, ob die bestehende Anlage auf Grund eines Leitungsrechtes nach diesem Gesetze oder auf Grund eines anderen Benutzungstitels auf ihrer Liegenschaft errichtet wurde. Geht aber bei einem Leitungsrecht der Belastete bei Herstellung seiner fremden Leitungsanlage vor, so bleibt es dem Besitzer der letzteren vorbehalten, von dem Belasteten den Ersatz der ihm erwachsenen Sicherungs- oder Verlegungskosten im ordentlichen Rechtswege zu begehren.

Falls der Inhaber einer elektrischen Anlage an dieser wegen der Errichtung einer neuen elektrischen Leitung Verlegungs- oder Sicherungsarbeiten für fremde Rechnung vorzunehmen hat, erscheint es angemessen, den Anspruch auf Vergütung der aufgelaufenen Auslagen dadurch sicherzustellen, daß die zahlungspflichtige Partei — ausgenommen der Staat und die Länder — über Verlangen eine angemessene Sicherheit für die erwachsenden Kosten zu leisten hat.

Benutzung von Eisenbahngrund (§ 17).

Die Leitungsrechte müssen, da Kreuzungen von Eisenbahnlinien bei einem etwas ausgedehnteren Leitungsnetze sich nicht vermeiden lassen, auch gegenüber Eisenbahngrundstücken Platz greifen. Ihre Inanspruchnahme ist aber nur zulässig, wenn hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet wird. Im übrigen macht die Unterstellung der gesamten Eisenbahnanlagen unter die Aufsicht der Eisenbahnbehörden es notwendig, diesen auch bei Einräumung von Leitungsrechten an Eisenbahnzwecken dienenden Liegenschaften und bei Verlegung einer Bahnbetriebszwecken dienenden elektrischen Leitung einen maßgebenden Einfluß zu wahren. Wird Eisenbahngrund für eine Starkstromleitung nicht auf Grund eines Leitungsrechtes benutzt, so bleiben hierfür die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Genehmigung von Herstellungen auf Eisenbahngrund in Geltung.

Wirksamkeit der Leitungsrechte (§ 18).

Die Leitungsrechte dienen nicht einem persönlichen Bedürfnisse ihres Erwerbers, sondern den Zwecken der Starkstromanlage, für welche sie eingeräumt werden. Im Falle einer Übertragung des Eigentums an der Starkstromanlage müssen sie folgerichtig zusammen mit den hiermit verbundenen Verpflichtungen auf den Erwerber übergehen, ähnlich wie dies mit dem Wasserbenutzungsrechte bei einem Wechsel im Besitze der Wasserbananlage der Fall ist. Zu dem Übergang bedarf es auch nicht einer besonderen Übertragungserklärung, er vollzieht sich vielmehr von selbst kraft Gesetzes.

Die Leitungsrechte müssen in ihrer Wirksamkeit aber auch unabhängig gemacht werden von einem Wechsel im Besitze des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes oder Privateigentums. Es würde nämlich zu einer unerträglichen Belastung des staatlichen Verwaltungsapparates und auch der Starkstromunternehmungen führen, wenn in jedem Falle eines derartigen Besitzwechsels über das Leitungsrecht neuerlich von der Behörde abgesprochen werden müßte. Dies ist auch nicht erforderlich, weil das Leitungsrecht als eine im öffentlichen Rechte wurzelnde Beschränkung des Grundeigentums aufzufassen ist; deren jeden Eigentümer der belasteten Liegenschaft bindende Wirksamkeit wird auch kein Moment der Unsicherheit im Liegenschaftsverkehr hervorrufen, weil der Bestand einer fremden Leitungsanlage den Beteiligten nicht unbekannt bleiben kann und sie im übrigen durch das Leitungsrecht nicht behindert werden, in Zukunft die belastete Liegenschaft in beliebiger Weise zu benutzen und umzugestalten. Der leichteren Erlangbarkeit der Leitungsrechte dient die weitere Bestimmung, daß ein Wechsel im Besitze der zu belastenden Liegenschaft nach ordnungsmäßiger Ladung des bisherigen Eigentümers zur kommissionellen Verhandlung der Wirksamkeit der das Leitungsrecht einräumenden Entscheidung nicht im Wege steht.

Da die Leitungsrechte trotz ihrer absoluten Wirksamkeit sich nicht als dingliche Privatrechte darstellen, können sie auch keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung bilden. Ebensowenig soll ihre Ausübung einen Erfindungs- oder Verjährungstitel begründen.

Zugehöreigenschaft der Leitungsanlagen (§ 19).

Starkstromleitungen einschließlich der Schalt- und Transformatoranlagen werden dadurch, daß sie auf fremden Liegenschaften angebracht werden, nicht zu einem Bestandteil der letzteren. Trotz der Befestigung in dem fremden Grunde bleibt nämlich die Verbindung ohne erhebliche Beschädigung der Leitungsanlage lösbar. Dagegen sollen die Leitungsanlagen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bestimmung im allgemeinen als Zugehör der Stromerzeugungsstätte (Umformeranlage) gelten, von welcher sie den Strom erhalten. Gerade so wie sie betriebsmäßig mit letzterer eine Einheit bilden, sollen sie auch rechtlich zu einer solchen verknüpft werden. Die gesetzliche Vermutung für die Zugehöreigenschaft besteht aber nur im Zweifel; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß für einen Stromabnehmer oder eine örtliche Verteilungsunternehmung das Eigentum an den von ihnen auf eigene Rechnung errichteten Zuführungsleitungen, beziehungsweise an dem Verteilungsneze gewahrt bleibt. Die Vermutung ist auch kreditpolitisch von Wichtigkeit. Durch sie gewinnt die Stromerzeugungsstätte als Pfandobjekt an Wert, weil das Pfandrecht an ihr auch die Leitungsanlagen mit erfaßt und im Falle der Zwangsversteigerung der Erfinder der Leitungsanlagen auch in den Genuß der für diese bestellten Leitungsrechte tritt. In gebührenrechtlicher Beziehung sollen jedoch die Starkstromleitungen auch weiterhin als bewegliche Sache behandelt werden.

Die wirtschaftliche Einheit der gesamten Betriebsanlage soll auch nicht dadurch zerstört werden, daß auf einzelne Bestandteile eine abgeordnete Exekution geführt wird. In dieser Beziehung gilt es nur anzuknüpfen an die Bestimmungen des § 252 Exekutionsordnung, wonach das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben nur mit dieser selbst in Exekution gezogen werden kann, ferner auf das Bergwerkszugehör und das Zugehör von Schiffen und Flößen eine abgeordnete Exekution nicht stattfindet. Auch sollen die Starkstromunternehmungen den im Artikel XI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung angeführten Gattungen von Unternehmungen gleichgestellt werden, bei denen das zur Instandhaltung und zum Betriebe gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Material ebenfalls einer abgeordneten Exekution entzogen ist. In diesem Sinne wird eine abgeordnete Exekution bezüglich der ein Zugehör einer Stromerzeugungsstätte (Umformeranlage) bildenden Leitungsanlagen und des Betriebsmaterials einer Starkstromunternehmung ausgeschlossen.

Enteignung.

§ 20.

Mit den Leitungsrechten lassen sich nicht alle Bedürfnisse der Starkstromunternehmungen bezüglich der Inanspruchnahme fremder Liegenschaften befriedigen. Vor allem können solche Rechte nur für

Leitungsanlagen, nicht aber auch für Stromerzeugungsgestätten, eingeräumt werden; vermöge ihres labilen Charakters besteht auch keine Gewähr für die dauernde Erhaltung der auf dieser Rechtsgrundlage errichteten Anlagen. Die Elektrizitätsindustrie hat daher stets eine Ergänzung der Leitungsrechte durch Gewährung einer Enteignung begehrt. Das allgemeine Interesse an der möglichst zweckentsprechenden Ausnutzung der natürlichen Energiequellen und an einem planmäßigen Ausbau der Elektrizitätsversorgung spricht für die Erfüllung dieser Forderung. Allerdings kann die Enteignung nicht unterschiedslos allen Starkstromanlagen zugestanden werden, sondern nur jenen Unternehmungen, welche im Sinne des § 365 n. b. G. B. dem allgemeinen Besten dienen. Diese Voraussetzung trifft allgemein bei den gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen im Sinne des § 1, Absatz 1, des Gesetzes zu. Sie ist aber auch bei solchen Stromlieferungsunternehmungen und Eigenanlagen gegeben, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemeinnützig anerkannt wurden.

Die Enteignung erscheint zulässig sowohl für Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umformer- und Schaltanlagen als auch für Stromerzeugungsgestätten. Bei ersteren ist sie an die Voraussetzung gebunden, daß die dauernde Erhaltung jener Einrichtungen an einem bestimmten Orte aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung geboten ist. Bei einer Stromerzeugungsgestätte soll die Enteignung nur dann eintreten, wenn diese behufs zweckentsprechender Ausnutzung einer Wasserkraft, einer sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingenden technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine bestimmte Baustelle gebunden ist. Durch diese Umschreibung des Anwendungsgebietes der Enteignung wird sie auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt, die hieraus für den ländlichen Grundbesitz erwachsende Belastung wiegt viel leichter als die großen Vorteile, welche für den Betrieb der Landwirtschaft durch eine möglichst weitgehende Stromversorgung des flachen Landes sich ergeben werden.

Der Umstand, daß bei Stromerzeugungsgestätten infolge des baulichen Zusammenhanges des elektrischen und des wasserbaulichen Teiles der Anlage eine verschiedene Behandlung derselben in bezug auf die Enteignung zu großen administrativen Schwierigkeiten führen müßte, drängt den Gedanken auf, einheitliche Enteignungsvorschriften für sämtliche Anlagenteile aufzustellen. Demgemäß ist in dem neuen Wasserrechtsentwurf (§ 52, Absatz 8) eine Anordnung in Aussicht genommen, nach welcher bei einer Wasserkraftanlage zur Gewinnung elektrischer Energie für die Zulässigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung die einschlägigen Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes gelten sollen. Letztere werden bei Zustandekommen der Wasserrechtsreformen eine wertvolle Ergänzung dadurch finden, daß der einschlägige Gesetzesentwurf (§ 55) auch die Enteignung von Zwischenwasserrechten ermöglicht, falls solche ein Hindernis für die Ausführung eines Wasserkraftprojektes von erheblich größerer volkswirtschaftlicher Bedeutung bilden.

Insofern bei Starkstromanlagen für bestimmte Zwecke schon dormalen auf Grund eines Sondergesetzes wie insbesondere des Eisenbahnteilungsgesetzes und des allgemeinen Berggesetzes, eine Enteignung möglich ist, wird in Zukunft den betreffenden Unternehmungen die Wahl zustehen, ob sie die Enteignung auf Grund des Elektrizitätsgesetzes oder der einschlägigen besonderen Gesetzesvorschriften in Anspruch nehmen wollen.

§ 21.

Der mit der Enteignung für Leitungsanlagen angestrebte Zweck läßt sich auch ohne zwangsweise Entziehung des Eigentums durch eine entsprechende Dienstbarkeit an dem für den Leitungsbau in Aussicht genommenen Plaze verwirklichen. In solchen Fällen soll die Enteignung daher regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit bestehen. Dem zu Enteignenden soll jedoch bei unverbauten Liegenschaften das Recht zustehen, von der Starkstromunternehmung gegen angemessene Entschädigung die Übernahme der zu belastenden Grundfläche in das Eigentum zu verlangen. Es steht ihm ferner der Anspruch auf Ausdehnung der Enteignung, welche bloß bezüglich eines Teiles eines Grundstückes beantragt wird, auf das ganze Grundstück zu, wenn dieses durch die teilweise Enteignung für ihn die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren würde. Diese Bestimmungen folgen dem bewährten Vorbilde, welches im § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, für die wasserrechtliche Enteignung aufgestellt worden ist und stehen in vollem Einklange mit den einschlägigen Bestimmungen des neuen Wasserrechtsgesetzesentwurfes (§ 52, Absatz 4 und 5).

§ 22.

Das Enteignungsverfahren entspricht in der Hauptsache den Vorschriften des Eisenbahnteilungsgesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30. In zwei Punkten weicht es jedoch von diesem Vorbilde wesentlich ab. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Enteignungsbegehrens und zur

Bestimmung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung wird nämlich nicht durchwegs die Landesregierung berufen, sondern jene Behörde, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 zur Genehmigung der mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Starkstromanlagen zuständig ist. Hiernach kann unter Umständen auch die politische Behörde erster Instanz zur Fällung des Enteignungserkenntnisses berufen werden. Ein weiterer Unterschied gegenüber der eisenbahnrechtlichen Enteignung liegt darin, daß die Entschädigung von der Verwaltungsbehörde im Enteignungserkenntnisse vorläufig bestimmt wird. Ein administratives Rechtsmittel gegen diese Bestimmung besteht nicht, dagegen bleibt es jeder Partei vorbehalten, binnen Jahresfrist nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die endgültige Feststellung des Betrages der Entschädigung bei Gericht im außerstreitigen Verfahren zu begehren. Die vorläufige Ermittlung der Entschädigung im Verwaltungswege wird vielfach den Gang der Enteignungsverhandlung günstig beeinflussen können, sie dient auch dem beschleunigten Vollzuge des rechtskräftig gewordenen Enteignungserkenntnisses, indem dieser nicht gehindert werden kann, sobald der von der Verwaltungsbehörde ermittelte Entschädigungsbetrag bei Gericht hinterlegt worden ist.

Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten.

§ 23.

Durch die Einräumung von Leitungsrechten werden die Eigentümer (Verwaltungen) der in Anspruch genommenen Liegenschaften verpflichtet, auf diesen fremde Starkstromleitungen zu dulden, welche sie bei Fortbestand der bisherigen Rechtsordnung von ihrem Besitz ohne weiteres hätten fern halten können. Für die Gesetzgebung entspringt hieraus die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die infolge Einführung der Leitungsrechte Belasteten in ihrer wirtschaftlichen Lage keine Verschlechterung erleiden. Demgemäß werden die Unternehmer von Starkstromanlagen für alle vermögensrechtlichen Nachteile haftbar erklärt, die den belasteten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und Privateigentümern durch die Einräumung von Leitungsrechten und deren Ausübung entstehen. Dies gilt insbesondere für die Schäden durch die Herstellung, Instandhaltung, Abänderung und Beseitigung der Leitungsanlage. Die Ersatzpflicht besteht für den Unternehmer der Starkstromanlage, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, stellt sich somit als eine Art Erfolgshaftung für die Folgen der Betriebsführung dar. Sie wird nur ausgeschlossen, wenn der Schaden von dem Belasteten selbst schuldhaft verursacht wurde.

Gegenstand der Ersatzpflicht sind nicht bloß Sachschäden an der benutzten Liegenschaft, sondern auch die Verminderung ihres Gebrauchs- oder Ertragswertes und sonstige vermögensrechtliche Nachteile für den Belasteten, wie namentlich Wirtschaftserchwernisse; dann aber auch die Schäden, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden, insoweit deren Vergütung dem Belasteten obliegt. Auch hätte der Leitungsberechtigte für die Folgen eines Unfalles aufzukommen, den der Belastete auf seinem Besitztum durch den elektrischen Strom aus der Anlage des Leitungsberechtigten erleidet. Hinsichtlich der Ersatzpflicht müssen den Leitungsrechten die durch Enteignung begründeten Dienstbarkeiten gleichgestellt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die vorauszusehenden und im voraus schätzbaren Schäden schon bei der Festsetzung der Entschädigung für die Enteignung vergütet werden, hier also nur solche vermögensrechtliche Nachteile noch in Betracht kommen, welche nicht schon in diese Entschädigung einbezogen worden sind.

Die dargelegte Ersatzpflicht steht im innigsten Zusammenhange mit der Einschränkung der rechtlichen Befugnisse, welche der Belastete durch Leitungsrechte und durch Dienstbarkeiten auf Grund eines Enteignungserkenntnisses zugunsten einer Starkstromunternehmung erfährt. Wo fremde Liegenschaften für eine Starkstromanlage auf Grund eines anderen Rechtstitels, insbesondere einer Vereinbarung der Parteien benutzt werden, bestimmt sich die Ersatzpflicht der Starkstromunternehmung nach den einschlägigen vertragsmäßigen Abmachungen, bei Fehlen von solchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Nach diesen ist auch die Frage zu beurteilen, ob eine Starkstromunternehmung den Schaden zu ersetzen hat, welcher einer anderen Person als dem Belasteten durch die Ausübung eines Leitungsrechtes erwächst.

§§ 24 und 25.

Bezüglich der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche ist zu unterscheiden zwischen Schäden, welche sich infolge der Leitungsrechte trotz Beobachtung der in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Rücksichten für den Belasteten ergeben und im voraus verlässlich abgeschätzt werden können, und zwischen sonstigen vermögensrechtlichen Nachteilen. Für die erstere Gruppe wird die Entschädigung über Antrag von der Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit der Einräumung der Leitungsrechte ermittelt. Für die

administrative Vorausbestimmung der Entschädigung kommen vor allem die Schäden in Betracht, welche durch die Herstellung der Leitungsanlage bei normaler Arbeitsdurchführung zu gewärtigen sind. Durch die Verschiebung der Schadensermittlung in diesen Fällen auf einen Zeitpunkt, bevor noch der Schaden eingetreten und die Belastung durch das Leitungsrecht besonders fühlbar geworden ist, läßt sich erwarten, daß der Widerstand der Grundbesitzer gegen die Einräumung der Leitungsrechte sich abschwächen und überhaupt die Reibungen zwischen dem Belasteten und der Starkstromunternehmung sich vermindern werden. Die Vorausbestimmung der Entschädigung wird stets von gewissen, den Eintritt eines Schadens oder dessen Höhe wesentlich beeinflussenden, tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen müssen. So wird es beispielsweise bei der Aufstellung von Leitungsstützpunkten auf Ackerboden wesentlich darauf ankommen, in welcher Jahreszeit der Leitungsbau durchgeführt wird und mit welcher Fruchtgattung der Boden bestellt ist. Es werden daher in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde die einschlägigen tatsächlichen Annahmen genau anzugeben sein. Treffen sie später nicht ein und ergibt sich im Verhältnis zu dem von der Behörde angenommenen Tatbestand ein größerer Schaden für den Belasteten, so kann dieser denselben gemäß § 25 mittels gerichtlicher Klage geltend machen. Stellt sich dagegen heraus, daß die Starkstromunternehmung auf Grund der verwaltungsbehördlichen Entscheidung mit Rücksicht auf eine geänderte Sachlage zu viel geleistet hat, so wird sie den Mehrbetrag aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung vom Belasteten zurückfordern können.

Falls eine Bestimmung der zu leistenden Entschädigung im Genehmigungsverfahren nicht erfolgt, bleibt dem Belasteten die Geltendmachung seines Ersatzanspruches nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 im ordentlichen Rechtswege vorbehalten. Er kann jedoch die Ausübung des Leitungsrechtes nicht durch die Einwendung aufhalten, daß die Schadenersatzfrage noch nicht ausgetragen sei. Der bei der administrativen Vorausermittlung des Schadens einzuhaltende Vorgang ist der gleiche, wie bei dem entsprechenden Verfahrensabschnitte in Enteignungsfällen. Dasselbe gilt auch für die endgültige Ermittlung der Entschädigung durch das Gericht und die Vollstreckbarkeit der ein Leitungsrecht einräumenden Entscheidung. Hiernach kann die Vollstreckung einer solchen in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung nicht mehr verhindert werden, so bald der von der Genehmigungsbehörde ermittelte Entschädigungsbetrag gerichtlich erlegt wurde.

Ersatzansprüche für Nachteile aus Dienstbarkeiten und Leitungsrechten, für welche nicht schon im Verwaltungswege eine Entschädigung festgestellt wurde, sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Um die Starkstromunternehmungen gegen Ansprüche zu schützen, bei welchen eine Nachprüfung durch unparteiische Feststellung der Schadensursache und der Schadenshöhe nach längerer Zeit infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre, wird angeordnet, daß die Entschädigung bei sonstigem Verluste des Anspruches vom Belasteten innerhalb sechs Monaten nach Bekanntwerden des Schadens geltend gemacht werden muß.

III. Hauptstück.

Genehmigung der Starkstromanlagen.

Staatliche Aufsicht (§ 26).

Bisher waren in der Hauptsache einer Einflussnahme durch die Staatsverwaltung nur jene Starkstromanlagen unterworfen, welche gewerblichen Zwecken, dem Bergbau oder dem Eisenbahnbetriebe dienen. Die Gefahren, die sich bei Starkstromanlagen für die Sicherheit der Person und des Eigentums bei verfehlter Projektierung, mangelhafter Ausführung oder unzulänglicher Instandhaltung ergeben können, stehen aber in keinem Zusammenhang mit der Widmung für bestimmte Zwecke, sie sind vielmehr eine Folge der technischen Eigenart solcher Anlagen schlechtweg. Es ist daher geboten, alle Starkstromanlagen, ohne Rücksicht auf deren Verwendungszweck der staatlichen Aufsicht zu unterstellen und ihre Inhaber zu verpflichten, im Interesse der Schadensvergütung die Anlagen mit den durch Wissenschaft und Erfahrung gebotenen Sicherheitsvorkehrungen auszustatten.

Die staatliche Aufsicht äußert sich vor allem darin, daß durch besondere Vorschriften die allgemeinen technischen Bestimmungen für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen, ferner die Vorkehrungen beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Anlagen geregelt werden sollen. Bereits in der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, wurde ein technisches Regulator für die Ausführung und den Betrieb der gewerbemäßig betriebenen Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität in Aussicht gestellt. Zu dessen Erlassung ist es jedoch nicht gekommen.

Diese Lücke wurde teilweise ausgefüllt durch die Vorschriften, welche von fachlichen Vereinigungen als Richtschnur aufgestellt wurden. An erster Stelle sind hier die vom Elektrotechnischen Verein in Wien herausgegebenen „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ zu nennen. Sie haben sich in der Praxis bestens bewährt und ein Anwendungsgebiet gewonnen, das weit über den Kreis der Vereinsmitglieder hinausreicht. Auch vom Staate wurden sie insofern anerkannt, als in verschiedenen Sondervorschriften auf sie Bezug genommen wird und die politischen Behörden durch Dienstabweisungen beauftragt wurden, im allgemeinen bei ihren Amtshandlungen für die in technischer Beziehung zu stellenden Anforderungen an die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen jene Sicherheitsvorschriften samt Nachträgen als Grundlage zu nehmen.

Ein weiteres Gebiet, welches in Zukunft durch die staatliche Verordnungsgewalt geregelt werden soll, ist die Festsetzung jener Fälle, in welchen für eine Starkstromanlage ein befähigter, der Behörde verantwortlicher Betriebsleiter zu bestellen ist, sowie der Erfordernisse, welchen dieser und das Wartepersonal von Starkstromanlagen zu entsprechen hat, endlich der näheren Bestimmungen über die Handhabung der staatlichen Aufsicht. Hierbei ist keinesfalls an eine sämtliche Starkstromanlagen erfassende ständige Überwachung durch öffentliche Organe gedacht. Es soll nur nach Maßgabe der zutage tretenden Bedürfnisse für einzelne Gattungen von Anlagen, bei welchen die technische Beschaffenheit dies erfordert, eine in längeren Zeitabschnitten sich wiederholende Überprüfung ihres Zustandes eingerichtet werden können.

Für den Zusammenschluß der Kraftwerke und Leitungsnetze zur gegenseitigen Stromaushilfe in Nottfällen sowie zur Deckung eines bloß vorübergehenden Spitzenbedarfes, aber auch für die planmäßige und einheitliche Energieverteilung innerhalb größerer Gebiete ist die technische Vereinheitlichung der Betriebseinrichtungen von großer Wichtigkeit. Gegenwärtig sind die Verhältnisse in dieser Beziehung höchst unbefriedigend, da die Anlagen hinsichtlich Stromart, Stromspannung und Periodenzahl ohne sachlich ausreichende Gründe große Verschiedenheiten aufweisen. In den zu erlassenden Vorschriften soll behufs Beseitigung dieser Mißstände, soweit als tunlich, auch auf die technische Vereinheitlichung hingewirkt werden. Diese wird auch für die elektrotechnische Fabrikationsindustrie, insbesondere wegen der Erleichterung der Serienerzeugung, sowie wegen der leichteren Beschaffung von Ersatzbestandteilen auch für die Stromabnehmer von Wert sein.

Genehmigungspflicht (§ 27).

Als Ausfluß der staatlichen Aufsicht über sämtliche Starkstromanlagen wird hier der Grundsatz aufgestellt, daß für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Starkstromanlagen ohne Unterschied des Zweckes und des Besitzers eine staatliche Genehmigung nach diesem Gesetze einzuholen ist.

Bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, würde hiernach eine doppelte Genehmigung erforderlich werden, einerseits durch die Elektrizitätsbehörde, andererseits durch die Gewerbebehörde. Dies würde der Absicht des Gesetzes, die Elektrizitätsverwendung möglichst zu fördern, direkt zuwiderlaufen. Auf die öffentlichen Interessen und die Rücksichten des Nachbar- und Arbeiterschutzes, zu deren Wahrnehmung nach diesem Gesetze die Elektrizitätsbehörde berufen wird, hat auch die Gewerbebehörde Bedacht zu nehmen. Deshalb kann man sich mit der gewerbebehördlichen Genehmigung begnügen und bei dieser Gruppe von Eigenanlagen auf die Einholung einer Genehmigung nach diesem Gesetze verzichten.

Bisher bedurften die Betriebseinrichtungen der Unternehmungen zur gewerbemäßigen Erzeugung und Leitung elektrischer Energie der Genehmigung nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung. Nach der im § 8, Absatz 2, des Elektrizitätsgesetzes in Aussicht genommenen Bestimmung sollen die Stromlieferungsunternehmungen ohne Unterschied der Organisationsform in Zukunft für ihre Betriebsanlage außer der Genehmigung nach diesem Gesetze nicht auch noch die gewerbebehördliche Genehmigung einzuholen bemüht sein.

Für die Genehmigung sollen im allgemeinen die sachlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Genehmigung von Betriebsanlagen gelten, allerdings mit jenen Abweichungen, welche sich aus diesem Gesetze ergeben. Die Bezugnahme auf die gewerberechtlichen Vorschriften in dieser Form reicht vollständig aus, um auf Grund derselben die geplante Anlage vom Standpunkte sämtlicher in Betracht kommender verwaltungspolizeilicher Interessen überprüfen und die notwendigen Bedingungen und Beschränkungen festsetzen zu können.

Zur Entlastung der staatlichen Verwaltung und zur Vereinfachung der administrativen Vorbedingungen für die Elektrizitätsverwertung im Interesse der Stromverbraucher sollen die Anlagen, bei welchen in der üblichen Ausführung eine stärkere Einwirkung auf die Anrainer und die Allgemeinheit nicht einzutreten pflegt, von der Genehmigungspflicht befreit werden oder doch Erleichterungen gegenüber

dem ordentlichen Genehmigungsverfahren genießen. Hierfür kommen in Betracht die Hausanschlüsse an genehmigte Starkstromleitungen, Anlagen im Innern von Gebäuden oder auf abgeschlossenen Grundstücken, Anlagen ohne festen Standort, dann aber auch minder wichtige Änderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen. Die näheren Bestimmungen hierüber müssen dem Verwaltungswege vorbehalten bleiben, um der Vielgestaltigkeit der technischen Verhältnisse gerecht zu werden und die Vorschriften auch leichter den Fortschritten der Elektrotechnik anpassen zu können. Auf demselben Wege sollen auch Sonderbestimmungen über das Verfahren getroffen werden für die Fälle, in welchen behufs Hintanhaltung oder Behebung von Betriebsunterbrechungen Änderungen an einer genehmigten Starkstromanlage notwendig werden, welche keinen Aufschub vertragen. Hierbei wird in erster Linie auf die reichste Beseitigung der schädlichen Folgen von Elementarereignissen Rücksicht zu nehmen sein.

Eigenanlagen mit größerer Leistungsfähigkeit (§ 28).

Eigenanlagen gewinnen unabhängig von der regelmäßigen Verwendung der selbst erzeugten elektrischen Energie für die allgemeine Elektrizitätswirtschaft eine Bedeutung, sobald ihre Leistungsfähigkeit erheblich das durchschnittliche Ausmaß übersteigt. Die Grenze kann wohl bei 500 Kilowatt der elektrischen Generatorenleistung bei Dauerbetrieb, abzüglich der Reserven, gezogen werden. Solche Anlagen stellen eine wertvolle Reserve für die Stromversorgung der Bevölkerung und der öffentlichen Verkehrsanstalten in Notfällen dar, in welchen die bisherige Stromabgabe durch höhere Gewalt gefährdet ist. Bei einem derartigen öffentlichen Notstande ist es gerechtfertigt, der Verwendung des verfügbaren Stromes der Eigenanlage im Interesse der Allgemeinheit vor jener zugunsten ihres Besitzers den Vorrang einzuräumen. Die Landesregierung erhält demgemäß die Ermächtigung, solche Anlagen unter den angegebenen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der gefährdeten Stromversorgung in dem unumgänglich notwendigen Umfange gegen volle Entschädigung vorübergehend heranzuziehen. Hiernach verbleibt dem Inhaber der Eigenanlage jener Teil der Strommenge zu seiner Verfügung, welcher nicht mehr zur Deckung des trotz entsprechender Sparmaßnahmen unbedingt zu befriedigenden Strombedarfes der Bevölkerung und der öffentlichen Verkehrsanstalten in Anspruch genommen werden muß; außerdem erhält er für die ihm entzogene Strommenge nicht bloß die Erzeugungskosten vergütet, sondern auch den vollen Ersatz für alle Schäden, welche in seinem Betriebe durch die Entziehung des Stromes entstanden sind.

Eigenanlagen mit größerer Leistungsfähigkeit werden aber auch vielfach in der Lage sein, ohne erhebliche Belastung einen Teil der erzeugten Strommenge zur Aushilfe an eine benachbarte Stromlieferungsunternehmung oder eine Eigenanlage für den Eisenbahnbetrieb abzugeben. Eine solche Aushilfe wird namentlich dort auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen, wo der Spitzenbedarf — wie beim Sonntag- und Feiertagsverkehr mancher Eisenbahnen oder in den späteren Abendstunden durch die stärkere Abgabe von Beleuchtungsstrom — zu einer Zeit auftritt, wo der Betrieb der Eigenanlage ruht oder doch auf ein geringeres Maß eingeschränkt ist. Auch kann bei vielen elektrochemischen Verfahren der Betrieb in weiten Grenzen Schwankungen der Strommenge ohne erhebliche Nachteile hinnehmen.

Während die Aushilfspflicht in Notfällen allgemein eintritt, unter Umständen aber die gesamte verfügbare Strommenge ergreift, wird die Verpflichtung zur regelmäßigen Stromabgabe von einem besonderen Auftrage der Behörde abhängig gemacht und auf höchstens ein Fünftel der jeweils gewinnbaren elektrischen Energie eingeschränkt. Auch kann die Behörde eine solche Verfügung nur treffen, wenn diese zur zweckentsprechenden Stromversorgung des umliegenden Gebietes erforderlich erscheint, die Energie zur Zeit der Inanspruchnahme noch nicht ausgenutzt ist, und die Abgabe ohne wesentliche Belastung für den Unternehmer der Eigenanlage durchgeführt werden kann. Ein derartiger Auftrag kann auch nur bei der Genehmigung und nur für einen bestimmten Zeitraum erlassen werden.

Im übrigen sollen in beiden Fällen der Stromabgabe an ein fremdes Werk mangels einer gütlichen Vereinbarung die Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Stromlieferung von der Landesregierung festgesetzt werden. Auch wird im Genehmigungsverfahren dafür vorzusehen sein, daß bei der Eigenanlage auf die technische Durchführbarkeit des Anschlusses Rücksicht genommen werde.

Behörden (§ 29).

Die gegenwärtige verwaltungsrechtliche Behandlung von Elektrizitätsanlagen leidet, namentlich wenn diese mit Wasserkraft arbeiten, an dem von den Interessenten seit langem immer wieder mit Nachdruck gerügten Uebelstand, daß die Partei es mit einer großen Anzahl von Behörden zu tun hat, deren jede nur in einem beschränkten Umfange zuständig ist, wobei überdies noch der Rechtszug zum Teil an verschiedene übergeordnete Stellen auseinander geht. Dadurch wird das Verfahren umständlich

und langwierig. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, sieht das Gesetz eine weitgehende Verkürzung des Instanzenzuges in der Weise vor, daß in der Regel zur Entscheidung in erster Instanz die Landesregierung berufen wird.

Hiernach soll diese ausnahmslos zuständig sein bei den Betriebsanlagen der Stromlieferungsunternehmen und bei jenen Eigenanlagen, welche nicht Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind. Für die Lösung der Kompetenzfrage bei Eigenanlagen, welche den Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage bilden, ist der Umstand maßgebend, daß hier sowohl wegen der örtlichen Vereinigung mit den übrigen Betriebseinrichtungen als auch wegen des technologischen Zusammenhanges eine einheitliche Behandlung sämtlicher Anlagenteile notwendig ist. Da ferner gemäß § 27, Absatz 1, bei solchen Anlagen die Erwirkung einer besonderen Genehmigung der Elektrizitätsbehörde entfällt, ergibt sich hieraus die Zuständigkeit jener Behörde, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden hat. Regelmäßig ist dies die politische Bezirksbehörde, nach den Bestimmungen der §§ 142 und 143 der Gewerbeordnung bei Anlagen, welche sich über mehrere Bezirke desselben Landes oder über mehrere Länder erstrecken, aber die Landesregierung, beziehungsweise das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Außerdem wird eine durchgreifende Vereinigung der Kompetenzen durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde wird nämlich auch zur Entscheidung über die wasserrechtliche Genehmigung für die zu einer Starkstromanlage gehörigen Wasserbenutzungsanlagen, insbesondere auch bei Ausnutzung der Triebkraft eines öffentlichen oder privaten Gewässers zur Elektrizitätsgewinnung, sowie zur Entscheidung über die Baubewilligung bezüglich der zur Unterbringung der Starkstromanlage oder für deren Betrieb in Aussicht genommenen, einer Baubewilligung bedürftigen Baulichkeiten berufen. Abgesehen von dieser Kompetenzverschiebung sind aber sowohl die sachlichen als auch die Verfahrensvorschriften des Wasserrechtsgesetzes und der örtlich geltenden Bauordnung einzuhalten. Behufs Beschleunigung des Verfahrens sollen die örtlichen Verhandlungen nach diesen Gesetzen grundsätzlich zusammen mit der Kommission nach dem Elektrizitätsgesetze durchgeführt werden. Dem Gedanken der Zusammenlegung der Kompetenzen entsprechend, wird die Genehmigungsbehörde auch mit der Erledigung der Anträge auf Einräumung von Leitungsrechten und Enteignungen betraut, so daß die Verhandlung und Entscheidung über die geplante Anlage in allen in der Regel auftauchenden verwaltungsrechtlichen Beziehungen bei einer Behörde vereinigt ist.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird es sich häufig empfehlen, die kommissionelle Verhandlung durch eine mit den örtlichen Verhältnissen genauer vertraute und den beteiligten Kreisen näher stehende Unterbehörde durchführen zu lassen. Die Genehmigungsbehörde wird demgemäß zu einer derartigen Delegation ermächtigt. Hierbei kann sie der Unterbehörde auch die Befugnis einräumen, bei anstandslosem Ergebnisse der Verhandlung die Genehmigung sofort in ihrem Namen zu erteilen. Für den Fall, daß eine auf dieser Grundlage ausgesprochene Genehmigung angefochten wird, tritt keine Verwehrung der Instanzen ein, da die Genehmigung hinsichtlich des Rechtsmittelzuges so behandelt wird, als ob sie von der Genehmigungsbehörde selbst ausgegangen wäre.

Ansuchen um Genehmigung (§ 30).

Die Vorschriften über die Ausstattung der Gesuche um Genehmigung einer Starkstromanlage verfolgen den Zweck, von dem Unternehmer alle jene Behelfe und Nachweisungen zu erhalten, deren die Behörde zur erschöpfenden Beurteilung des geplanten Unternehmens sowie zur ordnungsmäßigen Durchführung des Verfahrens bedarf.

Verfahren (§ 31).

Das Verfahren vor der Elektrizitätsbehörde dient im wesentlichen dem gleichen Ziele, wie jenes nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen. Da letzteres sich bewährt und in der politischen Verwaltung vollständig eingelebt hat, werden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetze übernommen. Sie müssen lediglich in einigen wenigen Punkten ergänzt werden, insbesondere mit Rücksicht auf die Gewährung der Leitungs- und Enteignungsrechte. Da Einwendungen gegen den Bauentwurf bei sonstiger Ausschließung spätestens bei der kommissionellen Verhandlung geltend gemacht werden müssen, so kommt der Ladung der beteiligten Partei eine große Bedeutung zu. Das Gesetz stellt daher eingehende Vorschriften darüber auf, welche Parteien und mitbeteiligten öffentlichen Behörden zur Verhandlung zu laden sind.

Was die Kosten der kommissionellen Verhandlung anbelangt, so hat der Genehmigungswerber die Auslagen für die Entsendung der Vertreter jener Behörde, welche die kommissionelle Verhandlung durchführt, und der von dieser beigezogenen amtlichen Sachverständigen zu tragen. Dagegen haben die übrigen beteiligten Behörden sowie die anderen Parteien die Auslagen anlässlich der Teilnahme an der kommissionellen Verhandlung aus Eigenem zu bestreiten. Sind jedoch Kosten infolge von mutwilligen Einwendungen verursacht worden, so hat gemäß § 31 der Gewerbeordnung derjenige, welcher die Einwendungen erhoben hat, hierfür aufzukommen.

Entscheidung (§ 32).

Durch die Entscheidung muß in erster Linie die Frage erledigt werden, ob beziehungsweise unter welchen Bedingungen und Beschränkungen die Errichtung der geplanten Anlage im Hinblick auf allgemeine öffentliche Rücksichten zulässig ist. Bei der Überprüfung ist die Behörde nicht auf die im § 30 der Gewerbeordnung angeführten gewerbepolizeilichen Rücksichten beschränkt, sie hat vielmehr auf alle Arten von öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen, welche durch die Herstellung oder den Betrieb der Anlage berührt werden. Eine erschöpfende Aufzählung dieser Rücksichten ist bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht möglich. Jedenfalls müssen aber die Anforderungen zum Schutze von Arbeitern und Angestellten, der Sicherheit der Person und des Eigentums sowie des Verkehrs, dann die Interessen der Landesverteidigung, des Denkmal- und Heimatschutzes sowie des ungefährdeten Bestandes und störungsfreien Betriebes der staatlichen und Eisenbahntelegraphenanlagen gewahrt werden.

Durch die Herstellung von Freileitungen soll die bauliche Entwicklung innerhalb der verbauten oder durch genehmigte Verbauungs-, Regulierungs- oder Abteilungspläne zur Verbauung bestimmten Gebiete nicht geschädigt werden. Wo es hierfür notwendig ist, soll daher über Antrag der Gemeinde in solchen Gebieten die Verlegung der Leitungen in Kabeln aufgetragen werden.

In der Entscheidung über die Genehmigung müssen ferner allfällige mit dieser im Zusammenhange stehende Anträge des Genehmigungswerbers oder anderer Parteien ihre Erledigung finden. Sie hat daher auch den Gegenstand und Umfang der Leitungs- und der Enteignungsrechte samt den im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungen, die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen bei Zusammenreffen mit anderen elektrischen Anlagen und die Regelung der sich hierbei ergebenden Kostenfragen sowie den Ausspruch über die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu umfassen. Bei jenen Stromlieferungsunternehmungen und Eigenanlagen, um deren Gemeinnützigkeit angefragt wurde, ist auch hierüber in der Entscheidung zu erkennen. Überdies ist bei allen Starkstromanlagen die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher nach Rechtskraft der Genehmigung der Bau der Anlage zu vollenden ist. Wird diese Frist nicht eingehalten und von der Behörde auch nicht verlängert, so tritt die Genehmigung außer Wirksamkeit (§ 40, Absatz 1), es sei denn, daß bei der Überprüfung der fertiggestellten Anlage die Überschreitung der Baufrist im Sinne des § 34, Absatz 1, stillschweigend genehmigt wird.

Baubeginn (§ 33).

Hier wird dem Unternehmer eines behördlich genehmigten Leitungsbaues die Verbindlichkeit auferlegt, vom Beginne der Bauarbeiten den beteiligten öffentlichen Behörden sowie den durch Leitungsrechte oder Dienstbarkeiten belasteten Parteien spätestens acht Tage vorher die Anzeige zu erstatten. Hierdurch sollen die Beteiligten in die Lage gesetzt werden, zur Wahrung ihrer Interessen bei Durchführung der Bauarbeiten die geeigneten Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls für deren entsprechende Überwachung vorzujorgen.

Überprüfung und Betriebsbewilligung (§ 34).

Es genügt nicht, die Herstellung von Starkstromanlagen durch allgemeine technische Vorschriften und durch besondere Vorschriften bei der Genehmigung zu regeln, es muß auch die Einhaltung der einschlägigen Anordnungen in jedem einzelnen Falle sichergestellt werden. Das Gesetz verbietet daher, eine genehmigungspflichtige Starkstromanlage in regelmäßigen Betrieb zu setzen, bevor die Genehmigungsbehörde oder die von ihr beauftragte Unterbehörde auf Grund einer kommissionellen Überprüfung der fertiggestellten Anlage sich von der Erfüllung jener Anordnungen überzeugt und die Betriebsbewilligung erteilt hat. Da durch die Bedingungen der Genehmigung nicht selten auch für dritte Personen subjektive Rechte begründet, fast immer aber deren Interessen berührt werden, erscheint es angemessen, zu der Überprüfung auch jene Behörden und Parteien beizuziehen, welche im Sinne des § 31, Absatz 3, als

beteiligt anzusehen sind. Um den Unternehmer vor einer Schädigung durch Verschleppung der Angelegenheit zu schützen, wird die Behörde verpflichtet, die Überprüfung längstens binnen vierzehn Tagen nach Erstattung der Anzeige des Unternehmers abzuhalten. Durch das Verbot der eigenmächtigen Inbetriebsetzung wird selbstverständlich der Unternehmer nicht gehindert, die Anlage lediglich zum Zwecke der Erprobung schon früher in Gang zu bringen, da das ordnungsmäßige Arbeiten der fertiggestellten Anlage nur auf diesem Wege vor Einschreiten um die Betriebsbewilligung festgestellt werden kann.

Anderungen oder Erweiterungen einer Starkstromanlage (§ 35).

Daß auch für Änderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen eine vorherige behördliche Genehmigung erwirkt werden muß, ist bereits im § 27, Absatz 1, ausgesprochen, ebenso aber auch, daß hiervon in gewissen Fällen durch Vollzugsanweisung Ausnahmen gemacht werden können. Insofern die Genehmigungspflicht nicht entfällt, ist bei jeder Änderung und Erweiterung einer Starkstromanlage vor deren Ausführung die Anzeige an jene Behörde zu erstatten, welche entweder die Genehmigung zur Errichtung der Stammanlage erteilt hat oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu deren Erteilung berufen gewesen wäre. Letzteres kommt in Betracht in Fällen der Änderung einer noch vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes errichteten Starkstromanlage sowie dann, wenn die Stammanlage nach ihrem ursprünglichen Bestande von der Genehmigungspflicht befreit war und diese erst durch die spätere Ausgestaltung begründet wird. Hat die Änderung keine große Tragweite für die Allgemeinheit und die Anrainer, so soll über sie ohne kommissionelle Verhandlung entschieden werden, andernfalls nach Abhaltung einer solchen. Für diese Unterscheidung gibt § 32 der Gewerbeordnung eine brauchbare Richtschnur. Abgesehen von den dort angeführten Fällen, kann die örtliche Verhandlung auch dann nicht umgangen werden, wenn Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden. Der gleiche Vorgang ist auch einzuhalten, wenn für eine Starkstromanlage, ohne daß sie selbst geändert wird, nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens um die Einräumung von Leitungsrechten oder um eine Enteignung angefragt wird. Dies ist ohne weiteres zulässig, weil der Unternehmer diese Rechte nicht immer gleichzeitig mit dem Einschreiten um Genehmigung in Anspruch zu nehmen braucht. Er wird sich zu einem solchen Vorgehen insbesondere dann veranlaßt sehen, wenn ihm die Benutzung der benötigten fremden Liegenschaften zuerst im Wege gültlicher Vereinbarung gestattet wurde, die Erlaubnis aber später zurückgenommen wird. Für die nachträgliche Verhandlung wegen Einräumung von Leitungs- oder Enteignungsrechten kann insofern eine Erleichterung zugestanden werden, als nur die unmittelbar Beteiligten geladen zu werden brauchen.

Die Delegation einer örtlich beteiligten Unterbehörde im Sinne des § 29, Absatz 3, kann auch bei Änderungen oder Erweiterungen einer Starkstromanlage verfügt werden.

Dringliche Bauten gemeinnütziger Starkstromunternehmungen (§ 36).

Unter den Starkstromunternehmungen nehmen die gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen mit Rücksicht auf die ihnen im Wirtschaftsleben zugewiesene bedeutungsvolle Aufgabe und die Zusammensetzung ihrer Organe eine besondere Stellung ein. Dasselbe gilt aber auch von jenen sonstigen Stromlieferungsunternehmungen und von solchen Eigenanlagen, deren Gemeinnützigkeit von der Behörde anerkannt worden ist. Erscheint die Herstellung von Betriebsanlagen derartiger Unternehmungen aus wichtigen öffentlichen Interessen dringlich, so ist es am Platze, ihre Ausführung durch Sonderbestimmungen über das Verfahren tunlichst zu fördern und zu erleichtern. In solchen Fällen kann die Landesregierung vor allem den Zeitraum zwischen dem Anschlage der Kundmachung der kommissionellen Verhandlung und deren Abhaltung, welcher nach § 29 der Gewerbeordnung 2 bis 4 Wochen zu betragen hat, bis auf 1 Woche herabsetzen.

Auch kann die Landesregierung der Berufung gegen die Baugenehmigung und gegen die Betriebsbewilligung die aufschiebende Wirkung aberkennen, so daß die Unternehmung noch während der Anhängigkeit des Rechtsmittelverfahrens auf ihre Gefahr mit dem Bau beginnen kann. Diese Begünstigung erheischt als Ausgleich die Auflage der Verpflichtung, falls von der Oberbehörde die Baugenehmigung verjagt oder nur unter abändernden Bedingungen erteilt wird, die bis dahin ausgeführten Anlagen sofort zu beseitigen, beziehungsweise entsprechend abzuändern sowie dem Geschädigten vollen Ersatz zu leisten. In solchen dringlichen Fällen kann auch der Anspruch auf Einräumung eines Leitungs- oder Enteignungsrechtes noch vor Eintritt der Rechtskraft gegen Ertrag der im Verwaltungswege ermittelten Entschädigung vorläufig vollstreckt werden.

Schließlich können die begünstigten Starkstromunternehmungen für dringliche Bauten von der Landesregierung die Ermächtigung erhalten, nach Fertigstellung der Anlage diese noch vor Erteilung

der Betriebsbewilligung auf ihre Gefahr vorläufig in Betrieb zu setzen, wogegen sie bloß die Fertigstellung der Anlage der Genehmigungsbehörde sofort anzuzeigen haben.

Nachträgliche Verfügungen (§ 37).

Es wäre eine verfehlte Überspannung des Gedankens, daß durch die rechtskräftig gewordene Genehmigung einer Starkstromanlage vom Unternehmer ein Recht auf die Benutzung der Anlage nach dem genehmigten Bestande erworben wird, wollte man diesen Bestand auch dann für unantastbar erklären, wenn erwiesenermaßen die öffentliche Sicherheit durch diesen Zustand bedroht wird. Das Recht des Einzelnen muß unter diesen Voraussetzungen hinter den höher zu wertenden Ansprüchen der Öffentlichkeit auf Schutz gegen Beschädigungen zurückstehen. Das Gesetz erklärt demnach die politische Behörde erster Instanz für berechtigt, jederzeit bei Starkstromanlagen die erforderlichen sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden, anzuordnen. Diese Befugnis steht ihr im sicherheitspolizeilichen Interesse auch gegenüber solchen Anlagen zu, für welche eine behördliche Genehmigung entbehrlich war, da es sich hierbei um einen Ausfluß der staatlichen Aufsicht handelt, welcher alle elektrischen Starkstromanlagen ausnahmslos unterliegen (§ 26, Absatz 1). Derartige nachträgliche Verfügungen erweisen sich als unentbehrlich, wenn andere dem öffentlichen Verkehr dienende elektrische Anlagen, an deren gesicherter Wirksamkeit große allgemeine Interessen bestehen, durch eine Starkstromanlage in ihrem Bestande oder Betriebe gestört oder gefährdet werden. Einem Schutzes in dieser Richtung bedürfen einerseits die Eisenbahnzwecken dienenden elektrischen Leitungsanlagen, mögen diese nun Starkstrom- oder Telegraphenanlagen sein, andererseits die staatlichen Telegraphenanlagen. Die zur Behebung der Gefahr für eine solche Anlage erforderlichen Maßnahmen sind, soweit sie an den staatlichen Telegraphenanlagen auszuführen werden müssen, durch die staatlichen Telegraphenbehörden, an den Starkstromanlagen aber durch deren Unternehmer, und zwar von beiden vorläufig auf eigene Kosten und Gefahr zu treffen. Die nötigen Verfügungen werden über Antrag der Post- und Telegraphendirektion von der politischen Behörde erster Instanz erlassen, wobei diese den Unternehmer außer bei Gefahr im Verzuge vorher zu hören hat. Die endgültige Tragung der Kosten für die behördlich angeordneten Maßnahmen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 16 des Gesetzes.

Bewilligung zu Vorarbeiten (§ 38).

Die Vorarbeiten für die Errichtung einer Starkstromanlage, insbesondere behufs Ermittlung einer geeigneten Leitungstrasse lassen sich regelmäßig ohne Handlungen auf fremdem Grund und Boden nicht durchführen. Das Gesetz sieht daher nach dem Vorbilde des Eisenbahnrechtes und des Entwurfes des neuen Wasserrechtsgesetzes eine behördliche Bewilligung zur Vornahme solcher Vorarbeiten vor. Die Partei ist zu deren Erwirkung nicht verpflichtet; sie bedarf derselben jedoch, falls sie die Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstücken gegen den Willen des Besitzers erzwingen will. Die Bewilligung wird von der Landesregierung auf eine bestimmte Zeit erteilt. Die Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden. Durch die Bewilligung erlangt die Partei die Berechtigung, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Vermessungen, Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten auszuführen. Insofern für die Vorarbeiten Eisenbahngrundstücke in Anspruch genommen werden, ist hierzu nach den geltenden Sondervorschriften auch die Zustimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde notwendig. Der Projektant hat für die durch die Vorarbeiten verursachten Schäden, insbesondere beim Betriebe der Landwirtschaft, Ersatz zu leisten. In Streitfällen über die Notwendigkeit und Zulässigkeit einzelner Vorarbeiten, über die zu leistende Entschädigung für die verursachten Schäden sowie über die auf Begehren des Grundeigentümers hierfür etwa zu leistende Sicherheit entscheidet unter Ausschluß eines administrativen Rechtsmittels die politische Bezirksbehörde, bezüglich der endgültigen Festsetzung der Entschädigung bleibt der ordentliche Rechtsweg offen.

Vorlage eines Leitungsplanes (§ 39).

Für die Geschäftsführung der politischen Behörden erster Instanz ist es wichtig, jederzeit eine genaue Kenntnis von den vorhandenen Starkstromleitungen und deren Verlauf zu besitzen. Die Unternehmer werden daher verhalten, der politischen Bezirksbehörde einen die Trasse der Leitung innerhalb des Amtsbezirktes darstellenden Plan vorzulegen und diesen bei allen Änderungen und Erweiterungen entsprechend zu ergänzen. Um die Planergänzung zu erleichtern, kann dem Unternehmer über Ansuchen

gestattet werden, aber die innerhalb bestimmter längerer Zeiträume sich ergebenden Änderungen zusammenfassende Ergänzungspläne periodisch vorzulegen.

Erlöschen der Genehmigung und der Leitungsrechte (§ 40).

Die zeitliche Beschränkung der Wirksamkeit der Genehmigung für eine Starkstromanlage ist notwendig, damit die Anlagen nicht zu einer Zeit ausgeführt werden können, da infolge späterer Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Genehmigung hinfällig geworden sind. Durch die Einschränkung der Geltungsdauer der Genehmigung soll auch der Erwerb einer solchen zu rein spekulativen Zwecken entgegengetreten werden. Ein solcher spekulativer Erwerb könnte beispielsweise in der Absicht erfolgen, sich den Verzicht auf die Ausführung der genehmigten Anlage später von dem Projektanten einer anderen in der Nachbarschaft geplanten Elektrizitätsanlage behufs Freigabe der zweckmäßigsten Trasse abkaufen zu lassen.

Aus ähnlichen Erwägungen soll auch eine länger als drei Jahre andauernde Betriebsunterbrechung das Erlöschen der Genehmigung nach sich ziehen, gerade so wie dies nach der Bestimmung des § 33 der Gewerbeordnung aus dem gleichen Grunde bei der gewerbebehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage eintritt. Beide Fristen können aus rücksichtswürdigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden. Der Eintritt unvorhergesehener Hindernisse für die Ausführung eines ernstlich gemeinten Unternehmens wird dem Projektanten nicht zum Schaden gereichen. Dasselbe gilt auch für den Fall einer unverschuldeten, längere Zeit dauernden Betriebsunterbrechung, sofern nur sichere Anzeichen vorhanden sind, daß der Unternehmer wirklich gewillt ist, nach Wegfall der Behinderung die Anlage wieder in Betrieb zu setzen.

Die bei § 18 erwähnte Verknüpfung der Leitungsrechte mit der betreffenden Anlage führt dahin, daß mit dem Erlöschen der Genehmigung zugleich auch die Leitungsrechte endigen. Es liegt im Interesse der belasteten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und der Privateigentümer, daß diese die Beschränkung ihrer Rechte nur so lange hinnehmen müssen, als durch sie eine produktive Tätigkeit gefördert wird. Nach Erlöschen des Leitungsrechtes hat der Unternehmer der Starkstromanlage über Aufforderung der politischen Behörde erster Instanz die auf öffentlichem Gute oder fremdem Privateigentum errichteten Betriebsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen. Die Behörde wird einen solchen Auftrag über Begehren des Belasteten nicht versagen dürfen. Sie kann aber auch von Amts wegen einen solchen erteilen, wozu namentlich dann ein Anlaß gegeben sein wird, wenn die Entfernung einer außer Betrieb gesetzten Leitungsanlage aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint. Abgesehen von solchen Fällen einer Gefährdung öffentlicher Interessen bleibt es dem Belasteten und dem Leitungsberechtigten unbenommen, zu vereinbaren, daß die Durchführung der Räumungsarbeiten etwa behufs Vermeidung überflüssiger Kosten zu unterbleiben hat.

Berufung (§§ 41 und 42).

Bezüglich des Rechtsmittelverfahrens geht das Gesetz von dem Grundgedanken aus, durch eine möglichst weitgehende Beschränkung der Berufung die endgültige Erledigung tunlichst zu beschleunigen. Daher wird in verschiedenen Angelegenheiten von geringerer Bedeutung bereits die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz für endgültig erklärt. Dies gilt für Streitigkeiten über das Ausmaß von Ausfästungen und die Frist zu deren Bornahme (§ 10), über die bei Ausübung der Leitungsrechte gegenüber den Belastenden zu beobachtenden Rücksichten (§ 11), über die Verlängerung der Frist zur Änderung einer Leitungsanlage infolge Verfügungen des Belasteten (§ 12, Absatz 2), über die Bornahme von Vorarbeiten (§ 38) und über die Beseitigung von Starkstromanlagen nach Erlöschen der Leitungsrechte (§ 40, Absatz 2).

Außerdem soll in allen übrigen Angelegenheiten gegen zwei gleichlautende Entscheidungen eine weitere Berufung nicht stattfinden.

Als oberste Instanz dient in allen die Genehmigung von Starkstromanlagen und die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten für diese betreffenden Angelegenheiten das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Dieses vereinigt in sich den Wirkungskreis des bestandenem Staatsamtes für öffentliche Arbeiten, dem durch die Rundmachung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 124, die administrativen Angelegenheiten auf den Gebieten des Elektrizitätswesens zugewiesen waren, und des früheren Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel, das die oberste Gewerbebehörde gebildet hat. Die Zuständigkeit des Staatsamtes erstreckt sich vermöge seiner Eigenschaft als oberste Baubehörde auch auf die baurechtlichen Fragen. Hinsichtlich der Wasserkraftausnutzung zur Gewinnung

elektrischer Energie und bezüglich der wasserbaulichen Anlagenteile bleibt der bisherige Wirkungsbereich des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft aufrecht. Deshalb braucht aber, wenn eine Anlagenebene genehmigung sowohl in wasserrechtlicher als auch in sonstiger Beziehung angefochten wird, an dieses Staatsamt keine abgeordnete Berufung überreicht zu werden. Es soll vielmehr durch diese Vorschrift nur in die Lage versetzt werden, in allen wasserwirtschaftlichen Fragen, die mit der Errichtung von Elektrizitätsanlagen zusammenhängen, die ihm ressortmäßig anvertrauten Interessen, insbesondere bezüglich einer allfälligen Rückwirkung auf die Verhältnisse der Landeskultur, wahrzunehmen.

Die Berufungsfrist wird einheitlich mit vierzehn Tagen festgesetzt, gleichgültig ob die angefochtene Entscheidung von einer politischen Bezirksbehörde oder von einer Landesregierung ergangen ist. Die gleiche Frist ist auch im § 34 der Gewerbeordnung für Rekurse gegen Entscheidungen der Gewerbebehörden über die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen festgesetzt. Bei Eigenanlagen, welche Bestandteile einer gewerblichen Betriebsanlage sind, wird regelmäßig die Entscheidung über deren Genehmigung mit jener bezüglich der übrigen Anlagenteile in einem einheitlichen Akte zusammengefaßt sein. Es wäre höchst mißlich, verschiedene Rechtsmittelfristen gegen die einzelnen Punkte dieser Entscheidung zu gewähren, um so mehr als dies in der Praxis vielfach zu unrichtigen Rechtsmittelbelehrungen und sonstigen Verstößen und daher auch zur Aufhebung zahlreicher Entscheidungen wegen Verfahrensmängel führen müßte. Aus ähnlichen Gründen ist es wertvoll, daß die Berufungsfrist die gleiche ist, wie sie im Wasserrechtsgesetzesentwurf (§ 115) in Aussicht genommen wird. Im übrigen gelten für die Berufung im Genehmigungsverfahren die Vorschriften des allgemeinen Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.

Im Verfahren über die Genehmigung von Starkstromanlagen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß insbesondere bei ausgedehnten Leitungsanlagen eine sehr große Anzahl von Interessenten beteiligt erscheint. Die vielfach beklagte übermäßig lange Dauer des Genehmigungsverfahrens, die nicht bloß den Projektanten schädigt, sondern in erheblichem Maße auch zu einer Unterbindung der Unternehmungstätigkeit auf diesem Wirtschaftsgebiete beigetragen hat, ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Parteien bisher die Wirksamkeit der Baugenehmigung durch ganz allgemein gehaltene Beschwerden hinausschieben konnten, in denen weder die Punkte der angefochtenen Entscheidung, gegen welche sich das Rechtsmittel richtet, noch die Gründe, auf welche es sich stützt, präzise angegeben waren. Dem soll ein Riegel dadurch vorgeschoben werden, daß durch das Gesetz die formalen Erfordernisse genau umschrieben werden, denen jede Berufung entsprechen muß, widrigenfalls sie ohne näheres Eingehen auf die Sache sofort zurückzuweisen ist. Im Zusammenhang hiermit werden auch jene Umstände erschöpfend aufgezählt, auf welche allein von der Oberbehörde im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen Rücksicht genommen werden darf. Diese Beschränkung soll es unmöglich machen, daß ohne zwingenden Grund das Ergebnis langwieriger und umfangreicher Verhandlungen wegen nebensächlicher Ordnungswidrigkeiten formaler Natur zunichte gemacht werde. Liegen aber wesentliche Mängel des Verfahrens vor, so soll die Berufungsbehörde gleichwohl nicht ausnahmslos gezwungen werden, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Angelegenheit neuerlich zur Behebung der Mängel an die Unterinstanz zu verweisen, sie soll vielmehr dort, wo dies zur beschleunigten Erledigung dient, selbst das Verfahren ergänzen und sodann in der Sache entscheiden können. Durch diese Anordnung wird auch dem bereits früher betonten Gesichtspunkte Rechnung getragen, in den Verfahrensvorschriften zwischen Wasser- und Elektrizitätsrecht eine möglichst weitgehende Übereinstimmung herzustellen, da im § 116 des Wasserrechtsgesetzesentwurfes vollständig gleiche Bestimmungen enthalten sind.

Starkstromanlagen für Eisenbahn- und Bergbauzwecke (§ 43).

Die vielfachen Beziehungen, welche sich bei Eigenanlagen für Zwecke der Eisenbahnen und der Bergbaue mit den sonstigen Einrichtungen und dem Betriebe solcher Unternehmungen ergeben, erfordern es, die für diese Spezialgebiete erlassenen besonderen Vorschriften auch gegenüber derartigen Starkstromanlagen unverändert aufrecht zu erhalten. Ebensovienig soll in der Zuständigkeit der Eisenbahnaufsichts- und der Bergbehörden eine Änderung eintreten. Demnach ist bei Eigenanlagen für Eisenbahnzwecke zur Erteilung der Genehmigung und zu nachträglichen sicherheitspolizeilichen Anordnungen die Eisenbahnaufsichtsbehörde berufen. Bei Eigenanlagen im Bergbaue untertags stehen diese Befugnisse der Bergbehörde zu; mit dieser ist auch das Einvernehmen zu pflegen, wenn es sich bei einer Starkstromanlage im Bergbau untertags nicht um eine Eigenanlage für dessen Betrieb handelt.

Auch die Inhaber von bergbaulichen und Eisenbahneigenanlagen können an den Vorteilen des Gesetzes durch Inanspruchnahme von Leitungs- und Enteignungsrechten teilnehmen, soweit sie nicht vorziehen, die ihnen nach den einschlägigen Sondervorschriften zustehenden Befugnisse zur Benutzung fremder Liegenschaften geltend zu machen.

Über die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten nach dem Elektrizitätsgesetze sowie über die wasserrechtliche Genehmigung der Wasserkraftanlagen an obertägigen Gewässern soll bei Anlagen für Eisenbahnzwecke die Landesregierung entscheiden. Diese Bestimmung steht auch im Einklange mit dem Artikel X der Einführungsbestimmungen zum neuen Wasserrechtsgesetze, welcher bei derartigen Wasserkraftanlagen für Eisenbahnzwecke an der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde festhält.

IV. Hauptstück.

Telegraphenwegerecht.

Leitungsrechte.

§ 44.

Die Staatsverwaltung ist bei Herstellung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen in ähnlicher Weise wie die Starkstromunternehmungen auf die Benutzung fremder öffentlicher Verkehrswege und privater Liegenschaften angewiesen, da ihr eigener Grundbesitz einschließlich der Staatsstraßen und des Bahnkörpers der Staatseisenbahnen bei weitem nicht ausreicht, um als räumliche Unterlage für ein den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechendes weitverzweigtes und vielfach verästeltes Telegraphen- und Fernsprechnetz zu dienen. Das Gesetz räumt daher der Staatsverwaltung für die Herstellung und Instandhaltung sowie für den Betrieb von Telegraphenanlagen im wesentlichen die gleichen Leitungsrechte ein, welche von den Starkstromunternehmungen in Anspruch genommen werden können. Die Gewährung von Leitungsrechten ist auch hier stets an die Voraussetzung geknüpft, daß hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden öffentlichen Verkehrswege oder fremden privaten Liegenschaften nicht beeinträchtigt wird. Was den Gegenstand der Leitungsrechte anbelangt, so unterliegt es keinem Anstande, diese bezüglich unverbauter Liegenschaften jeder Art, somit auch an den im Schlusse des § 9' ausgenommenen Grundstücken, sowie bezüglich der Gebäude zuzulassen. Gegenüber letzteren gewährt das Leitungsrecht die Befugnis zur Anbringung von Mauerträgern, Dachständern und sonstigen Leitungsobjekten, dann zur Überspannung des oberhalb befindlichen Luftraumes.

Zur Wahrung des Hausrechtes wird die Bestimmung getroffen, daß den mit der Herstellung und der Instandhaltung der Telegraphenanlagen betrauten staatlichen Bediensteten das Betreten des Innern von Gebäuden, ausgenommen in dringenden Notfällen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter gestattet ist. Um einem Mißbrauch dieses Rechtes durch unbefugte Personen zu steuern, wird durch Dienstanweisung vorgeschrieben, daß die bezeichneten staatlichen Bediensteten von ihrer vorgesetzten Behörde amtliche Ausweiskarten erhalten.

Die Leitungsrechte stehen nicht bloß für die dem allgemeinen Verkehre dienenden Anlagen der Staats Telegraphenanstalt, sondern auch für solche Einrichtungen zur Verfügung, welche im Dienstbereiche anderer staatlicher Behörden und Ämter für deren Zwecke errichtet werden. Träger der Leitungsrechte ist nämlich die Staatsverwaltung als Ganzes, es können daher neben der Staats Telegraphenanstalt auch die Staatseisenbahnverwaltung, die Heeresverwaltung und alle sonstigen staatlichen Verwaltungszweige an den Vorteilen des Telegraphenwegerechtes teilnehmen.

§ 45.

Durch § 10, lit. h, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, wurden die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet, die Errichtung einer Staats Telegraphenleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grund und Boden zu gestatten. Außer dieser grundlegenden gesetzlichen Bestimmung wurden hinsichtlich der Benutzung des Bahnkörpers für die Errichtung von staatlichen Telegraphenleitungen, insbesondere durch Zuspannung am Gestänge der Bahnbetriebsleitungen, für die einzelnen Privatbahnen in den Konzessionsurkunden und in den technischen Konzessionsbedingungen sowie in Spezialverträgen eingehende Bestimmungen getroffen; hinsichtlich des Verhältnisses zu den Staatseisenbahnen wurden für diese Fragen besondere normative Vorschriften erlassen. An der Geltung aller dieser Bestimmungen soll durch das Gesetz nichts geändert werden, sie sollen nur eine Ergänzung in der Richtung finden, daß darüber hinaus eine Benutzung von Eisenbahngrund für staatliche Telegraphenanlagen durch die Bestellung von Leitungsrechten gestattet wird. Wie bei den Starkstromanlagen ist dies an die Bedingung geknüpft, daß hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

§ 46.

Für das Verhältnis zwischen dem durch ein Leitungsrecht Belasteten und dem Besitzer der Leitungsanlage ist es von keiner erheblichen Bedeutung, ob die Leitung zur Übertragung von Schwachstrom oder von Starkstrom dient. Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die im Starkstromwegerechte enthaltenen Bestimmungen über die Ausäufung, über die bei Ausübung der Leitungsrechte zu beobachtenden Rücksichten und über den bei Veränderungen an der benützten Liegenschaft einzuhaltenden Vorgang ohne weiteres auch auf die Leitungsrechte für staatliche Telegraphenanlagen anwendbar erklärt werden können. Bei deren Herstellung sollen auch die in den §§ 14 und 32, Absatz 2, aufgestellten Grundsätze über den Denkmal- und Heimatschutz und über die Verlegung von Leitungen in Kabeln innerhalb der verbauten oder zur Verbauung bestimmten Ortsgebiete gelten. Ergibt sich ein Streit über die Anwendung dieser Vorschriften bei Inanspruchnahme von Leitungsrechten, so hat hierüber die Landesregierung bei Erledigung des Einspruches zu entscheiden. Außerhalb des Einspruchsverfahrens ist sie in derartigen Streitfällen ebenfalls, und zwar gemäß § 49, Absatz 7, zur Entscheidung berufen.

Enteignung (§ 47).

Mit Rücksicht auf den labilen Charakter der Leitungsrechte wird die Staatsverwaltung mit diesen nicht immer das Auslangen finden können. Vielfach wird sich auch im Telegraphenbau das Bedürfnis einstellen, Leitungsanlagen dauernd auf einem bestimmten Orte zu erhalten und deren Verbleiben von den Verfügungen des Eigentümers der benützten Liegenschaft unabhängig zu machen. Demgemäß muß der Staatsverwaltung zur Herstellung, zur Instandhaltung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen auch das Recht der Enteignung im vollen Umfange des 365 a. b. G. B. zustehen, zumal dessen Voraussetzungen hier schon durch die Gemeinnützigkeit des Zweckes gegeben sind. Es genügt zur Regelung dieser Enteignungsfälle auf jene Gesetzesstelle zu verweisen; hierdurch ist gleichzeitig sichergestellt, daß bei Inanspruchnahme der Enteignung die Notwendigkeit der Heranziehung einer bestimmten Liegenschaft für den geplanten Telegraphenbau dargetan werden muß. Die Enteignung wird hier ebenso wie bei der gleichen Maßnahme zugunsten einer Starkstromanlage entsprechend dem Grundsatz, daß die Belastung nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen dürfe, regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit bestehen. Doch soll die Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des § 21 verpflichtet sein, bei unverbauten Liegenschaften über Verlangen des zu Enteignenden die zu belastende Grundfläche gegen angemessene Entschädigung einzulösen und bei der beantragten Enteignung lediglich eines Teiles des Grundstückes letzteres ganz zu erwerben, wenn es durch die teilweise Enteignung für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren würde.

Über das Enteignungsbegehren hat die Landesregierung zu entscheiden. Im übrigen soll das Verfahren das gleiche sein wie bei der Enteignung zugunsten einer Starkstromanlage (§ 22).

Ordentliches Verfahren.

§ 48.

Die Inanspruchnahme von Leitungsrechten für staatliche Telegraphenanlagen geschieht entweder im ordentlichen Verfahren oder in einem abgekürzten Verfahren; letzteres in Notfällen, falls behufs Behebung oder Abwendung einer Betriebsunterbrechung die sofortige Benutzung öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums notwendig wird. Im ordentlichen Verfahren sind die zu belastenden Verwaltungen des öffentlichen Gutes und die Privateigentümer vor Inanspruchnahme der Arbeiten von der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Besitzes zu verständigen, um ihnen Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu bieten; deshalb sind sie auch in der Verständigung über das ihnen nach dem Gesetze zustehende Einspruchsrecht zu belehren. In gleicher Weise sind auch die Inhaber anderer Anlagen auf den in Anspruch genommenen Liegenschaften zu verständigen.

§ 49.

Die Inanspruchnahme des Leitungsrechtes durch die Staatsverwaltung soll zu dessen Erwerbung führen, falls die zu belastende Partei nicht rechtzeitig einen Einspruch erhebt. Ein solcher kann innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Verständigung bei der Post- und Telegraphendirektion eingebracht werden, falls die Inanspruchnahme des Leitungsrechtes gegen das Gesetz verstößt oder den nach diesem Gesetze zulässigen Umfang überschreitet. Einwendungen, welche lediglich die Zweckmäßigkeit der in Aussicht

genommenen Trasse oder der technischen Ausführung der Leitung bekämpfen, sind demnach kein Einspruchsgrund. In dem Einspruche müssen jene Punkte bezeichnet werden, hinsichtlich welcher eine Gesetzeswidrigkeit oder eine Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse behauptet wird. Dem Einspruche kommt aufschiebende Wirkung zu. Insofern die Post- und Telegraphendirektion den Einspruch für berechtigt erachtet, hat sie demselben durch entsprechende Abänderung des Bauentwurfes Rechnung zu tragen. Wird der Einsprechende nicht klaglos gestellt, so entscheidet über den Einspruch endgültig die Landesregierung. Wo sie dies für die Entscheidung notwendig erachtet, hat sie vorher unter Zuziehung beider Teile eine kommissionelle Feststellung an Ort und Stelle vorzunehmen. Ausnahmslos hat dies zu geschehen, wenn der Einspruch sich auf die mangelnde Eignung eines Gebäudes zur Aufnahme des betreffenden Leitungsobjektes gründet. Damit wird für die Wahrung der Interessen der Hausbesitzer eine wertvolle Sicherheit geboten. Selbst wenn in einem derartigen Falle der Einspruch abgewiesen wird, bleibt doch die Haftung der Staatsverwaltung gemäß den §§ 23 und 53 für alle jene Schäden bestehen, welche nachträglich infolge der Errichtung oder des Bestandes der Leitungsanlage auf dem Gebäude eintreten.

Abgekürztes Verfahren in Nothfällen (§ 50).

Das abgekürzte Verfahren ist nur bei bestehenden staatlichen Telegraphenanlagen anwendbar und nur unter der Voraussetzung, daß infolge von Elementarereignissen oder von Verfügungen über die benutzten Liegenschaften nach § 12 des Gesetzes behufs Beseitigung oder Hintanhaltung einer Betriebsunterbrechung die sofortige Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums nötig wird. In solchen Nothfällen sind zwar die Verwaltungen des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes und die zu belastenden Privateigentümer von der Leitungsherstellung vorher in Kenntnis zu setzen, sie können aber die Ausführung des Baues durch einen Einspruch nicht aufhalten. Dagegen steht ihnen das Recht des Einspruches gegen das Verbleiben der Telegraphenanlage auf ihrem Besitze zu. Behufs Geltendmachung dieses Rechtes sind sie von der Fertigstellung der Anlage zu verständigen, und zwar mit der Angabe, ob die Inanspruchnahme der für den Leitungsbau benutzten Liegenschaften eine dauernde oder vorübergehende sein soll. Bezüglich der Frist zur Erhebung des Einspruches, der Einspruchsgründe und der Zuständigkeit der Landesregierung zur Entscheidung gelten die gleichen Bestimmungen wie im ordentlichen Verfahren. Wird dem Einspruche Folge gegeben, so hat die Post- und Telegraphendirektion sofort die entsprechende Änderung oder Verlegung der staatlichen Telegraphenanlage auf ihre Kosten durchzuführen, gegebenenfalls hat sie auch für jene Schäden aufzukommen, welche dem Belasteten durch die zu Unrecht erfolgte Inanspruchnahme des Leitungsrechtes erwachsen sind.

Privattelegraphenanlagen (§ 51).

Den Unternehmern der rechtmäßig bestehenden privaten Telegraphenanlagen werden die gleichen Leitungsrechte wie der Staatsverwaltung unter der Voraussetzung eingeräumt, daß die Konzessionsbehörde der Anlage den Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung zuerkannt hat. Hierdurch soll insbesondere die Herstellung von privaten Telegraphen- und Signalanlagen gefördert werden, welche für Zwecke der Feuer- und Wasserwehr, des öffentlichen Sicherheits- und Rettungsdienstes bestimmt sind und hiernach zweifellos dem öffentlichen Interesse dienen. In gleicher Weise kommt der gemeinnützig Charakter auch den Betriebstelegraphen-, Fernsprech- und Signalanlagen der Eisenbahnen zu, da sie ein unentbehrliches Hilfsmittel für die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs auf diesen bilden. Auch bedürfen sie für die Geltendmachung von Leitungs- und Enteignungsrechten nicht erst einer besonderen Konzession der Telegraphenbehörde, da durch die Eisenbahnkonzession ein Rechtstitel für die Errichtung und den Betrieb bereits gegeben ist. Aber auch bei ausgedehnten landwirtschaftlichen Gütern, Bergwerksanlagen oder größeren industriellen Unternehmungen mit mehreren räumlich getrennten Betriebsstätten ist ein klagloser Betrieb vielfach von der Herstellung ausgedehnter Privattelegraphenanlagen abhängig. Regelmäßig läßt sich bei deren Führung fremder Grund- und Boden nicht umgehen. Mit Rücksicht auf die solchen Anlagen zukommende hervorragende wirtschaftliche Bedeutung erscheint es angemessen, ihren Eigentümern die erforderlichen rechtlichen Handhaben zu geben, um die Benutzung fremder Liegenschaften gegen deren widersprechende Besitzer durchzusetzen.

Für Privattelegraphenanlagen können auch Enteignungsrechte eingeräumt werden, jedoch nur dann, wenn sie als gemeinnützig anerkannt wurden, für sie somit die grundlegende Voraussetzung des § 365 a. b. G. B. gegeben ist.

Die Ausstattung von Starkstromanlagen mit Telegraphen- beziehungsweise Fernsprecheinrichtungen ist bei größeren Anlagen dieser Art regelmäßig ebenso aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit wie

der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes geboten, weshalb herkömmlicherweise von der Behörde in solchen Fällen bei Genehmigung der Anlage die Herstellung von Betriebstelegraphen (Fernsprechleitungen) aufgetragen wird. Die Partei kann aber nach den derzeit geltenden Vorschriften einem solchen Auftrage der Genehmigungsbehörde nicht ohne weiteres entsprechen, sie müßte vielmehr hierzu noch eine Konzession der Telegraphenverwaltung im Sinne der Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R. G. Bl. Nr. 72, erwirken. Dies soll in Zukunft behufs Vereinfachung des Verfahrens wegfallen. Hingegen wird es Aufgabe der Genehmigungsbehörde sein, erforderlichenfalls auch die vom Standpunkte des Telegraphenregals notwendigen Anordnungen im Einvernehmen mit der Telegraphenbehörde zu treffen. Auch soll eine mißbräuchliche Verwendung einer derartigen Privattelegraphenanlage zu anderen Zwecken als für den Betrieb der Starkstromanlage von der politischen Behörde nach § 55 des Gesetzes bestraft werden. Da solche Anlagen in der Regel am Gestänge der Starkstromleitung oder sonst in deren unmittelbarer Nähe geführt werden, so stehen sie hinsichtlich des Gefahrenmomentes einer Starkstromanlage gleich. Dasselbe gilt auch von anderen im Einfluszbereiche einer solchen geführten Privattelegraphenanlagen. Hieraus ergibt sich in rechtlicher Beziehung die Folgerung, daß solche Privattelegraphenleitungen bezüglich des Umfanges und der Einräumung der Leitungsrechte wie Starkstromanlagen zu behandeln sind; insolgedessen bestehen für sie keine Leitungsrechte an Gebäuden, auch können die Leitungsrechte nicht schon durch die bloße Unterlassung eines Widerspruches gegen deren Inanspruchnahme seitens der zu belastenden Partei, sondern nur durch einen Anspruch der Behörde begründet werden. Bei Betriebstelegraphenleitungen für eine Starkstromanlage ist hierfür jene Behörde zuständig, welche die Starkstromanlage zu genehmigen hat (§ 32, Absatz 1), bei anderen derartigen Privattelegraphenanlagen im Sinne des § 29, Absatz 1, die Landesregierung, oder, wenn sie den Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage bilden, die für letztere zuständige Gewerbebehörde. Die Aufnahme einer dem § 40, Absatz 2, analogen Bestimmung, wonach das Erlöschen der Konzession für die Privattelegraphenanlage auch die Aufhebung der für diese erworbenen Leitungsrechte nach sich zieht, erscheint entbehrlich, weil der Inhaber einer Privattelegraphenanlage bei Erlöschen der Konzession ohnehin über Auftrag der Post- und Telegraphendirektion die konzessionierte Anlage auf seine Kosten längstens binnen vier Wochen zu entfernen hat (Artikel 12 des Ministers einer Konzessionsurkunde gemäß der Verordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R. G. Bl. Nr. 72) und hierdurch die Ausübung der Leitungsrechte tatsächlich ihr Ende findet.

Umwandlung früherer Benutzungsrechte (§ 52).

Es ist notwendig, für den Fortbestand von staatlichen oder begünstigten privaten Telegraphenanlagen an der bisherigen Stelle vorzusehen, wenn der Rechtstitel für die Benutzung eines öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums erlischt und zur Erhaltung der Anlage auf den benutzten Liegenschaften nunmehr ein Leitungs- oder Enteignungsrecht in Anspruch genommen wird. In diesem Falle soll die Anlage nicht schon während der Anhängigkeit des Verfahrens über einen solchen Antrag beseitigt werden müssen, sie soll vielmehr trotz Einbringung eines Einspruches gegen das begehrte Leitungsrecht oder von Einwendungen gegen die Enteignung bis zur endgültigen Entscheidung unverändert belassen werden.

Schadenersatz bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten (§ 53).

Was den Ersatz jener Schäden anbelangt, welche sich aus der Bestellung und Ausübung der Leitungsrechte für den Belasteten ergeben, so liegt kein Grund vor, diese Frage bei den staatlichen und diesen gleichgestellten privaten Telegraphenanlagen anders zu regeln als bei Starkstromanlagen. Es sollen daher hinsichtlich des Umfanges der Ersatzpflicht in solchen Fällen sowie bei Dienstbarkeiten, welche für Telegraphenanlagen durch Enteignung begründet wurden, die Bestimmungen des § 23 gelten.

Für die Geltendmachung der Ersatzpflicht ist maßgebend, daß bei der Errichtung von Telegraphenanlagen ein Genehmigungsverfahren nicht vorausgegangen hat, und daß auch über die Einräumung eines Leitungsrechtes eine behördliche Entscheidung nur ausnahmsweise, nämlich nur bei Einbringung eines Einspruches erfolgt, während sonst das Leitungsrecht durch Unterlassung eines rechtzeitigen Einspruches gegen die in Anspruch genommene Benutzung zustandekommt. Infolgedessen läßt sich auch eine Vorausentschädigung für die im vorhinein verlässlich abschätzbaren vermögensrechtlichen Nachteile infolge eines Leitungsrechtes bei Telegraphenanlagen nicht durchführen. Der Belastete muß vielmehr mit den einschlägigen Forderungen ebenso wie mit den übrigen Schadenersatzansprüchen infolge eines Leitungsrechtes oder einer ihm durch Enteignung auferlegten Dienstbarkeit auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden. Im übrigen gilt hierfür die Bestimmung des § 25, wonach ein solcher Anspruch bei sonstigem Verlusse innerhalb sechs Monaten nach Bekanntwerden des Schadens geltend gemacht werden muß.

V. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Anwendung des Gesetzes auf bestehende Elektrizitätsanlagen (§ 54).

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Starkstromanlagen bedürfen hinsichtlich künftiger Änderungen und Erweiterungen der Genehmigung nach diesem Gesetze. Nach Maßgabe der Bestimmungen desselben können für eine derartige Ausgestaltung auch die vorgesehenen Leitungs- und Enteignungsrechte eingeräumt werden. Abgesehen von einer derartigen Ausgestaltung, müssen aber die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bereits vorhandenen Starkstromanlagen aus zwingenden öffentlichen Rücksichten der staatlichen Aufsicht und der Berechtigung der politischen Behörde zu nachträglichen Anordnungen im sicherheitspolizeilichen Interesse oder zum Schutze staatlicher Telegraphenanlagen oder bahneigener Elektrizitätsleitungen (§§ 26 und 37) unterstellt werden.

Leitungsrechte können für solche Anlagen nur dann eingeräumt werden, wenn durch eine Überprüfung die staatliche Behörde die ordnungsmäßige Beschaffenheit festgestellt hat und bei Errichtung der Anlage die gewerbebehördliche oder eine sonstige staatliche Genehmigung erteilt wurde, oder wenn nachträglich die Genehmigung nach diesem Gesetze erwirkt wird. Eine Enteignung sowie die Gewährung von Erleichterungen für dringliche Bauführungen im Sinne des § 36 kann aber nur eintreten, wenn die Anlage nachträglich als gemeinnützig erklärt wird.

Hinsichtlich der Fortführung jener Stromlieferungsunternehmungen, für welche auf Grund der Ministerialverordnung vom 25. Mai 1883, N. O. Bl. Nr. 41, eine gewerbliche Konzession erteilt wurde, oder deren Betrieb noch vor Wirksamkeit dieser Verordnung nach den damals geltenden gewerberechtlichen Vorschriften als freies Gewerbe eröffnet worden ist, tritt durch das Elektrizitätsgesetz eine Änderung nicht ein. Sie können auch fernerhin auf Grund des bisherigen Rechtstitels gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung weiter betrieben werden. Wohl aber werden sie jenen Anordnungen nachzukommen haben, welche auf Grund des § 3 zur Aufstellung einer Elektrizitätsstatistik und auf Grund des § 6 hinsichtlich der Aufstellung von Kriegsbeschädigten gegenüber Stromlieferungsunternehmungen jeder Art getroffen werden können, wogegen ihnen aber auch die Bestimmungen des § 8, Absatz 4, zustatten kommen.

Die Bestimmungen über das Telegraphenwegerecht lassen sich auf die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bestehenden staatlichen und privaten Telegraphenanlagen ohne Schwierigkeiten anwenden, weil für sie bloß Erweiterungen der rechtlichen Befugnisse und keine erheblichen neuen Belastungen eingeführt werden.

Strafbestimmungen (§ 55).

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen wird den politischen Behörden eine Strafgewalt im notwendigen Umfang übertragen. Von dieser wird auch Gebrauch gemacht werden können bei Übertretungen der Vollzugsanweisungen, welche zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen sein werden.

Wirksamkeit des Gesetzes (§§ 56 und 57).

Von den Bestimmungen der Verordnung vom 25. März 1883, N. O. Bl. Nr. 41, betreffend die gewerbemäßigen Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, wird jener Teil durch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht berührt, welcher sich auf das Elektro-Installationsgewerbe bezieht. Da die einschlägigen Vorschriften längst nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen genügend Rechnung tragen, ist in Aussicht genommen, sie bei Inkrafttreten des Elektrizitätsgesetzes durch neue Bestimmungen zu ersetzen. Die Anordnung, welche den gewerbemäßigen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität als ein konzessionspflichtiges Gewerbe erklärt, wird vorläufig, bis es zu der in Aussicht genommenen Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft und der Rechtsgrundlagen der Stromlieferungsunternehmungen kommt, in Geltung bleiben. Die übrigen Bestimmungen der bezeichneten Verordnung über Stromlieferungsunternehmungen werden durch das Elektrizitätsgesetz, beziehungsweise durch die nach § 26, Absatz 3, zu erlassenden Vorschriften ihre Wirksamkeit verlieren.

Ing. Hans ZERDIK,

Für den Kabinettsrat.

Entwurf eines Elektri-
zitätsgesetzes.

N O T I Z .

Die Fassung des von der Sozialisierungskommission ausgearbeiteten Gesetzentwurfes über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft liegt numehr im wesentlichen, insbesondere in jenen Punkten vor, in welchen sich eine Berührung mit der Vorlage eines Elektrizitätsgesetzes ergibt. Letzteres soll mit jenem Entwurfe in Einklang gebracht werden. Zu diesem Zwecke sind gegenüber der zuletzt am 6. Oktober 1919, Z. 23843/III versendeten Fassung noch einige Aenderungen notwendig. Zum Teile betreffen sie nur die Wiederherstellung des früheren mit den übrigen Staatsämtern vereinbarten Textes. In keinem Punkte sind sie von erheblicher sachlicher Tragweite.

Hienach hat es zu heissen:



§ 1 Abs. 1:

.....sei es, dass sie auf Grund der gewerberechtlichen Vorschriften, sei es dass sie.....

§ 1. Abs. 2:

.....Inhabers, und zwar auch dann, wenn die Unternehmung den Strom nur zum überwiegenden Teile für den eigenen Bedarf verwendet, den Ueberschuß aber an Dritte abgibt. (Dagegen entfällt der jetzige zweite Satz)

§ 5: Für gemeinwirtschaftliche Stromlieferungsunternehmungen (§ 1, Abs. 1) sowie für die auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützig anerkannten Stromlieferungsunternehmungen gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Solche Unternehmungen haben...(alles übrige bleibt unverändert).

§ 7:bedarf, insoweit sie nicht in Erfüllung einer vor Kundmachung dieses Gesetzes eingegangenen Lieferungsspflicht erfolgt, einer besonderen Bewilligung.....

§ 8. Abs. 1:

Auf die gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen finden die gesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Unternehmungen mit Ausnahme jener über den Antritt des Gewerbes Anwendung.

§ 13, Abs. 1:

.....Stromlieferung an Aemter und Anstalten des Staates oder des Landes oder an öffentliche Verkehrsanstalten.....

§ 54, Abs. 2:

.....ist nur für eine gemeinwirtschaftliche Stromlieferungsunternehmung oder eine nachträglich als gemeinnützig anerkannte Starkstromunternehmung zulässig.

Der d.ö. Staatssekretär
für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ad Z.23843-III ex 1919.

Ich beabsichtige, dem Kabinettsrate in der Sitzung am 10. Oktober l. J. die Einbringung der angeschlossenen Vorlage eines Elektrizitätsgesetzes in der Nationalversammlung vorzuschlagen. Der Entwurf entspricht dem Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den beteiligten Staatsämtern. Einige geringfügige Aenderungen /im § 1, Absatz 1 und 2, und im § 8, Absatz 1/ sind dadurch notwendig geworden, dass ein Gesetz über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft dormalen nicht einmal im Entwurfe vorliegt, auf dieses aber teils unmittelbar Bezug genommen teils eine bestimmte Anordnung desselben vorausgesetzt war. Aus dem gleichen Grunde wurde im § 5 durch einen Zusatz ein besonderes Gesetz über den Aufbau der Elektrizitätswirtschaft vorbehalten.

Wien, am 6. Oktober 1919.

Handwritten signature



000068

D. O. Staatssekretär
Ing. KARDIK.



GEHEIM VERBODEN

betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz).

Nach dem Umsturz wurde vom Staatsamte für öffentliche Arbeiten ein Elektrizitätswirtschaftsgesetz ausgearbeitet, welches deshalb nicht eingebracht werden konnte, weil die Sozialisierungskommission erklärte, einen abgesonderten Entwurf, betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft auszuarbeiten. Dieser Entwurf kam auch zustande, doch haben die bisher mit den Interessenten, insbesondere mit dem Landern geführten Verhandlungen nicht die Zustimmung der Interessenten erzielen können; vielmehr hat dieser Entwurf in den interessierten Kreisen lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Die Sozialisierungskommission hat erklärt, das Gesetz umzuarbeiten, was bisher jedoch nicht geschehen ist. Mit Rücksicht auf das zu erwartende Sozialisierungsgesetz für die Elektrizitätswirtschaft hat das Staatsamt seinen ursprünglichen Gesetzentwurf dahin modifiziert, daß jenes Hauptstück, welches über die Elektrizitätswirtschaft handelt, aus dem Entwurfe ausgeschieden wurde und einer separaten Regelung durch das Sozialisierungsgesetz vorbehalten bleibt. Nachdem aber der Entwurf für die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft noch immer nicht vorliegt, die Regelung der betreffenden Materie jedoch im Interesse des tatsächlichen Ausbaues der Elektrizitätswirtschaft dringend notwendig geworden ist, so empfiehlt es sich den Entwurf des Staatsamtes, welcher in der Hauptsache eine Regelung des Elektrizitätswegerechtes und die Novellierung des Verfahrens bezüglich der Genehmigung der Anlagen zum Gegenstande hat, mit geringen Aenderungen einzubringen.

Die lange Verzögerung der Regelung der Elektrizitätswirtschaft auf gesetzlicher Basis durch die Staatsgesetzgebung hat bereits zu der betrübenden Berechnung geführt, daß eine Reihe von Ländern und zw. Steiermark, Oberösterreich und Karnten gelegentlich der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes, Bestimmungen in das Wasserrechtsgesetz auf-

genommen hat, die sich mit der Elektrizitätswirtschaft befassen, dort aber nicht hingehören. Die Länder haben in der Länderkonferenz ausdrücklich erklärt, daß sie nur die Möglichkeit der Materie veranlaßt hat, derartige Beschlüsse zu provisorieren, daß sie aber denselben nur provisorischen Charakter beweisen. Die Unzulänglichkeit der Bestimmungen geht z.B. daraus hervor, daß in den erwähnten Bestimmungen Begünstigungen für Leitungen vorgesehen sind, die auf Wasserkraft basieren, daß aber dieselben Begünstigungen für Leitungen kalorischer Werke keine Gültigkeit haben.

Bei Inanspruchnahme von Erläuterungen zur Führung von Leitungen sind keine Bestimmungen enthalten, in welcher Art Entschädigungen an Grundbesitzer geleistet werden, wenn durch die Führung der Leitungen / Wirtschafterschwernisse/ / Beschä - digungen herbeigeführt werden. Vorläufig sind es nur drei Länder gewesen, welche die betreffenden Landesgesetze bereits verabschiedet haben, vom Lande Salzburg liegt ein ähnlicher Beschluss bereits vor. Selbstverständlich wird der von den genannten vier Ländern bereits bestrittene Weg auch von den anderen Ländern beschritten werden, sobald der Ausbau von Elektrizitätsanlagen dort aktuell wird. In Österreich sind nun bekanntermaßen Provisorien gewöhnlich Definitiva und steht zu befürchten, daß, je länger diese Provisorien in Geltung bleiben um immer schwerer werden wird, sie auszumerzen. Damit ist die Gefahr verbunden, daß eine durchwegs einheitliche Regelung für das gesamte Hochspannungsgebiet Österreichs erstwert wird. Es ist daher hoch an der Zeit, den Entwurf für die einheitliche Regelung im ganzen Gebiete Österreichs ebensowenig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen. Um aber die Frage nicht zu präjudizieren, in welcher Art die Elektrizitätswirtschaft endgültig geregelt werden soll, wird in dem Entwurfe jener Bestimmungen, welche unbedingt sofort geregelt werden müssen, eine Bestimmung vorangesetzt, in welcher in Aussicht genommen wird, die Einrichtung zur planmäßigen Versorgung des Staatsgebietes mit elektrischer Energie, Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen hierbei, sowie die Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Stromlieferungsunternehmen durch ein besonderes Gesetz regeln zu lassen.

VI

G e s e t z

vom

über

die Elektrizitätswirtschaft.



Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

1.) Zur planmässigen Erzeugung und Nutzbarmachung der elektrischen Energie wird in jedem Lande eine gemeinwirtschaftliche Landeselektrizitätsunternehmung errichtet. Hinsichtlich der Einrichtung und der Geschäftsführung dieser Unternehmungen hat, insoweit in diesem Gesetze keine anderen Bestimmungen getroffen sind, das Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.389 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen Anwendung zu finden.

Wird eine gemeinwirtschaftliche Anstalt (§ 2 des letztbezeichneten Gesetzes) errichtet, so muss in der Anstaltsversammlung und dem Ueberwachungsausschuss (§ 11 und § 23 des Gesetzes), wird eine gemeinwirtschaftliche Gesellschaft (§ 35 des Gesetzes) errichtet, so muss im Vorstande oder Aufsichtsrate der Staatsverwaltung mindestens 1/4 der Stellen gesichert sein.

89

§ 2 .

1.) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Behandlung der von der Staatsverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften und organisatorischen Einrichtungen auf dem Gebiete der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft wahrzunehmenden Aufgaben, sowie zur Erzielung des einheitlichen Zusammenwirkens der Organe der Staatsverwaltung und der Landesverwaltungen auf diesem Gebiete wird eine der Staatsregierung unmittelbar unterstehende Dienstesstelle mit der Bezeichnung " Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt " (WWA) errichtet. Die näheren Bestimmungen über deren Zusammensetzung und Wirkungsbereich werden durch Vollzugsanweisung der Gesamtregierung getroffen.

2.) Von jeder Landeselektrizitätsunternehmung werden im Einvernehmen mit dem Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamte ein allgemeiner Versorgungsplan und Richtlinien für dessen Durchführung aufgestellt. In den Versorgungsplan sind auch die bestehenden Stromlieferungsunternehmungen nach Massgabe der technischen und wirtschaftlichen Zweckmässigkeit aufzunehmen.

§ 3 .

1.) Die Errichtung von Stromlieferungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes vom
. , betreffend elektrische Anlagen)
und ihr Betrieb obliegt in den einzelnen Ländern ausschliesslich der Landeselektrizitäts-

unternehmung. Diese bedarf zur Durchführung ihrer Aufgaben keiner Verleihung.

2.) Die Landeselektrizitätsunternehmungen können aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen die ihnen zustehenden Rechte (Absatz 1.) an ^{Artikel 21 § 3 1919} ~~andere gemeinwirtschaftliche Unternehmungen~~ übertragen.

3.) Insoweit für den Bau und Betrieb von Elektrizitätsanlagen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

4.) Konzessionen an private Unternehmer zur Erzeugung oder Leitung elektrischer Energie für die Abgabe an andere und wasserrechtliche Bewilligungen an private Unternehmer zu diesem Zwecke werden nicht mehr erteilt.

§ 4 .

Die Errichtung und der Betrieb von Eigenanlagen (§ 1 des Gesetzes vom 1919, betreffend elektrische Anlagen, sowie die Erteilung von Genehmigungen und wasserrechtlichen Bewilligungen hierfür, bleibt nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Unternehmer von Eigenanlagen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes

überschüssige Energie (Abfallenergie) an andere abgeben, können diese Energieabgabe bis für einen Gesamtanschlusswert von 20 Kilowatt fortsetzen. In allen übrigen Fällen ist für die



Stromabgabe aus einer Eigenanlage die Zustimmung der Landeselektrizitätsunternehmung erforderlich.

§ 5 .

1.) Die Erweiterung von Stromlieferungsunternehmungen, die einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung (Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.389) zugehören, ist nach Massgabe der geltenden Gesetze zulässig.

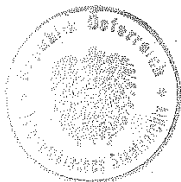
2.) Die Erweiterung bestehender anderer Stromlieferungsunternehmungen ist nach Massgabe der bestehenden Gesetze insoweit zulässig, als hiedurch der allgemeine Versorgungsplan (§ 2, Abs. 2.) nicht gestört wird und die Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit zur Versorgung solcher Abnehmer dienen soll, denen bisher elektrische Energie nicht oder nicht in genügender Masse zugeführt wurde.

§ 6 .

1.) Bestehende Stromlieferungsunternehmungen, welche nicht einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung (Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr.389) zugehören, können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr.306, über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben vergesellschaftet werden. Die Landeselektrizitätsunternehmungen haben innerhalb des ersten halben Jahres ihres

Bestandes ein Verzeichnis jener Stromlieferungs-
unternehmungen herzustellen und zu veröffent-
lichen, die vergesellschaftet werden sollen.
Den einzelnen Unternehmungen ist die Absicht
der Vergesellschaftung mit Bekanntgabe des
Uebernahmstermines spätestens sechs Monate
vor Uebernahme der Anlagen mitzuteilen. Unter-
nehmungen, die nicht in dem Verzeichnis ent-
halten sind oder deren Vergesellschaftung in-
nerhalb der ersten zwei Jahre der Wirksamkeit
dieses Gesetzes nicht erklärt wurde, können
vor Ablauf von 15 Jahren nicht vergesellschaft-
tet werden.

2.) Die Entschädigung wird aus dem Anlage-
werte und dem Geschäftswerte bestimmt. Der An-
lagewert wird auf Grund der Geschäftsbücher
aus den Herstellungskosten der ersten betriebs-
fähigen Anlage und der späteren Erweiterungen
mit Abschlag angemessener Abschreibungen er-
hoben. Der Geschäftswert wird aus den durch-
schnittlichen Reinerträgen der letzten
sieben Jahre vor Enteignung der Unternehmung
in der Weise bestimmt, dass von den sieben
Reinerträgen das höchste und das niedrig-
ste ausgeschieden, aus den fünf übrigen der
Durchschnitt gezogen und mit 12 $\frac{1}{2}$ vervielfacht
wird. Das Mittel aus dem Anlagewert und dem
Geschäftswerte ergibt die Höhe der Entschädi-
gung, diese darf jedoch niemals niedriger als
der Anlagewert sein. Bei Unternehmungen, die



noch nicht sieben Jahre bestehen, ist die Entschädigung gleich dem Anlagewerte. Bestehende Einlösungs- und Heimfallrechte erlöschen.

§ 7 .

1.) Beim Ausbau und Betrieb der Anlagen sind die Energiequellen möglichst vollständig auszunützen und die Anlagen jeweils dem Stande der Technik und der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit entsprechend auszugestalten und zu erhalten. Auf die möglichste technische Einheitlichkeit der Stromlieferungsunternehmungen innerhalb des Wirtschaftsgebietes, sowie die Verbindung und das Zusammenarbeiten derselben auch über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus ist Bedacht zu nehmen.

2.) Bei der Festsetzung der Tarife sind die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Abnehmer in erster Linie zu berücksichtigen, jedoch ist darauf zu achten, dass nach Bestreitung der Betriebsauslagen und Vornahme angemessener Abschreibungen und Rückstellungen mindestens die Deckung des Erfordernisses für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales dauernd gesichert bleibt.

§ 8 .

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatskantonen betraut; es tritt mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

ad 3/6
Der österr. Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Ing. Hans ZERDIK.

BETREFF :

Technische Hochschule
Wien, Plankonkurrenz.

ad 7.1
VII
---Für den Kabinettsrat.---

B e g r ü n d u n g :

Für die Neubauten der Maschinenbau - und chemischen Fachabteilungen der Technischen Hochschule in Wien wurden von der Staatsverwaltung mit Unterstützung der Gemeinde Wien und der Industrie ausgedehnte Baugründe nächst dem Aspangbahnhof erworben.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat für die gegenständlichen Neubauten bereits Vorprojekte ausgearbeitet und nimmt wegen des Umfanges und der besonderen Bedeutung dieser Aktion weiters in Aussicht, zur Feststellung der definitiven Baupläne einen allgemeinen Planwettbewerb unter heimischen Baukünstlern auszuschreiben, welcher gleichzeitig als Notstandsaktion für den unter vollständiger Beschäftigungslosigkeit leidenden Stand der Privatarchitekten dienen soll.

Die Kosten dieser Plankonkurrenz, welche annähernd 500.000 Kronen betragen dürften, sind für das laufende Budgetjahr zwar präliminärmässig nicht vorgesehen, könnten jedoch soweit sie in diesem Jahre in Erfordernis treten, im Wege des finanziellen Ausgleiches innerhalb des Hochbautitels bedeckt werden. Ein etwa für das Folgejahr verbleibendes Erfordernis würde in den nächstjährigen Staatsvoranschlag einzustellen sein.

Die vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beabsichtigten Verfügungen über diese Konkurrenzausschreibung behängen derzeit noch aktenmässig im Staatsamte für Finanzen; dieselben sind ausserordentlich dringend, da die Vorbedingungen für die endliche bauliche Modernisierung der Wiener Technischen Hochschule ehestens getroffen werden müssen, um einestheils die Staatsverwaltung vor der



92

Notwendigkeit weitgehender provisorischer Massnahmen zu schützen und andererseits den hierländischen Technikern Gelegenheit zu einer im internationalen Konkurrenzkampf gleichwertigen Vorbildung der heimischen Industrie ein wissenschaftliches Versuchszentrum zu geben.

A n t r a g :

Die Ausschreibung einer Plankonkurrenz für die Neubauten der chemischen und Maschinenbauschule der Technischen Hochschule in Wien auf Baugründen nächst dem Aspangbahnhof wird mit einem Maximalkostenbetrage von 500.000 Kronen prinzipiell genehmigt und das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt, die gegenständlichen Verfügungen, auch wegen Sicherstellung der erforderlichen Mittel, ungesäumt zu veranlassen.

Für den Kabinettsrat.

BETREFF:

Verwertung der bisher milit.
Zwecken dienenden Liegen-
schaften und Gebäude;
Antrag.

B e g r ü n d u n g .



Die immer drückender werdende Wohnungsnot und auch das im steten Anwachsen begriffene Bedürfnis zur Schaffung von Fürsorgeanstalten für Kinder und Invalide sowie anderer Wohlfahrtseinrichtungen machen es zur zwingenden Notwendigkeit, die staatseigenen Gebäude einer möglichst zweckmäßigen und intensiven Ausnützung zuzuführen. In den zivilstaatlichen Gebäuden wurde diesen Verhältnissen bereits tunlichst Rechnung getragen. Vielfach eingemietet gewesene staatliche Stellen sind bereits mit anderen Stellen in staatseigenen Gebäuden untergebracht worden und wird eine noch weitere Ausnützung der zivilstaatlichen Gebäude, soweit dies die jeweiligen Verhältnisse gestatten, stets im Auge behalten.

Um dem besonders in Wien herrschenden Mangel an geeigneten Unterkünften aber wirksam begegnen zu können, müßte an eine intensivere Ausnützung auch der bisher noch vom Militär benützten Gebäude geschritten werden. Vom Militär wurden bisher mit Ausnahme einiger Unterrichtszwecken dienenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten verhältnismäßig nur wenige Objekte freigegeben. Es müßten daher noch einzelne von militärischen Kommandostellen belegte Gebäude wie beispielsweise das Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums, jenes der Marinesektion, des Korpskommandos und des Landesverteidigungsministeriums freigegeben und auch an die Räumung einiger moderner Kasernen (wie der Schwarzenberg- und der Radetzkykasernen) geschritten werden. Nur dadurch wäre es möglich, endlich an die Errichtung einer Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen zu schreiten und die Unterbringungsfrage sämtlicher staatlicher Stellen in zweckmäßiger Weise zu regeln.

Hiedurch wäre weiters die Möglichkeit geboten, den größten Teil der dem Staatssäckel schwer belastenden Einmietungen aufzulassen und die bisher gemieteten Räume Wohnungszwecken zuzuführen.

Ein Verzeichnis der in staatseigenen Gebäuden unterzubringen den Behörden, Aemter, Anstalten, gemeinnützigen Körperschaften u.S.w., ist angeschlossen.

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Um einerseits die in Wien herrschende Wohnungsnot wirksam bekämpfen und andererseits eine Reihe von dringend notwendigen Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben rufen zu können, wird das Staatsamt für Heerwesen beauftragt, eine möglichste und rascheste örtliche Zusammenlegung der noch bestehenden militärischen Kommandos wie auch eine Beschleunigung der im Zuge befindlichen Liquidierungsarbeiten, ferner eine intensivste Ausnutzung der Kasernen zu veranlassen, damit in kürzester Zeit eine Anzahl größerer moderner Gebäude wie beispielsweise das Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums, jenes der Marinesektion, des Korpskommandos, des Landesverteidigungsministeriums, ferner die Schwarzenbergkaserne, die Radetzkykaserne etc. geräumt und der zivilen Staatsverwaltung zur Benützung übergeben werden können.

Um die Regelung dieser Angelegenheit in einer den zivilstaatlichen und den Bedürfnissen des Heerwesens entsprechenden Weise durchführen zu können, wird das Staatsamt für Heerwesen unverzüglich mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bzw. mit der bei diesem Staatsamte eingesetzten zwischenstaatsamtlichen Kommission für die Verwertung freiwerdender milit. Liegenschaften und Gebäude sich ins Einvernehmen zu setzen und alle die einschlägigen Unterbringungsfragen berührenden Angelegenheiten zu beraten haben.

V e r z e i c h n i s

der in staateigenen Gebäuden unterzubringenden Behörden, Ämter, Anstalten, gemeinnützigen Körperschaften etc. (zusammengestellt nach den im Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingelangten Ansuchen).

Post Nr:	Behörde, Amt oder Anstalt	Bedarf	derzeit untergebracht
1	Invalidenschulen	großes Haus	Baracken
2	Polizei u. Gendarmerie	" "	in versch. Objekt. eingemiet.
3	Hauptanst. f. Sachdemobilisierung	ganzes Haus	eingemietet
4	Zentralpreisprüfungskommission	40 Zimmer, 3 Sitzungssäle	"
5	Frauenhilfswerk	ganzes Haus	Neugründung
6	Textilschule	detto	ungenügend untergebracht
7	Staatsdenkmalamt	20-25 Räume	Raummangel
8	Stat. Zentralkommission	großes Haus	zerstreut untergebracht, teilw. eingemietet
9	Jugendgericht		Neugründung
10	Fortbildungsschulen	2-3 Häuser	in Gemeindeschulen
11	Spiritus-Zentrale	40 Räume	eingemietet
12	n.ö. Landesreg. techn. Abt.	ganzes Haus	"
13	n.ö. Landes-Versicherungsanstalten	" "	"
14	Räume f. Lieferungsliquid. des liquid. K.M.	40 Fenster	"
15	D.ö. Pensionsanstalt		"
16	Wirtschaftsverband der akt. Offiz. und Gleichgest. D.Öe.		"
17	Staatsbahnen Wohnungsfürsorge.		
18	Staatskommissariat f. Sozialisierung		
19	Ein- und Mehrfamilienwohnungsbaugen.		"
20	Polizei-Direktion		vielfach eingemietet, zerstreut untergebracht.
21	Akademie der bild. Künste		Raummangel
22	Akadem. Zeitung	3 Räume	in Universität
23	Lebensmittelstelle f. d. Grenzschutz (Ldsreg) 12-15 "		eingemietet



24	Gen. Post-Dien. Fachrechnungsabtlg.		eingemietet
25	Universität, Bibliothek		ungenügend untergebracht
26	Reichsgericht		Raummangel
27	Studentenheim Techniker Unterst. Verein	ganzes Haus	Theresianum
28	Flugtechn. Verein	28-30 Axen	eingemietet
29	Pfirsorgeverein f. epilept. und schwachsinnige Kinder		Neugründung
30	Staatsgymnasium im XIV. Bezirk		aus sanitären Gründen unhaltb. Unterkunft
31	Sanitätsmat. Depot		in verschiedenen Objekten
32	Künstlerverband österr. Bildhauer		eingemietet
33	Wr. Bezirkskrankenkasse		"
34	Gradmessungsbureau		"
35	Verein "Deutsches Haus", Vereinshaus		"
36	Verein der Tagesheimstätten für Kriegswaisen und Kinder in Wien	ganzes Haus	Neugründung
37	Kunstgewerbeschule	" "	Raummangel
38	höhere und niedere Fachschule f. die metallbearbeitenden Gewerbe	" "	Neugründung
39	Archäolog. Institut	10 Zimmer 1 Wohnung	eingemietet
40	Architekturschule der Akad. der bild. Künste		"
41	Bezirksgericht Josefstadt und Neubau		sehr schlecht untergebracht
42	Zentralstelle des österr. Naturheilvereines Wien	1 Stockw.	eingemietet
43	Antropol. ethnogr. und prähistor. Institut	20 Räume	"
44	I. evang. Unterst. Verein f. Kinder Kolonie f. 100 Kinder		"
45	Mittelstands-Sanatorium	ganzes Haus	Neugründung
46	Asylverein für Spital 500 Betten		eingemietet
47	Landw. Zentrale des Volksernährungsamtes	80 Räume	muß derzeitige Unterkunft räumen
48	Patentamt		in 3 Häusern eingemietet.

~~69-372~~

Rad P.)

Antrag an den Kabinettsrat betreffend
die Entsendung von zwei Mitglieðern
des Betriebes der Staatsfabrik
Blomau in die Verwaltungskommission.



Herrn Oberkommissär Ing. M a y r

derzeit Staatskanzlei

mit der Bitte um Verteilung an die Herren Verbindungsbeamten.

Wien, am 14. November 1919.

328
ad 9.)
In der Staatsfabrik bestand ein Arbeiterrat, der sich Übergriffe in die Betriebsführung, insbesondere aber in das Verkaufsgeschäft erlaubte, die abzustellen nach Ansicht der Leitung der Staatsfabrik dringend notwendig erschien.

22 Über Befehl des Herrn Unterstaatssekretärs Dr. ELLENBOGEN fand in den letzten Tagen August unter Vorsitz des Herrn Unterstaatssekretärs eine Sitzung des Betriebsrates statt, die sich mit der Ausschaltung des Einflusses des Arbeiterrates aus allen den Betrieb betreffenden Fragen und Abgrenzung der Befugnisse des Betriebsrates beschäftigte. Es wurde beschlossen, die endgültige Regelung dieser Fragen einem kleineren Komitee zu übertragen. Dieses Komitee trat am 6. September 1919 unter Vorsitz des Ministerialrates Dr. Allmayer-Beck in BLUMAU zusammen. Es gelang, gewisse Richtlinien für die Tätigkeit des Betriebsrates festzusetzen, deren Punkt 3 bestimmte: "Der Arbeiterrat der Staatsfabrik BLUMAU hat keinen Einfluss auf die Führung und Leitung der Staatsfabrik BLUMAU in technischer und kommerzieller Beziehung. Es steht ihm das Recht nicht zu, in allen den Betrieb betreffenden Fragen Anträge zu stellen. Der Arbeiterrat als solcher hat nur politische Aufgaben zu erfüllen und wirtschaftliche Fragen zu behandeln, die in keinem Zusammenhang mit dem Betriebe stehen."

Ferner wurde bestimmt, dass der Betriebsrat im Sinne des Gesetzes vom 15. Mai 1919 in allen technischen und kommerziellen Fragen zwar eine beratende, jedoch keine entscheidende Stimme habe.

Seitens der Arbeiterschaft wurde aber als Bedingung für das Inkrafttreten dieser Richtlinien gefordert, dass 2 Vertreter des Betriebsrates Sitz und Stimme in der Verwaltungskommission erhalten. Es wurde als Punkt 4 der Richtlinien folgendes vereinbart: "Der Betriebsrat entsendet analog den Vorschriften des Betriebsratgesetzes für Privatbetriebe 2 Vertreter in die Verwaltungskommission."

Dieser Vereinbarung gab Ministerialrat Dr. Allmayer-Beck nur unter der Bedingung seine Zustimmung, dass die Verwaltungskommission diesen Punkt genehmigt und gleichzeitig der Direktor Sitz und Stimme in der Kommission erhalte, da es nicht angehe, dass Vertreter des Betriebsrates, also Untergebene des Direktors gegebenen Falles über diesen zu Gericht sitzen.

In der Sitzung der Verwaltungskommission vom 16. September 1919



kan die Angelegenheit zur Sprache. Die Kommission hat mit allen gegen die Stimme des Vorsitzenden beschlossen, dieses Petit des Betriebsrates abzulehnen. Massgebend wären folgende Gründe:

- 1.) Würde die Beiziehung von Vertretern des Betriebsrates in die Verwaltungskommission BLUMAU zur Folge haben, dass die Betriebsräte der übrigen Heeresbetriebe die gleiche Forderung erheben würden, was nicht wünschenswert sei. Jedenfalls könne BLUMAU kein Präjudiz schaffen.
- 2.) Ist die Zuziehung von Vertretern des Betriebsrates in die Verwaltungskommission im Gesetz nicht begründet. Nur bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften m.b.H. ist dies vorgesehen. Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft tritt ein- bis zweimal im Jahre zusammen, entscheidet nur über wichtige prinzipielle Angelegenheiten, während die Verwaltungskommission wöchentlich zusammentritt und über alle Betriebsangelegenheiten entscheidet.
- 3.) Sagt die Dienstinstruktion für die Verwaltungskommission ausdrücklich, wer Mitglied der Kommission ist. Wird der Kreis der Mitglieder der Kommission erweitert, müsste eine Änderung der Instruktion vorgenommen werden, die nur jene Faktoren herbeiführen können, die die Instruktion erlassen haben, das sind die Staatssekretäre für Handel, Finanzen und Heerwesen. Die Verwaltungskommission ist nicht befugt, die Instruktion zu ändern.

Die Verwaltungskommission hat, nachdem eine Anregung, die Entscheidung des Einigungsausschusses anzurufen, mit Rücksicht auf Punkt 3 der obigen Gründe abgelehnt wurde und sie in dieser Angelegenheit einen Beschluss nicht fassen wollten, beschlossen, in dieser Frage die Entscheidung der beteiligten Staatssekretäre einzuholen.

Eine Entscheidung ist bis nun trotz wiederholter Urgenzen nicht erfolgt. Der Betriebsrat ist inzwischen ausser Funktion getreten und der Arbeiterrat hat in die Räder des Betriebsrates wieder eingegriffen. Die Richtlinien sind nicht in Kraft getreten. Eine Reihe von Übergriffen kommen vor. Die Waren werden nur mit Genehmigung des Arbeiterrates aus der Fabrik gelassen, die Absetzung von tüchtigen Beamten und Ingenieuren wird

Reiser

Verlangt etc. Die unsinnigsten Gerüchte über Verkauf der Staatsfabrik an Private und andere Vorkommnisse, Verleumdungen verantwortlicher Personen usw. werden geglaubt und weitergegeben.

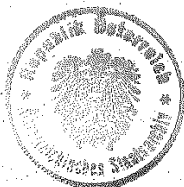
Der Vorsitzende der Verwaltungskommission hält nach wie dafür, dass die Berufung von Vertretern des Betriebsrates in die Verwaltungskommission ein Mittel ist, ein erspriesslicheres Zusammenwirken zwischen Leitung und Betriebsrat herbeizuführen. Die Arbeiter können sich dann selbst davon zu überzeugen, dass nichts geschieht, was ihre Interessen schädigt, allen Verdächtigungen und Gerüchten wird der Boden entzogen und die Arbeiter tragen dann mit die Verantwortung.

Gleichzeitig müsste auch eine Aenderung der Geschäftsordnung eintreten. Bisher war (5 Mitglieder) Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Bei 8 Mitgliedern wird diese nicht so leicht zu erzielen sein. Es wird die Geschäftsordnung dahin abzuändern sein, dass zu einem Beschluss Stimmmehrheit mit der Massgabe genügt, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, und dass in allen mit Belastungen des Staates verbundenen Fragen ohne Zustimmung des Vertreters des Staatsamtes der Finanzen ein giltiger Beschluss nicht gefasst werden kann.

Mit Rücksicht darauf, dass das Staatsamt für Heerwesen mit Zuschrift vom 20. Oktober 1919, Abt. 7/P Nr. 2375, mitgeteilt hat, dass es der Ansicht sei, dass diese Frage eine Entscheidung des Gesamtkabinetts erfordert und das Staatsamt für Handel als nächstbeteiligte Stelle die Angelegenheit der Erledigung zuzuführen hätte, wird seitens der Verwaltungskommission beantragt:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen:

dass je ein Vertreter des Betriebsrates der Angestellten und Arbeiter der Staatsfabrik BLUMAU und der Direktor der Staatsfabrik in der Verwaltungskommission Sitz und Stimme erhalten und die Geschäftsordnung im oben angegebenen Sinne geändert werde.



ad. 10.)

B e g r ü n d u n g .

1.) Im § 6, Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten, wird bestimmt, dass nach dem 31. Dezember 1919 nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes nur Liegenschaften in Anspruch genommen werden können, bei denen im öffentlichen Buche bis 31. Dezember 1919 angemerkt ist, daß ihre Inanspruchnahme nach § 4 oder 5 zulässig ist. Diese Anmerkung hat das Grundbuchsgericht auf Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung einzutragen.

Da die Eigentümer von Schlössern, Palästen und anderen derartigen Luxuswohngebäuden schon vor einer tatsächlichen Inanspruchnahme empfindlichen Hemmungen in ihrem Verfügungsrechte unterworfen werden, so durch § 8 des Gesetzes bezüglich der dinglichen Belastung und durch § 10 des Gesetzes auch bezüglich der Verwaltungsmaßnahmen, war es nur billig, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher jene Liegenschaften festzustellen sind, die nach dem Gesetze zur Unterbringung von Volkspflegestätten in Anspruch genommen werden können.

Es erweist sich aber nunmehr als unmöglich, die notwendigen Anmerkungen innerhalb der gesetzlichen Fallfrist durchwegs zu veranlassen und zum Vollzuge zu bringen.

Die ersten Verzeichnisse über Luxuswohngebäude, die aus einzelnen Ländern noch Ende Juni l. J. im Staatsamte einlangten, waren so mangelhaft, daß sie keine taugliche Grundlage für die Anmerkungsansuchen bildeten, daher zur Ergänzung zurückgestellt werden mußten. Der Einlauf der entsprechend ergänzten Verzeichnisse begann dann erst wieder anfangs Oktober. Abgesehen davon, daß trotz vielfacher Betreibungen auch jetzt noch die Verzeich-



000088

99

nisse aus Tirol und Kärnten vollständig und aus Niederösterreich zum großen Teile fehlen, sind manche der vorgelegten Verzeichnisse bezüglich einzelner Objekte noch immer ungenau, wodurch weitere zeitraubende Erhebungen notwendig werden. Ueberdies kommen auch Abweisungen der Anmerkungsansuchen durch die Grundbuchsgerichte vor, gegen die der Rekurs eingebracht werden muß. Schließlich machen manche Verzeichnisse den Eindruck einer gewissen Flüchtigkeit und Wahllosigkeit, sodaß ihre nochmalige Ueberprüfung erwünscht wäre.

Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß, wiewohl die Vollzugsanweisung vom 8. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 351, über die Errichtung, die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und das Verfahren der Landeskommissionen für Volkspflegestätten, schon am 10. Juli l. J. kundgemacht worden ist, diese Landeskommission, bei der bei Durchführung des Volkspflegestättengesetzes das Schwergewicht liegt, nur in Niederösterreich noch im August, in Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg erst im September, in Tirol und Steiermark aber erst vor kurzem und in Kärnten überhaupt noch nicht konstituiert wurde, was zum Teile gleichfalls einzelne Mängel der bisherigen Vorarbeiten und eine Verzögerung der grundbücherlichen Anmerkungen verursacht.

Soll der mit dem Volkspflegestättengesetze beabsichtigte Zweck voll erreicht werden, so ist es unerlässlich, die Fallfrist im § 6, Absatz 4 des Gesetzes entsprechend zu verlängern. Es entspricht auch einem Gebote der Gerechtigkeit gegenüber den Eigentümern der Liegenschaften, bezüglich welcher die bürgerlichen Anmerkungen schon durchgeführt sind oder noch bis Ende Dezember 1919 erwirkt werden können, Verkehrung zu treffen, daß nicht aus den dargelegten Gründen taugliche Objekte eines ganzen Landes oder Bezirkes der Möglichkeit einer Inanspruchnahme

nach dem Gesetze entzogen bleiben.

Es wird daher beantragt, die Fallfrist mit 30. Juni 1920 zu bestimmen. Bis dahin werden alle für eine Inanspruchnahme in Betracht kommenden Objekte erfaßt und der bücherlichen Anmerkung zugeführt werden können.

2.) Weiters wird es aber bei Verlängerung der Fallfrist des § 6, Absatz 4, unerlässlich, auch im § 10, Absatz 1, woselbst der Eigentümer bis zum 31. Dezember 1919, oder falls im öffentlichen Buche eine Anmerkung im Sinne des § 6, Absatz 4, eingetragen ist, bis zur tatsächlichen Uebernahme der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder bis zur Löschung der Anmerkung, zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Liegenschaften, deren Inanspruchnahme nach dem Gesetze zulässig ist, und zur Einholung der Zustimmung der Landeskommission bei außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet wird, an Stelle der Frist vom 31. Dezember 1919 nunmehr die Frist vom 30. Juni 1920 treten zu lassen, da hier eine ausdrückliche Beziehung zu § 6, Absatz 4, besteht.

Nach § 13 des Gesetzes sind der Eigentümer eines Luxuswohngebäudes und seine Vertreter während des im § 10, Absatz 1, bezeichneten Zeitraumes verpflichtet, den nach dem Gesetze befugten Personen das Betreten und die Besichtigung der Liegenschaft zu gestatten, Auskünfte zu geben u. s. w. Es wird hier nunmehr die neue Frist des § 10 zu gelten haben. Einer Aenderung des § 13 selbst bedarf es nicht.

3.) Im Zusammenhange mit der beantragten Aenderung der §§ 6 und 10 erscheint es schließlich entsprechend, die gleiche Fristverlängerung auch noch im § 4, Absatz 2, I, des Gesetzes, und zwar im Punkte 1, eintreten zu lassen.

§ 4, Absatz 2, I, grenzt den Kreis jener Eigentümer ab, die



für die in Anspruch genommenen Luxuswohngebäude keine Entschädigung erhalten; nach Punkt 1 ist dieser Fall gegeben, wenn die Gebäude in der Zeit von 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1919 anders als durch Erbgang oder Vermächtnis erworben wurden. Nach dieser Bestimmung würde also ein Luxuswohngebäude, das nach dem 31. Dezember 1919, z. B. durch Kauf erworben wird, falls es nicht wegen Nichtbenützung oder unzulänglicher Benützung unter Punkt 2 fällt, nur nach § 4, Absatz 2, II des Gesetzes, also in der Regel nur gegen Entschädigung, in Anspruch genommen werden können. Nun sollten mit diesem Punkte 1 die sogenannten Kriegsgewinner erfaßt werden. Dieser Gruppe aber werden wohl zweifellos auch noch jene angehören, die bis 30. Juni 1920 in gleicher Art Eigentümer von Luxuswohngebäuden werden. Es erscheint daher im Geiste des Gesetzes gelegen und nur gerecht, den gesetzlichen Zeitraum für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ohne Entschädigung zu verlängern.

---oOe---

Verlage der Staatsregierung.

Gesetz vom

betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im § 4, Absatz 2, I, Punkt 1, § 6, Absatz 4, und § 10, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten haben an Stelle der Worte „31. Dezember 1919“ jedesmal die Worte „30. Juni 1920“ zu treten.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Staatssekretäre für soziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

---oOo---



000092

ad 111)

A n t r a g

für den Kabinettsrat

betreffend die Uebertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte.

Im Staatsamte für soziale Verwaltung bildet das Volksgesundheitsamte ein relativ selbständiges Amt unter der Leitung eines eigenen Unterstaatssekretärs. Innerhalb dieses Amtes weist das amtsärztliche Personal einen eigenen Personalstand auf. Außerdem verfügt das Volksgesundheitsamte über mehrere ärztliche Konsulenten, einen eigenen ärztlichen Pressereferenten, sowie über ein technisches Personal und einen Zentralquelleninspektor. Beim Volksgesundheitsamte ist weiters das gesamte amtsärztliche Personal der Landesregierungen sowie der politischen Bezirks- und Polizeibehörden unterstellt. Außerdem untersteht dem Volksgesundheitsamte eine Reihe teils staatlicher, teils fondamäßiger Krankenanstalten, deren Personal gleichfalls vom h.o. Staatsamte zu ernennen ist.

Dieses gesamte Personal untersteht der dienstlichen Aufsicht des Unterstaatssekretärs im Volksgesundheitsamte. Aus fachlichen sowie aus Gründen der Autorität empfiehlt es sich, das Ernennungsrecht hinsichtlich dieses gesamten Personals, soweit es vom Staatsamte auszuüben ist, im Sinne des Absatzes IV. P. 5, der vom Kabinettsrate genehmigten Dienstanweisung über die Stellung der Unterstaatssekretäre dem Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte zu übertragen. Weiters wären auch die Beförderungs- bzw. Auszeichnungsanträge an den Präsidenten, bezüglich Angehöriger der erwähnten Dienstkategorien vom Unterstaatssekretär direkt zu stellen und vorher im Kabinettsrate zu vertreten. Bei Stellenbesetzungen, die politische Auswirkungen zeitigen können, hat der Unterstaatssekretär jedoch zunächst dem Staatssekretär für soziale Verwaltung zu berichten und

dessen Weisung einzuholen.

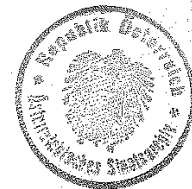
Es wird der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle der Uebertragung des Ernennungs-, bzw. Antragstellungsrechtes im angegebenen Umfange an den Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte seine Zustimmung erteilen.

ad 12)
Österreichisches Staatsamt für Heereswesen,

Abt. 14, Zl. 24623 von 1919.

Vortrag für den Kabinettsrat

wegen Deckung der Kosten für den Heimtransport der
Kriegsgefangenen.



Laut des Friedensvertrages wurde Österreich die Tragung der Kosten des Rücktransportes seiner noch in feindlicher Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen auferlegt.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten des Heimtransportes der Kriegsgefangenen soll nach dem Friedensvertrag einer Hauptkommission übertragen werden, deren Einberufung nach einem vom ö. Gefangenendienst in Bern eingelangtem Telegramm unmittelbar bevorzustehen scheint.

Die Rückbeförderung von Kriegsgefangenen aus Italien ist zum großen Teile bereits durchgeführt, ohne daß bisher wegen Bedeckung der Italien hieraus erwachsenden Kosten seitens der italienischen Regierung irgendwelche Schritte unternommen worden wären. Desgleichen ist auch der Heimtransport aus England, seinen Dominien und Kolonien bereits im Gange. Die Zahl der Kriegsgefangenen in den übrigen Ententestaaten ist relativ gering, so daß die Lösung der finanziellen Frage in dieser Hinsicht kaum besondere Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Anders liegen die Verhältnisse in Rußland. In Sibirien befinden sich nach den letzt eingelangten Berichten ungefähr 60.000 Deutschösterreicher. Da jede Möglichkeit einer Nachprüfung dieser Ziffer, welche einerseits infolge Unkenntnis der definitiven Grenze unseres Staates zu hoch, andererseits aber auch deshalb zu nieder gegriffen sein kann, weil sich gewiß sehr viele Kriegsgefangene der amtlichen Registrierung entzogen haben, sei sie dem Kalkül zur Ermittlung der finanziellen Erfordernisse zu Grunde gelegt.

000095

103

Nach Mitteilung des schwedischen Roten Kreuzes beziffern sich die Kosten für den Heimtransport eines Kriegsgefangenen aus Sibirien auf

200 Dollar,

wobei nicht angegeben ist, ob es sich um solche der Union, oder aber um die vor dem Krieg im Fernen Osten gebräuchlich gewesenen Mexiko Dollar handelt. Die Annahme, daß bei Bezifferung der Passagekosten mit 200 Dollar, die Währung der Union gemeint sei, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß unlängst auf inoffiziellen Wege die Bereitwilligkeit der Vereinigten Staaten erklärt wurde, auf ihren Schiffen ungefähr 60.000 invalide österreich-ungarische Kriegsgefangene heimzubefördern, wenn die erforderlichen Garantien hinsichtlich der Kostentragung geleistet werden. Auf eine im Wege des öst. Staatsamtes für Äusseres gestellte Anfrage, worin die Garantien nach Meinung des Antragstellers bestehen sollen, hat das amerikanische Staats-Departement im Wege der dänischen Gesandtschaft anher bekannt gegeben, daß als Garantie für die Zahlung der Kosten des Heimtransportes der Kriegsgefangenen aus Sibirien ein Depositum von Valuten in den Vereinigten Staaten oder in einem neutralen Staate gefordert werden müsse; beigelegt wurde, daß die österreichische Friedensdelegation die Deckung der Auslagen für die Heimreise ihrer Staatsangehörigen angeboten hat. Das Staatsdepartement würde nun Wort darauf legen, diesfalls eine definitive^{re} Zusage und einen Vorschlag wegen eines Depositums von österreichischer Seite zu erhalten.

Überdies werden Pläne über die Heimsendung aller Kriegsgefangenen aus Sibirien, nicht nur der Invaliden, im Rate der alliierten und assoziierten Mächte in Paris erwogen und hat auch der Gefangenendienst Bern dem öst. Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt gemeldet, daß der Repatriierungsplan der Alliierten nahezu fertiggestellt sei.

Bei Festhalten der Voraussetzung, daß in dem Bericht des schwedischen Roten Kreuzes, Dollars der Ver-

einigten Staaten gemeint sind, würde sich das Erfordernis für die Rückbeförderung von 60.000 öst. Kriegsgefangenen aus Sibirien auf 12 Millionen Dollars, - der gegenwärtige Kurs von 1 Dollar = 100 österr. Kronen zu Grunde gelegt - auf 1.2 Milliarden Kronen öst. Währung loko europäischen Ausschiffungshafen beziffern.

Es wird sich nun darum handeln, die erforderlichen Mittel rechtzeitig zu beschaffen, bezw. mit den in Betracht kommenden Mächten ein Kreditübereinkommen abzuschließen, welche Vorsorgen naturgemäß in die Kompetenz des Staatsamtes für Finanzen fallen.

Ich bitte sonach den Staatssekretär für Finanzen anzuweisen, raschest Vorsorge zu treffen, damit den wegen Heimbeförderung der Kriegsgefangenen an Österreich herantretenden Kreditforderungen raschest entsprochen wird, um eine Verzögerung der Heimkehr der Kriegsgefangenen aus Sibirien wegen nicht rechtzeitiger finanzieller Vorsorgen hintanzuhalten, was, abgesehen von allen anderen Momenten, schon aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung der öffentlichen Ruhe unbedingt vermieden werden muß.-

Der Staatssekretär:

J. Julius Deutsch

